



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ wie folgt entschieden:

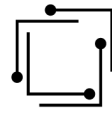
I. Spruch

1. Dem Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich (ZVR-Zahl 1576135072) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6, und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 180/2022, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 99,1 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen, Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet „Wien 99,1 MHz“ im Wesentlichen Teile des Stadtgebietes von Wien. Die Wiener Gemeindebezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 können vollständig versorgt werden. Die Gemeindebezirke 2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 können teilweise versorgt werden. Ebenso können in den niederösterreichischen Bezirken Korneuburg, Tulln und St. Pölten die Gemeinden Leobendorf, Korneuburg, Klosterneuburg, Langenzersdorf und Purkersdorf teilweise versorgt werden.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das genehmigte Programm ist ein im Wesentlichen eigestaltetes 24-Stunden „multiethnisches Inforadio“ mit der Kernzielgruppe der Ein-Personen-Unternehmen und unselbstständig Beschäftigten in Wien mit Migrationshintergrund, insbesondere aus den Staaten des „ehemaligen Jugoslawiens“ und der Türkei. Im Zentrum der Zielgruppe stehen Beschäftigte in der Gastronomie, der Hotellerie, im Transport- und im Dienstleistungssektor sowie in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Gebäudemanagement und persönlicher Dienstleistung. Darüber hinaus sollen generell alle Menschen mit Migrationshintergrund aus dem „ehemaligen Jugoslawien“ und der Türkei angesprochen werden. Das Musikprogramm verschränkt die Musikformate Adult Contemporary (AC) und eine südosteuropäische Ausrichtung sowie Turbo-Folk – Balkan Beats miteinander. Das Musikprogramm soll in der Regel durch mehr oder weniger kurze Information bzw. Moderation unterbrochen werden, wobei der Musikanteil am Programm bei 75 bis 80 % liegt. Nationale und internationale Nachrichten werden zugekauft. Das Wortprogramm ist mehrsprachig ausgestaltet, wobei der



überwiegende Teil in deutscher Sprache gehalten wird, jedoch 20 bis 40 % des Wortanteils auf Slowenisch, Kroatisch, Bosnisch oder Serbisch und 20 bis 40 % des Wortanteils in türkischer Sprache gehalten werden soll.

2. Dem Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens betreffend diese Übertragungskapazität erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität.
6. Der Antrag der Arabella GOLD Privatrado GmbH (FN 547817p) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der Antenne Salzburg GmbH (FN 268007d) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der Livetunes Network GmbH (FN 215532i) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
9. Der Antrag der Radio TEDDY GmbH & Co. KG (HRA 3825 P) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
10. Der Antrag der RADIO FANTASY GmbH (FN 515438y) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
11. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende

Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.711/23-001, einzuzahlen.

12. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ das technische Konzept der Arabella GOLD Privatrado GmbH gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.11.2021 beantragte die Arabella GOLD Privatrado GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Am 22.11.2021 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunk Frequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Am 15.12.2021 legte der Sachverständige Ing. Albert Kain ein fernmeldetechnisches Gutachten vor, woraus erging, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei.

Die KommAustria veranlasste daher für den 09.03.2022 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „DER STANDARD“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 11.05.2022, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

Mit Schreiben vom 09.05.2022, dieses nach aufgetragener Ergänzung und Mängelbehebung mit Schreiben vom 08.06.2022 vervollständigt, beantragte die Antenne Salzburg GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Ebenfalls mit Schreiben vom 09.05.2022, nach aufgetragener Ergänzung und Mängelbehebung mit Schreiben vom 10.06.2022 vervollständigt, beantragte die Radio TEDDY GmbH & Co KG die Zuordnung der Übertragungskapazität „Wien 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Mit Schreiben vom 10.05.2022 hielt die Arabella GOLD Privatrado GmbH ihren Antrag – modifiziert – aufrecht. Mit Schreiben vom 16.05.2022 legte die Arabella GOLD Privatrado GmbH einen aktuellen Firmenbuchauszug der KommAustria vor.

Mit Schreiben vom 11.05.2022, mit Eingabe vom 06.06.2022 aufgrund eines Mängelbehebungsauftrages der KommAustria ergänzt, beantragte die RADIO FANTASY GmbH die

Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Mit Schreiben vom 11.05.2022, mit Eingabe vom 03.06.2022 aufgrund des ergangenen Mängelbehebungs- und Ergänzungsauftrag vervollständigt, beantragte die nonstopnews.at gmbh die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 04.11.2022 zurückgezogen.

Mit am 11.05.2022 eingelangtem Schreiben beantragte die T-Rock GmbH „in eventu“ die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 05.09.2022 zurückgezogen.

Mit am 11.05.2022 eingelangtem Schreiben beantragte die ETV Media GmbH & Co KG die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der KommAustria vom 09.08.2022, KOA 1.193/22-040, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 11.05.2022 und aufgrund eines Mängelbehebungs- bzw. Ergänzungsauftrags der KommAustria ergänzt mit Schreiben vom 03.06.2022, beantragte die Livetunes Network GmbH die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Mit am 11.05.2022 eingelangtem Schreiben beantragte der Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der KommAustria vom 09.08.2022, KOA 1.193/22-040, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit am 11.05.2022 eingebrachtem und mit Schreiben vom 07.06.2022 über Mängelbehebungs- und Ergänzungsauftrag der KommAustria verbessertem Antrag beantragte der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich die Zuordnung der Übertragungskapazität zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms.

Am 27.06.2022 beauftragte die KommAustria erneut die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der nunmehrigen Anträge.

Am 18.08.2022 legte der Amtssachverständige ein Gutachten hinsichtlich der frequenztechnischen Realisierbarkeit vor.

Mit Schreiben vom 11.10.2022 wurden die Anträge der Wiener und Niederösterreichischen Landesregierung zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 08.11.2022 nahm die Wiener Landesregierung zu den Anträgen Stellung. Mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden die Parteien über die Stellungnahme der Wiener Landesregierung informiert und es wurde ihnen eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt. Darüber hinaus wurden die Parteien über die Antragsrückziehung der nonstopnews.at gmbh in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 28.11.2022 nahm die RADIO FANTASY GmbH zur Stellungnahme der Wiener Landesregierung Stellung.

Mit Schreiben vom 20.01.2023 nahm die Arabella GOLD Privatrado GmbH zu den fachlichen und finanziellen Voraussetzungen der Livetunes Network GmbH Stellung. Diese Stellungnahme wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 31.01.2023 nahm die Livetunes Network GmbH hierzu Stellung. Diese Stellungnahme wurde gemeinsam mit der Stellungnahme der RADIO FANTASY GmbH vom 28.11.2022 den Parteien mit Schreiben vom 24.02.2023 übermittelt.

Im vorliegenden Verfahren haben die vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich, die Antenne Salzburg GmbH, die Radio TEDDY GmbH & Co. KG, die nonstopnews.at gmbh und die Livetunes Network GmbH Akteneinsicht beantragt.

Mit Schreiben vom 12.07.2022 legte die Radio TEDDY GmbH & Co. KG der KommAustria im Hinblick auf die Übermittlung der Anträge - inklusive Stellungnahmen - an die übrigen Antragsteller (Akteneinsicht) ein „bereinigtes“ Exemplar ihres Antrages vor.

Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) vom 03.05.2021, Ra 2021/03/0002, wurde die Radio TEDDY GmbH & Co. KG von der KommAustria zur Stellungnahme aufgefordert. In dieser Aufforderung zur Stellungnahme legte die KommAustria dar, wieso vorläufig davon ausgegangen wird, dass die beantragten Punkte nicht von der Akteneinsicht auszunehmen sind.

Mit Schreiben vom 30.08.2022 nahm die Radio TEDDY GmbH & Co. KG zu diesem Vorhalt Stellung und zog ihren Antrag auf Ausnahme von der Akteneinsicht teilweise zurück. Diese Stellungnahme wurde den anderen Parteien übermittelt. Mit Schreiben vom 21.09.2022 nahm der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich hierzu Stellung. Diese Stellungnahme wurde der Radio TEDDY GmbH & Co. KG übermittelt.

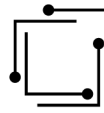
Am 11.10.2022 wurde den Anträgen auf Akteneinsicht im Wesentlichen entsprochen und den Parteien diese gewährt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausschreibung

Am 09.03.2022 schrieb die KommAustria die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „DER STANDARD“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> aus. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 11.05.2022, um 13:00 Uhr, festgesetzt.



2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ weist bei einer im dicht bebauten Gebiet notwendigen Feldstärke von 74 dB μ V/m, unter Vernachlässigung von im Versorgungsgebiet liegenden Gebieten, die lediglich mit 66 dB μ V/m und 54 dB μ V/m versorgt werden, eine (berechnet anhand der Bevölkerungsdaten 2021) technische Reichweite von 1,3 Millionen Einwohnern auf.

Das Versorgungsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf ein Teilgebiet von Wien. Die Wiener Gemeindebezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 können vollständig versorgt werden. Die Gemeindebezirke 2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 können teilweise versorgt werden. Ebenso können in den niederösterreichischen Bezirken Korneuburg, Tulln und St. Pölten die Gemeinden Leobendorf, Korneuburg, Klosterneuburg, Langenzersdorf und Purkersdorf teilweise versorgt werden.

Für die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Bis zur endgültigen Eintragung der gegenständlichen Übertragungskapazität im Genfer Plan 1984 kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2.3. Im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme privater Hörfunkveranstalter

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH verfügt über ein eigens entwickeltes und für die Zielgruppe maßgeschneidertes Nachrichtenformat mit eigener Nachrichtenredaktion.

Radio Austria (Radio Austria GmbH)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt und regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich selbst gestaltete – unter

Vorbehalt eines etwaigen Zukaufs – Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden, teils mit zusätzlichen Kurznachrichten in Form von Schlagzeilen. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

Radio 88.6 (Radio Eins Privatrado GmbH)

Das Programm ist ein jedenfalls zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Programm soll – v.a. in der Morgen-Schiene und während der „Drive-Time“ – starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen) enthalten. Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05:50 bis 22:00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

Radio Arabella (Radio Arabella GmbH)

Das Programm „Radio Arabella“ umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24-Stunden-Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30 bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten dreißig Jahre inklusive aktueller Hits. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet ab. Das Wortprogramm enthält außerhalb der Nachtstunden (22:00 Uhr bis 05:00 Uhr) stündliche Nachrichten mit globalen, nationalen, regionalen und fallweise auch lokalen Inhalten, vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen), sowie anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere zu jenen Themen, die die Hörer aus dem Sendegebiet beschäftigen. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 21:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr zumindest im Großraum Wien jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices. Im Programm sind regionale Sendeausstiege für die Ausstrahlung von Werbung und Informations-sendungen bis zu einer Dauer von maximal 10 % der täglichen Sendezeit und jeweils nur für alle Übertragungskapazitäten innerhalb eines Bundeslandes vorgesehen. Die Lokalnachrichten werden sich daher innerhalb des gesetzlichen Rahmens durch anlassbezogen lokal geprägte Ausstiege oder durch Lokalnachrichten ändern.

Energy 104,2 (N & C Privatrado Betriebs GmbH)

Das Programm ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe der 10- bis 35-Jährigen ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich mit einem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Pop, RnB, Clubsounds, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf nationale und regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens halbstündlich, den Rest des Tages bis 19 Uhr stündlich und bei Bedarf in erhöhter Frequenz gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Service- und Informationsangebot mit z.B. Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte, etwa über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) und das zielgruppenrelevante Geschehen in den „Grätzeln“ der Stadt. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort: Musik).

Klassik Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom)

Das Programm „Radio Klassik Stephansdom“ ist als Kultur-Radio für die Bundeshauptstadt Wien konzipiert und bietet 24-Stunden Musik- und Wortprogramme. Dabei konzentriert sich das Musikprogramm in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. Im Wortprogramm bietet es Nachrichten aus Österreich und aller Welt, welche von der eigenen Redaktion unter Zugriff auf Agenturmaterial der Austria Presse Agentur, der Katholischen Presseagentur und anderer Quellen erstellt werden. In Kooperation mit der Tageszeitung „Wiener Zeitung“ werden tagesaktuelle Schlagzeilen ins Programm integriert. Neben den Nachrichten und aktuellen Wortbeiträgen bietet „Radio Klassik Stephansdom“ im kirchlich-sozialen Bereich wie auch im Kulturbereich großflächige Informationssendungen an.

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms unter dem Namen „Orange 94.0“, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen), Kunst und Kultur (als Präsentationsplattform und Experimentierfeld für Kunstschaffende, als auch Vernetzungsplattform für diese mit Kunstinteressenten und -vermittelnden), Communities und Mehrsprachigkeit (mit einem starken multikulturellen, interkulturellen, transnationalen, transkontinentale, antirassistischen und anti-sexistischen mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen), Musik und Talk (mit zahlreichen Sondersendungen zum Thema Musik und hohem Anteil in Österreich produzierter Werke), sowie Wissen und Bildung (mit verständlicher Aufbereitung verschiedener wissenschaftlichen Disziplinen, auch unter aktiver Einbeziehung von Jugendlichen). Einmal pro Woche wird eine alternative Nachrichtensendung ausgestrahlt. In Zusammenarbeit mit freien Medien bzw. Radiostationen im In- und Ausland erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen und Themen. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen,

grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm. Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90 %.

Superfly (Superfly Radio GmbH)

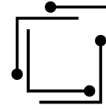
Das Programm ist ein größtenteils eigengestaltetes und teilweise live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Im Wortprogramm, das exklusive Werbung je nach Tageszeit 10 bis 15 % des Programms ausmachen soll, werden Informationen wie internationale und nationale Nachrichten zur vollen Stunde, mehrmals täglich lokale Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates sowie bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten lange redaktionelle Elemente, die besonderes Augenmerk auf die lokale Kunst,- Kultur,- und Musikszene richten, aus folgenden Bereichen gesendet: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft. In den Abendstunden wird im Rahmen der „Spezialisten“-Sendungen von Experten vertieft auf einzelne Musikrichtungen eingegangen. Das Nachtprogramm, welches DJ-Sets von österreichischen und internationalen DJs sowie musikalische Raritäten enthält, ist unmoderiert.

Mein Kinderradio (Radino GmbH)

Das Programm umfasst ein vollständig eigengestaltetes 24-Stunden Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms werden Themen aufgegriffen, die Kinder interessieren. Zwischen 08:00 und 16:00 Uhr umfasst das geplante Programm kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie unter anderem Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen sowie Hörbücher für die angesprochene Zielgruppe. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms werden mittels Sprachsynthese „live“ moderiert. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil beträgt in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr im Durchschnitt 25:75, wobei der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Das von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendete Musikprogramm umfasst Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“. Von 20:00 bis 06:00 Uhr wird ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) gespielt.

Radio Maria (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung)

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktserien zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von „Radio



Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Welle 1 Wien (Welle Salzburg GmbH)

Das Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Somit ist eine offene Rotation der Playlist gewährleistet. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Wien für Wien erfolgen. Internationale und nationale Nachrichten werden jeweils zur vollen Stunde gesendet. Die selbstproduzierten Lokalnachrichten werden mehrmals täglich zur halben Stunde ausgestrahlt. Zusätzlich sind mehrmals täglich lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung (Beiträge mit kulturellem, musikalischem, gesellschaftlichem und sportlichem Inhalt aus Wien; O-Töne aus Politik und Wirtschaft sowie Society) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Mehrmals täglich erfolgen lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien.

ROCK ANTENNE (ROCK ANTENNE GmbH)

Das Programm „ROCK ANTENNE“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im Format Album Oriented Rock (AOR), das eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuellen Rocksongs umfasst. Durch diverse Spezialsendungen werden auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient (ua. Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene Erwähnung findet. Das Programm ist als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert und richtet sich an die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird. Der Wortanteil (inklusive Werbung) beträgt abhängig von der Tageszeit und dem Wochentag zwischen zwei und zehn Prozent. Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken, Musikinformation und Service sowie nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen, Sport, Entertainment und Service-Themen. Zudem sollen die Rubriken Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im

Radio sowie zielgruppengerechte Comedy im Wortprogramm berücksichtigt werden. Das gesamte Wortprogramm (mit Ausnahme der Nachrichten) und die geplanten Sendungen werden von der Redaktion in Österreich recherchiert und produziert. Dies betrifft das gesamte Tagesprogramm von Montag bis Freitag von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Zu den Randzeiten werden in den Abendstunden und an den Wochenenden einige Programmteile von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zugeliefert. Im Rahmen der Nachrichten fokussiert das Programm vornehmlich auf nationale und internationale Themen, untergeordnet auch auf regionale bzw. wichtige Themen aus Wien. Als letzte Meldung folgt eine Musiknachricht, die nur für das Programm „ROCK ANTENNE“ recherchiert und produziert wird. Die Nachrichten und Elemente im Bereich der Servicemeldungen (z.B. regionale Konzertnews) werden von der Radio Arabella GmbH zugeliefert und nach den Vorgaben der Zulassungsinhaberin produziert.

2.4. Zu den Antragstellern

2.4.1. Antenne Salzburg GmbH

2.4.1.1. Antrag

Die Antenne Salzburg GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.4.1.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine zu FN 268007d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5020 Salzburg.

Mit Schreiben vom 20.12.2022 zeigte die Antenne Salzburg die geplante Übertragung von 100 % der an ihr gehaltenen Geschäftsanteile von ihrer bisherigen Alleineigentümerin ELCG GmbH an die ebenfalls in deren Alleineigentum stehenden CAWG GmbH an.

Mit Bescheid vom 13.01.2023 stellte die KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G fest, dass durch diese Übertragung weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Nunmehrige Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH ist die CAWG GmbH (FN 364777m), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Wien. Deren Alleingesellschafterin wiederum ist die ELCG GmbH, eine zu FN 321063b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der ELCG GmbH ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873v) mit Sitz in Wien.

Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33%), Nikolaus Fellner (1,33%) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33%), eine zu FN 355347w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon. Alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person. Ihnen kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wären.

Die ELCG GmbH hält 100% der Geschäftsanteile an der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, einer zu FN 321246x eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist Alleingesellschafterin der Radio Austria GmbH, einer zu FN 262001x eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Radio Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem analogem terrestrischem Hörfunk (bundesweite Zulassung) gemäß 28b ff PrR-G und verbreitet das bundesweite Programm „Radio Austria“. Darüber hinaus ist die Radio Austria GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2021, KOA 2.535/21-010 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplexplattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren ab 08.09.2021.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor und es bestehen keine Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Institutionen.

2.4.1.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Salzburg GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren ab 27.07.2021 (Bescheid der KommAustria vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010).

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011, ist sie auch Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.12.2022.

Zudem verfügt sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.03.2021, KOA 4.720/21-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

2.4.1.4. Geplantes Programm

Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt die Veranstaltung eines 24-Stunden-Hörfunkprogramms mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet im „Adult Contemporary“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit Fokus auf die 25- bis 49-Jährigen.

Ziel ist es, ein modernes Lokalradio für die Wiener Bevölkerung anzubieten.

Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen „ausführliche und genaue Serviceteile“ für das Versorgungsgebiet, insbesondere Verkehrsinformationen sowie Wetter- und Veranstaltungsinformationen darstellen. Es ist dabei auch geplant, durch Veranstaltungskooperationen im Versorgungsgebiet direkt auf die Zielgruppe zuzugehen.

Das geplante Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten im Rahmen des Programms „Antenne Salzburg“ gestaltet und von diesem übernommen werden.

Die tägliche Playlist für das Programm „Antenne Salzburg“ wird für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet übernommen und adaptiert werden. Das Musikprogramm soll daher nicht ident sein. Die übrigen Programmteile sollen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und ausschließlich vom Wiener Programmteam gestaltet werden.

Der Musikanteil des geplanten Programms soll bei 75 bis 80 % liegen. Auf den Wortanteil bestehend aus Nachrichten, redaktionellen Beiträgen, Moderation, Werbung und fixen Elementen, wie Jingles und Teaser, sollen rund 25 % entfallen. Innerhalb einzelner Sendeschienen verändert sich das Verhältnis von Musik- und Wortanteil.

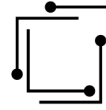
Das Musikprogramm richtet sich an die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Es besteht aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er- und 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf die 80er und 90er Jahre sowie die aktuellen Hits der letzten Jahre. Das Programm ist auf eine breite erwachsene Zielgruppe ausgerichtet, und setzt einen klaren Schwerpunkt auf moderne Familien.

Das geplante Wortprogramm ist auf die lokalen und regionalen Interessen im Versorgungsgebiet ausgerichtet. Der hohe Lokalbezug soll insbesondere durch regelmäßige regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. In den moderierten Programmteilen sind Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen, wie etwa Schule und Ausbildung, Arbeitswelt, Gesundheit und Kinderbetreuung geplant. Dazu sollen auch Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen eingegangen werden. Bei der Gestaltung der lokalen Informationen wird auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerschaft im Versorgungsgebiet Wert gelegt. So beschränken sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht nur auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen, sondern werden auch durch die Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt. Ein weiterer wichtiger Punkt in der Berichterstattung sind Themen aus dem gesellschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet.

Jeweils zur vollen Stunde werden überregionale Nachrichten gesendet, wobei geplant ist, diese vom Programm „Antenne Salzburg“ zu übernehmen. Lokale bzw. regionale Nachrichten und Beiträge werden vom Redaktionsteam, das für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig ist, gestaltet und produziert. Es ist geplant, mit der lokalen Wirtschaft, lokalen Interessenvertretungen sowie privaten Vereinen, aber auch diversen öffentlichen Institutionen im Versorgungsgebiet eine enge Kooperation aufzubauen.

Lokalität und die Einbindung der Interessen der Hörerschaft im Versorgungsgebiet aus allen Lebensbereichen sollen die laufende Moderation des Programms prägen. Die Moderation wird durch eigene Moderatoren für das Versorgungsgebiet erfolgen. Der Lokalbezug im geplanten Wortprogramm soll aber nicht nur durch das von der Redaktion erstellte Programm, sondern auch durch die Einbindung der Hörerschaft hergestellt werden. Diese Einbindung soll durch Meldungs-Original-Töne sowie Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen, die das Versorgungsgebiet betreffen, erfolgen.

Das Programmschema der Antenne Salzburg GmbH für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet von Montag bis Freitag lässt sich wie folgt darstellen:



05:00 Uhr bis 06:00 Uhr: Musik
06:00 Uhr bis 10:00 Uhr: Morgenshow
10:00 Uhr bis 15:00 Uhr: Bei der Arbeit
15:00 Uhr bis 19:00 Uhr: Drive Time
19:00 Uhr bis 21:00 Uhr: Tophits
21:00 Uhr bis 05:00 Uhr: In der Nacht

Das typische Programmschema für Samstage und Sonntage lässt sich wie folgt darstellen:

05:00 Uhr bis 07:00 Uhr: Musik
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr: Hitsamstag / Hitsonntag
18:00 Uhr bis 21:00 Uhr: Chartshow
21:00 Uhr bis 05:00 Uhr: In der Nacht

Das gesamte redaktionelle Programmangebot soll auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgerichtet sein. Insbesondere in den nachstehenden Sendungen soll den lokalen und regionalen Interessen größte Bedeutung zugemessen werden:

„*Morgenshow: Immer topinformiert in den Tag*“: Diese Sendung wird montags bis freitags zwischen 06:00 und 10:00 Uhr lokale Moderationsbeiträge und regelmäßig Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet enthalten. Aktuelle Themen werden von allen Seiten durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörerschaft beleuchtet. Die Morgenshow bietet eine breite Basis für den Meinungsaustausch der Hörerschaft, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen.

„*Bei der Arbeit*“: Immer montags bis freitags zwischen 10:00 und 15:00 Uhr wird viel Musik fürs Büro und für die Arbeit mit regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen sowie Informationen, Geschehnissen und Ereignissen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet (aktuelle Themen des Tages & die neuesten Society-News) samt Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen gesendet.

„*Drive Time*“: Diese Sendung am Nachmittag (montags bis freitags zwischen 15:00 und 19:00 Uhr) ist eine topaktuelle regionale Sendung mit viel Musik und den Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionalen Nachrichten, Wirtschaftsnews, Veranstaltungshinweisen und aktuellen Sportinformationen sowie informativen Beiträgen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur, etc. samt Wetter- und Verkehrsmeldungen.

„*Tophits*“: Eine abendliche Sendung zwischen 19:00 und 21:00 Uhr mit vielen aktuellen Tophits und den größten Hits aus den Charts der letzten Jahre.

„*In der Nacht*“: Diese Sendung ist eine nicht moderierte tägliche Sendung zwischen 21:00 und 05:00 Uhr. Die größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit Top-Hits und Klassikern aus den 80er und 90er Jahren.

„*Musik*“: Die nicht moderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat wird montags bis freitags zwischen 05:00 und 06:00 Uhr und samstags und sonntags zwischen 05:00 und 07:00 Uhr gesendet.

Das Programm soll sich aufgrund der dargestellten Inhalte sowohl von den Programmen des Österreichischen Rundfunks (ORF) als auch von den Programmen der anderen privaten Mitbewerber unterscheiden. Dies soll sowohl durch die Zusammenstellung der Playlist als auch durch die Auswahl und Präsentation der Inhalte erreicht werden. Dabei erscheint nach Ansicht der Antenne Salzburg GmbH die Positionierung des Musikprogramms im bewährten „AC“-Segment als die wirtschaftlich aussichtsreichste Variante, um das bestehende Radioangebot im Raum Wien nachhaltig zu ergänzen und durch die redaktionellen Inhalte einen ausschlaggebenden Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu leisten.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.4.1.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antenne Salzburg GmbH darauf, dass sie als Veranstalterin zweier analoger und eines digitalen Hörfunkprogramms über das erforderliche Know-how verfügt, um schnell und effizient die für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erforderliche Infrastruktur betriebsfertig bereit zu stellen. Die vorhandene technische Ausstattung der Antenne Salzburg GmbH bietet eine solide Basis für die Planung und den Aufbau der für den Sendebetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erforderlichen technischen Infrastruktur. Für den Fall der Erteilung der beantragten Zulassung wird die Antenne Salzburg GmbH jedenfalls ein eigenes Studio inklusive technischer Infrastruktur einrichten.

Das Führungsteam der Antenne Salzburg GmbH soll den laufenden Betrieb im Rahmen des gegenständlichen Versorgungsgebiet aufbauen. Dazu ist geplant, von Anfang an einen Studioleiter (mit Moderationserfahrung) vor Ort, sechs MitarbeiterInnen im Programm und zwei MitarbeiterInnen im Verkauf, die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet in Wien zuständig sind, zu haben.

Neben dem Studioleiter sind ein fixer Redakteur und zwei freie Redakteure sowie ein fixer Moderator und zwei freie Moderatoren vorgesehen. Bei der Auswahl dieser Mitarbeiter soll auf Erfahrungen im Rundfunkbereich und einen Wohnsitz in Wien Bedacht genommen werden.

Sylvia Buchhammer ist langjährige Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Radio Austria GmbH. Als solche ist sie mit sämtlichen Aspekten, die für die wirtschaftliche Führung eines privaten Rundfunkunternehmens unabdingbar sind, vertraut. Andreas Strasser ist seit 2015 für das Programm „Antenne Salzburg“ als Verkaufsleiter tätig. Er war zuvor als Verkaufs- und Marketingleiter für die „Welle 1 Salzburg“ tätig, leitete jahrelang eine eigene Werbeagentur und kann eine langjährige Verkaufserfahrung vorweisen. Christian Katzer ist seit mehr als 20 Jahren bei der Antenne Salzburg GmbH tätig und begann seine berufliche Laufbahn als Beitragsredakteur. Seine Tätigkeit bei der Antenne Salzburg GmbH umfasst Redaktion, Moderation und Produktion. Alexandra Hackl ist seit vielen Jahren im Marketing tätig und ist versiert in der Planung und Umsetzung von Werbekampagnen, sowohl online als auch offline.

Ziel ist es, dass das Führungsteam die Aufbauarbeit leistet und das örtliche Team einschult, sodass dieses Team den alltäglichen Sendebetrieb und den gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet weitgehend selbständig führen kann. In der Folge wird das Führungsteam der Antenne Salzburg GmbH dem lokalen Team in Wien bei Bedarf zur

Verfügung stehen und die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen und durch Einbringung der Erfahrung optimieren.

Mit moderner Infrastruktur und erfahrenen Mitarbeitern in den programmlichen Bereichen Redaktion und Moderation sollen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit dem beantragten Programm auf die lokalen Geschehnisse und Ereignisse im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingehen zu können. In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Gestaltung des geplanten Programms und dem damit verbundenen Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne Salzburg GmbH genutzt werden. Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt demnach in erster Linie in den Bereichen Training der „On Air“-Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, Marketing, Verkaufskonzepte und allgemeine Administration auf diese Synergiemöglichkeiten zurückzugreifen. Die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm liegt aber bei dem lokal für das Programm verantwortlichen Mitarbeiterstab. Dieser entscheidet auch, welche Synergiemöglichkeiten konkret in Anspruch genommen werden, um unter Rückgriff auf diese Leistungen kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit lokalem und regionalem Bezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu gestalten.

2.4.1.6. Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Salzburg GmbH zunächst darauf, dass sie seit Jahren das Hörfunkprogramm „Antenne Salzburg“ veranstaltet. Durch das Erzielen von Synergieeffekten im administrativen und technischen Abwicklungsbereich mit der bestehenden technischen und organisatorischen Infrastruktur der Antenne Salzburg GmbH soll ein dauerhafter Sendebetrieb auf gesicherter finanzieller Basis gewährleistet werden. Aufgrund dieser Synergieeffekte ist es insbesondere möglich, durch vergleichsweise geringfügige Zusatzkosten weitere Erlöspotentiale zu lukrieren und somit den Bestand eines weiteren eigenständigen Versorgungsgebiets langfristig abzusichern.

Die Antenne Salzburg GmbH wird auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS Radio Marketing Service GmbH (RMS) kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Die lokale Werbezeitenvermarktung sowie der Verkauf von Sonderwerbeformen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wird von einem eigenen Verkaufsteam durchgeführt werden. In Zusammenschau mit den bereits bestehenden Zulassungen der Antenne Salzburg GmbH können den Werbekunden Kombinationen aus den verschiedenen Programmen angeboten werden.

Unter Zugrundelegung der veranschlagten Investitionskosten und der laufenden Kosten für das gegenständliche Versorgungsgebiet wird im fünften Geschäftsjahr ein positives Ergebnis erwartet. Die Anfangsinvestitionen sollen aus dem Cash-Flow der Antenne Salzburg GmbH finanziert werden.

Darüber hinaus wurde ein Businessplan vorgelegt, wobei dieser von einer Entwicklung der Tagesreichweite von rund 1 % im Jahr 2023 auf rund 3,5 % im Jahr 2027 ausgeht. Bei den Marktanteilen wird eine ähnliche Entwicklung der Tagesreichweite auf rund 4 % erwartet.

Der Businessplan sieht für das Jahr 2023 Gesamterlöse in der Höhe von EUR 197.110,- vor, für das Jahr 2024 in der Höhe von EUR 373.020,-, für das Jahr 2025 in der Höhe von EUR 514.198,-, für das

Jahr 2026 in der Höhe von EUR 676.270,- und für das Jahr 2027 in der Höhe von EUR 842.048,-. Dem stehen operative Gesamtkosten für das Jahr 2023 in der Höhe von EUR 512.388,-, für das Jahr 2024 in der Höhe von EUR 575.813,-, für das Jahr 2025 in der Höhe von EUR 620.807,-, für das Jahr 2026 in der Höhe von EUR 671.955,- und für das Jahr 2027 in der Höhe von EUR 725.216,- gegenüber. Daraus ergibt sich für die Jahre 2023 bis 2025 ein negatives und für die Jahre 2026 bis 2027 ein positives operatives Ergebnis.

2.4.1.7. Technisches Konzept

Das von der Antenne Salzburg vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

Die Antenne Salzburg GmbH beantragte die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, der nonstopnews.at gmbh erteilt. Gegen diesen Bescheid erhob die Antenne Salzburg GmbH Beschwerde. Dieses Beschwerdeverfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anhängig. Das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ wird vollständig durch das wesentlich größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ abgedeckt. Somit ergibt sich eine 100%ige Doppelversorgung. Andererseits können mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ ca. 33,8% der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

Die der Antenne Salzburg GmbH zurechenbaren Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“ und „Innsbruck und Teile des Inntals“ sind aufgrund der geographischen Entfernung vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ wird durch die zugeordnete Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ der Radio Austria GmbH vollständig versorgt.

2.4.2. Arabella GOLD Privatrado GmbH

2.4.2.1. Antrag

Die Arabella GOLD Privatrado GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.4.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Arabella GOLD Privatrado GmbH ist eine zu FN 547817p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer gründungsprivilegiert und teileingezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 5.000,- von EUR 35.000,-. Firmierter Geschäftszweig ist der Betrieb analogen und digitalen Hörfunks in jeder technisch möglichen Verbreitungsform. Geschäftsführer ist Tobias Pöcheim.

Gesellschafter ist zu 38 % der österreichische Staatsbürger Dr. Michael Krüger sowie zu 62 % die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH, eine zu FN 215257f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Aurach bei Kitzbühel und einem voll eingezahltem Stammkapital in der Höhe von EUR 1.500.000,-. Alleingesellschafter der DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Gottfried Zmeck.

In Österreich hält die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH 49 % an der Radio Arabella Niederösterreich GmbH, die keine Hörfunkzulassung nach dem PrR-G besitzt.

Dr. Michael Krüger ist Alleingesellschafter der Krüger Medien GmbH, welche ihrerseits Gesellschafterin der Life Radio GmbH & Co KG und der Life Radio GmbH mit je 2,8 % Anteilen ist.

Die Life Radio GmbH & Co. KG verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.140/17-011, für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich“.

Die Arabella GOLD Privatrado GmbH unterhält keinerlei Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften bzw. anderen Hörfunkveranstaltern oder Unternehmen im Medienbereich.

Treuhandverhältnisse liegen keine vor.

2.4.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Arabella GOLD Privatrado GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 08.03.2021, KOA 2.535/21-003, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren ab dem 14.04.2021.

2.4.2.4. Geplantes Programm

Das geplante Programm „Arabella GOLD“ umfasst ein eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden-Spartenprogramm. Das Musikprogramm wird als Schlager-Format konzipiert. Es werden keinerlei Nachrichten gesendet. Das gesamte Wortprogramm widmet sich ausschließlich Beiträgen, die sich auf die gespielten Musiktitel und das Programm beziehen.

Das Format ist für eine breite Masse der erwachsenen Hörerschaft der Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen, mit Fokus auf die 30- bis 50-Jährigen, zugeschnitten.

Das Programm ist als „kompromissloses“ Schlager-Format konzipiert. Kennzeichnend ist die „klar formatierte“ Rotation mit melodischen Schlager-Evergreens von den 50ern bis zu den 70ern, Instrumentals und romanische Musik sowie den „wirklich größten Schlagerhits“. Die Musikplanung berücksichtigt auch die aktuelle Schlagermusikszene mit der jungen österreichischen Musikszene in diesem Genre. Die Musik von „Arabella GOLD“ soll an- und nicht aufregend sein und soll sich aus österreichischem Schlager, deutschsprachigem Schlager, romanischem Schlager und Schlager-Instrumentalmusik (SUPER Schlager und MEGA Schlager) zusammensetzen.

Der Musik-/Wortanteil soll inklusive Werbung rund 85 % zu 15 % sein.

Das Programm wird nicht live moderiert. Es wird aber eine Person als Stimme des Senders immer wieder erkennbar sein, die auch die entsprechenden Anmoderationsteile sowie programmlichen Inhalte vorproduziert und in das Programm einplant. Von Anfang an wird auch versucht werden, „Arabella GOLD“ mit Außenaktivitäten breit zu streuen. Beispielsweise sind bestimmte Diskoabende in den Wiener Bezirken mit Partnern denkbar.

Die Arabella GOLD Privatrado GmbH legte der KommAustria ein Redaktionsstatut vor.

2.4.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Geschäftsführer der Arabella GOLD Privatrado GmbH ist Thomas Pöcheim, der Erfahrungen im Hörfunk- und Unternehmensberatungsbereich mitbringt. Nach jahrelanger Vorbereitung, die er als Vorstand im Verein Digitalradio Österreich inhaltlich und organisatorisch für die beteiligten Hörfunkveranstalter mitbegleitet hat, ist dieser als Unternehmer im Bereich Business Strategy, Purchasing Consultant Retail und Multichannel Expert tätig. Bei Media Markt Saturn Austria war er 21 Jahre lang im Management tätig und ist neben dem Unternehmertum Geschäftsführer des Vereins Digitalradio Österreich, dessen Hauptaufgaben die Förderung und Entwicklung des digitalen Hörfunks in Österreich, die Weiterentwicklung der Mediengattung „Radio“ in der digitalen Medienwelt, die Etablierung des Hörfunks auf neuen, digitalen Verbreitungswegen und die Förderung der Informationsvermittlung und Fortbildung im Bereich der elektronischen und neuen Medien sind.

Die Verantwortlichen der Arabella GOLD Privatrado GmbH legen ein besonderes Augenmerk auf die Ausbildung neuer Mitarbeiter, besonders im Musikbereich. Für den Musikbereich soll Benjamin Merz verantwortlich sein. Dieser ist im Bereich Medien und Kommunikation tätig und selbstständiger Einzelunternehmer im Veranstaltungs- Event- und DJ-Bereich für Großevents. Darüber hinaus war er Musikredakteur des Schlagersenders „GoldStar TV“ und ist nunmehr als Head of „Gold Star TV“ tätig. Als Spartenradio soll das Programm „Arabella GOLD“ ein Hörfunkprogramm mit speziellen Inhalten einen wesentlichen Beitrag als Präsentationsplattform für Schlagermusik leisten.

Neben dem Geschäftsführer sind im Bereich Backoffice/Disposition, Musik/Programm und Technik/EDV/IT noch 1,5 Vollzeitäquivalente vorgesehen. Um mit dem Programm „Arabella GOLD“ am Wiener Medienmarkt erfolgreich wirken zu können, ist die Geschäftsführung gleichermaßen aktiv im Programm wie in der Vermarktung tätig. Der Aufgabenbereich umfasst die Leitung des operativen Geschäfts, die Koordination und Zusammenarbeit von Programm und Verkauf, Personalmanagement, Marketing und Finanzmanagement. Der aktiv tätige Geschäftsführer ist in allen Geschäftsbereichen eingesetzt.

Mit der Betreuung der Technik (On Air sowie EDV/ IT) ist ein Unternehmen beauftragt, das fundierte Kenntnisse aller technischen Notwendigkeiten vorweist, die für den Sendebetrieb notwendig sind. Die unmittelbare Verfügbarkeit der Techniker werde für den Fall eines technischen Notfalls gewährleistet. Da das Programm „Arabella GOLD“ durch das moderne Studio-Equipment mit Cloud-basierten Sendesystemen hochtechnisch ausgestattet ist, werden immer wieder Wartungsarbeiten anfallen. Durch das Cloud-basierte Arbeiten wird das konfektionierte Spartenprogramm aus dem Sendeabwicklungssystem über die digitale Einspeisung in den UKW-Sender vorgenommen.

Die Programmproduktion wird gesamtheitlich nach Anleitung des Geschäftsführers in Abstimmung mit dem Musikchef durch einen Dienstleister realisiert.

Für die Werbezeiten- und Musikdisposition des Programms „Arabella GOLD“ ist ein vielseitiger Mitarbeiter im Einsatz. Er verantwortet die innerbetriebliche Abwicklung für den verkaufsaktiven Geschäftsführer von der Angebots- und Auftragslegung, die Erstellung von Schaltplänen bis zur Einbuchung. Als Assistent der Geschäftsführung ist er für den innerbetrieblichen Ablauf und die allgemeinen administrativen Erledigungen zuständig, Ansprechpartner für Organisatorisches und unterstützt die Geschäftsführung bei der Erledigung des Tagesgeschäfts.

2.4.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen sollen die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste aus eigenen Mitteln finanziert werden. Hierzu legte die Arabella GOLD Privatrado GmbH Patronatserklärung der DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH vor. Als Basis für alle wirtschaftlichen Berechnungen wird mit einem Marktanteil von 3 % im Bundesland Wien, Altersgruppe 10+ gerechnet. Es ist derzeit nicht angedacht, Fremdkapital zur Finanzierung in Anspruch zu nehmen.

Die laufende Tätigkeit soll vorwiegend aus Werbeeinnahmen finanziert werden. Geplant ist ein regionaler Werbezeitenverkauf und auf nationaler Ebene ein Werbezeitenverkauf durch die RMS. Die geplanten Tarife bewegen sich zwischen EUR 0,60 und EUR 3,90 pro Sekunde, wobei für Top-Spot-Platzierungen 10% Aufschlag berechnet werden. Beim Sendestart wird für ein halbes Jahr ein Sonderpaket gebildet, das insgesamt eine Preisreduktion von etwa 25% vorsieht. Bereiche wie Mindestauftragswert, Mindestlänge für Spots (normalerweise 30 Sekunden), Sonderwerbeformen und ähnliches werden im endgültigen Tarifwerk zum Sendestart angeboten und verabschiedet.

Für die nächsten fünf Geschäftsjahre wurde eine Budgetplanung vorgelegt. Im ersten Geschäftsjahr werden Erlöse in der Höhe von EUR 71.100,- (darin enthalten: Erlöse aus Werbung Lokal EUR 40.000,-, Gegengeschäft EUR 22.000,-, Werbung Online EUR 6.000,-, Werbeabgabe EUR 3.100,-) erwartet, welche sich im fünften Geschäftsjahr auf EUR 347.100,- (darin enthalten: Erlöse aus Werbung Lokal EUR 150.000,-, Werbung National EUR 130.000,-, Gegengeschäft EUR 22.000,-, Werbung Online EUR 30.000,-, Werbeabgabe EUR 15.100,-) steigert.

Demgegenüber werden im ersten Geschäftsjahr Aufwendungen in Anschlag gebracht in der Höhe von EUR 156.495,- (darin enthalten der umfangreichste Posten der Leistungs- und Senderkosten, Einspeisung in der Höhe von EUR 43.200,-, Werbung & Marketing in der Höhe von EUR 28.000,-, EDV, Technik, Softwarelizenzen in der Höhe von EUR 20.400,-). Im fünften Geschäftsjahr werden Aufwendungen in der Höhe von EUR 257.588,- erwartet (darin enthalten der umfangreichste Posten der Kosten Vermarktung in der Höhe von EUR 68.237,-, der Leistungs- und Senderkosten, Einspeisung in der Höhe von EUR 44.954,-, Werbung & Marketing in der Höhe von EUR 28.000,-, EDV, Technik, Softwarelizenzen in der Höhe von EUR 20.400,-).

In den ersten vier Geschäftsjahren wird mit einem negativen Betriebsergebnis gerechnet (im ersten Geschäftsjahr: EUR 85.395,-, im zweiten: EUR 118.806,-, im dritten: EUR 124.008,- und im vierten: EUR 81.116,-). Im fünften Geschäftsjahr wird ein positives Ergebnis in der Höhe von EUR 8.396,- erwartet.

2.4.2.7. Technisches Konzept

Das von der Arabella GOLD Privatrado GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Arabella GOLD Privatrado GmbH beantragte die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, der nonstopnews.at gmbh erteilt. Gegen diesen Bescheid erhob u.a. die Arabella GOLD Privatrado GmbH Beschwerde. Dieses Beschwerdeverfahren ist beim BVwG anhängig. Das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ wird bei einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m in 10m Höhe vollständig durch das wesentlich größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ abgedeckt. Somit ergibt sich eine 100%ige Doppelversorgung. Andererseits können mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ ca. 33,8% der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

2.4.3. Livetunes Network GmbH

2.4.3.1. Antrag

Die Livetunes Network GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.4.3.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Alleineigentum der RFM Broadcast GmbH (FN 209359g), vormals Radio LoungeFM GmbH. Die RFM Broadcast GmbH ist außerdem Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und war Alleineigentümerin der Schallwellen Lounge GmbH. Die genaue Gesellschafterstruktur der RFM Broadcast GmbH stellt sich wie folgt dar:

Dr. Florian Novak hält 88,34 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, einer zu FN 410200k eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, welche ihrerseits EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH hält. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten weiters jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH.

Weiters ist die Romulus Consulting GmbH (FN 289041k) mit 7,16 % der Geschäftsanteile an der medien.io GmbH beteiligt. Die Romulus Consulting GmbH steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann. Auch an der medien.io GmbH beteiligt ist mit 4,5 % der Geschäftsanteile der österreichische Staatsbürger Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Neubert.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Dr. Florian Novak.

Die nonstopnews.at gmbh, vormals Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 161556h eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital, steht im Alleineigentum der funkhaus.io gmbh (FN 447012x), welche ihrerseits im 100 % Eigentum der medien.io GmbH (FN 410200k) steht.

Die RFM Broadcast GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Livetunes Network GmbH zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

2.4.3.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügte aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters verfügt sie aufgrund des Bescheides vom 23.12.2020, KOA 4.730/20-009, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren. Mit Bescheid der KommAustria vom 09.03.2023, KOA 1.101/23-027 wurde ihr darüber hinaus die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Vienna Blues Spring“ für den Zeitraum vom 13.03.2023 bis zum 07.06.2023 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); diese Zulassung wurde zurückgelegt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Livetunes Network GmbH derzeit auch im Internet und in Kabelnetzen verbreitet. Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 09.03.2022, KOA 1.101/22-020 die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Yiddish Culture Festival“ für den Zeitraum vom 14.03.2022 bis zum 21.04.2022 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt. Seit April 2022 wird das Programm im Rahmen des Ereignishörfunks jedoch von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verbreitet.

Der nonstopnews.at gmbh wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt. Zwischenzeitlich zog die nonstopnews.at gmbh den der Zulassung zugrunde gelegten Antrag mit 07.10.2022 zurück,

wobei das Verfahren über die gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerden nach wie vor beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist.

2.4.3.4. Geplantes Programm

Das geplante Programm umfasst ein überwiegend eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm. Das beantragte Format setzt auf eine entspannte, harmonische und intelligente Attitüde und folgt der Idee, mit einem einzigartigen Programmangebot als Gesundheits- und Wohlfühlradio einer warmen, weichen und populären Klangfarbe zu entsprechen. Das Musikformat setzt auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel und eine Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening. In der Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ finden sich gleichermaßen Frauen und Männer sowie die generationenübergreifenden Altersgruppen von 20 bis 55 Jahren. Die Mehrheit der bislang erreichten Hörerschaft ist berufstätig, gut ausgebildet, international vernetzt und urban denkend. Deren Medienkonsum dient der Zerstreuung und Entspannung, bei dem sie aber auf relevante und punktgenaue Informationsangebote nicht verzichten wollen.

Die Livetunes Network GmbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ eine österreichweite Multiplattformstrategie. „LoungeFM“ ist – abgesehen von der Verbreitung in den, der Schwesterngesellschaft der Livetunes Network GmbH zugeteilten, Versorgungsgebieten – in diversen Kabelnetzen in Österreich, bundesweit über Streaming als digitales Radio sowie über Applikationen auf Smartphones und über Smart TV empfangbar.

Nach dem Antragsvorbringen profitiere der Medienstandort Wien, der sich intensiv der Förderung der Kreativwirtschaft verschrieben habe, enorm von „LoungeFM“. Der Bereich Creative Industries zähle zu einem wirtschaftspolitischen Hoffnungsfeld der österreichischen Wirtschaftspolitik. Insbesondere Unternehmen aus den Bereichen Multimedia, Design, Mode und Musik stehen im Mittelpunkt wirtschaftspolitischer Fördermaßnahmen des Landes. Ganz im Sinne der Bemühungen Wiens hinsichtlich der Stärkung der Creative Industries stelle „LoungeFM“ durch das angestrebte Format einen logischen Partner für die Musikwirtschaft dar. Die Musik, die mit „LoungeFM“ im Großraum Wien empfangbar sein wird, komme zu einem sehr großen Teil aus der heimischen Musikszene. Auch die Musikverlagsrechte an diesen Titeln liegen adäquat zu einem großen Teil bei heimischen Verlagen, Autoren sowie Komponisten.

Davon profitiere insbesondere der Standort Wien als zentraler Ort der Musikwirtschaft, wo ein Großteil der Wertschöpfung in Österreich in diesem Bereich generiert wird. Das Programm „LoungeFM“ ist in der Vergangenheit akustischer Begleiter zahlreicher Events in Wien (Sommer im Museumsquartier, Winter im Museumsquartier, Viennale, Wiener Filmball, Eislaufen am Rathausplatz, Silvesterpfad, Sand in the City, Wien Modern oder etwa Vienna City Marathon) gewesen. Hinzu kommen Aktivitäten und Kooperationen mit der Wiener Veranstaltungsszene (z.B. Friday Night Skating, MQ Vienna Fashion Week oder LichtBlicke). Mit der „Hymne für Wien“ ist ein besonderes stadtbezogenes Projekt umgesetzt worden, in welchen mehrere Kandidaten die Chance hatten, unter Abstimmung durch die Öffentlichkeit ihr Musikstück als Stadthymne wählen zu lassen.

Die Livetunes Network GmbH plant – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten – keine Programmzulieferer zu beauftragen. Das Programm wird sich aus einem vergleichbaren Musikrepertoire wie in den bisherigen Sendegebieten bedienen, allerdings wird es im Regelfall eigengestaltet sein. So soll ein auf die Interessen im Wiener Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produziert werden, das zu einer größeren Meinungsvielfalt beitragen und

einen hohen Bezug zu Wien aufweisen soll. Darüber hinaus sind zahlreiche Musiksendungen geplant, die es in dieser Form nur in Wien geben wird, wie etwa die „Austrian Lounge“, den „Soundtrack“ sowie die „Balkan Lounge“ am Sonntagabend ab 20:00 Uhr.

Die Livetunes Network GmbH möchte außerdem neue Wege gehen, wonach „Musik eine gesundheitlich positive Wirkung“ entfalten kann und arbeitet dabei mit der Organisation Healthtunes mit Sitz in Los Angeles zusammen, die vom österreichischen Komponisten Walter Werzowa gegründet wurde, um ein einzigartiges neues Angebot am Wiener Radiomarkt sicherzustellen. Das geplante Ziel ist, einen „Transfer“ der passenden Musik im Radioprogramm erstmalig zu ermöglichen. Passend zum Sound des Wellness- und Wohlfühlradios soll die Hörerschaft laufend über den möglichen heilenden Einsatz der Musik redaktionell informiert und entsprechende einschlägige, musikalische Angebote im Programm aufbereitet werden.

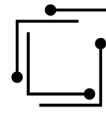
Der ruhige Musikfluss von „LoungeFM“ soll für eine einzigartige Programmfarbe sorgen. Dabei setzen die Programmverantwortlichen auf die Kernfunktion von Radio: ein abwechslungsreiches Begleitmedium im Hintergrund, das den Alltag bereichert. Strategische Zielsetzung von „LoungeFM“ ist das Erreichen einer klaren und selbstbewussten Positionierung sowohl gegenüber den „diffusen Mainstream-Hit-Sendern“ als auch anderen Marktbegleitern, „die immer weniger Differenzierungsmerkmale aufweisen“. Im Mittelpunkt werden daher entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert stehen sowie jene, die auf ein einfaches und damit leicht vermittelbares Konzept, das sich als Soundtrack einer modernen Zielgruppe versteht.

„LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 25 und 59 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet existiere – nach Vorbringen der Livetunes Network GmbH – vor allem in den innerstädtischen Bezirken die Zielgruppe der beruflich Erfolgreichen, die neben ihrer guten Einkommenssituation vor allem eine individuelle Lebensweise genieße. „LoungeFM“ soll sowohl inhaltlich als auch im Markenauftritt für diese Zielgruppe eine Identifikationsfläche schaffen und geht in seinen Programmpunkten speziell auf deren Bedürfnisse ein. Ziel ist es, „LoungeFM“ als Hauptstadtradio für die innerstädtischen Bezirke zu positionieren und als ein für das Wiener Publikum angenehm erlebtes Radioprogramm hörbar zu machen.

Das Musikformat setzt auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Das Musikprogramm ist in folgende Kategorien unterteilt: Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei einen Anteil von 70 % des Musikprogramms einnehmen. Die Kategorie 2 soll einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen.

Neben einer Einteilung in die genannten Genrekategorien werden diese Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während der Stunde entscheidend sind, u.a. in Easy, Lounge und Tempo bzw. Legenden.

Musik unter dem Label „Lounge“ habe sich in der vergangenen Dekade gewandelt; von experimentellen langen, loopartigen Musikeppichen hin zu einer harmonischen, kommerzielleren Ausprägung.



„LoungeFM“ will in seinem Musikprogramm energetisch und beschwingt in den Morgen starten, mit mehr Entspannung untertags und ausgleichend am Abend. Die Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und in die Nacht trägt. Zur Lounge und dem „cooldownfeeling“ wird das Musikmanagement insbesondere auf BossaNova-, Ambiente- und EasyListening-Klänge setzen. Im Musikprogramm sollen heimische Kreative auf allen Plattformen präsentiert werden. Die Musik soll zu einem großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. „LoungeFM“ macht sich dabei die Funktion von „intelligent zusammengestellter Musik“ für ein gelungenes „Mood-Management“ zu Nutze. Diese positive Wirkung von akustischen Signalen auf menschliche Emotionen und Stimmungen wirke tagsüber energetisch, beschwingt in den Morgen, mit mehr Entspannung untertags und ausgleichend am Abend.

Sämtliche Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet Wien und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Immer zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“ in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos). Die Nachrichten werden auf Basis des Online-Angebots erstellt und bringen dabei zwölf Mal täglich aktuell zur vollen Stunde – von 05:00 bis 19:00 Uhr – diese umfassende Berichterstattung ins Radio. An Wahlabenden wird die Berichterstattung bis 21:00 Uhr andauern.

Bei den „Weltnachrichten“ ist die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich, dies wird allerdings nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein (z.B.: Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen oder lokale Volksbefragungen). Weitere Programmelemente sind einer tagesaktuellen redaktionellen Gewichtung überlassen.

Auch in Zukunft soll „LoungeFM“ ein „zuverlässiger Begleiter“ der Wiener Veranstaltungsszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the City, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Wiener Eistraum, VIENNA Blues Spring) sein. Ebenso werden Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden.

Die jeweiligen Beiträge (Nachrichten und andere Beiträge) werden einen Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten haben.

Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

Das von der Livetunes Network GmbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „*Breakfast Lounge*“ (Montag bis Sonntag 06:00 bis 10:00 Uhr):

In dieser Sendung wird die Hörerschaft schwerpunktmäßig mit aktuellen lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt. Beispielsweise mit Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- und Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, Medien-

Empfehlungen zu Musik, Kino und Theater, Online-Surftipps, Lounge Bookmark und der Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz).

„At work“ (Montag bis Freitag 10:00 bis 17:00 Uhr):

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die „unentbehrlichen“ Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden.

„Relax“ (Montag bis Freitag 17:00 bis 20:00 Uhr):

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen, „soften“ Musikfluss aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening, der die Zuhörerschaft durch frühen Abend begleitet.

Zwischendurch soll über aktuelle Geschehnisse in Wien berichtet werden und darüber, was die Wiener Bevölkerung gerade bewegt. Folgende Rubriken sollen berücksichtigt werden: Verkehrsnachrichten einmal anders (im Mittelpunkt stehen aktuelle Informationen zu Carsharing, öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder auch Laufwegen), Grätzel-Check (Events, Konzerte, Ausstellungen aber auch Gemeinschaftsaktionen wie Urban Gardening, Urban Knitting, Bastelaktionen, Workshops, inklusive MQ-Ticker, aktuelle Bezirksnews oder dem Flohmarkt-Reporter), Genuss pur (Vorschläge zur Mittagspause, Restaurant-Guide, Naschmarkt-News, Club-Empfehlungen oder Tipps zum entspannten Wochenende), Wohnen in Wien (tägliche Präsentation einer neuen Traumwohnung) und das Wetter in Wien.

„Late Lounge“ (Montag bis Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr):

Bei dieser Sendung handelt es sich um eine reine (ruhige) Musikschiene. Gespielt werden insbesondere BossaNova-, Ambient- und EasyListening-Klänge.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen erreicht werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzu kommen die Kür des „besten Frühstückscafes“ in Wien und das „Cafe Latte Ranking“ auf der „LoungeFM“ Website. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten sowie über Veranstaltungen berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wellness soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Sonntag sollen folgende Sendeleisten ausgestrahlt werden: „Austrian Lounge“ (20:00 bis 21:00 Uhr), „LoungeFM Soundtrack“ (21:00 bis 22:00 Uhr) und „Balkan Lounge“ (22:00 bis 23:00 Uhr). Mit der „Austrian Lounge“ ist eine am heimischen Radiomarkt singuläre Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlerinnen und Künstlern widmet und diese präsentiert.

Die Livetunes Network GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

2.4.3.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Livetunes Network GmbH war bereits mehrfach Veranstalterin von (Ereignis-)Hörfunk in Wien. Zudem verfolgt sie mit dem Sender „LoungeFM“ eine europaweite Multiplattformstrategie, in welcher dieser über Streaming als digitales Radio weltweit empfangbar ist.

Als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH fungiert Dr. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für

diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Dr. Florian Novak ist zudem Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH sowie Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, ~~der Privatrado ZUZ GmbH und der Schallwellen Lounge GmbH.~~

Für das Programm wird Louis Nostitz verantwortlich sein, welcher nach dem Abschluss einer Schauspielschule in Wien ein Praktikum bei „Kronehit“ absolvierte. Neben der Schauspielerei und seinen Aktivitäten für das Programm „LoungeFM“ ist er außerdem als Singer/Songwriter und Sprecher tätig. 2018 absolvierte er einen Synchronisationsworkshop in München bei Daniela ArdenIn. Derzeit leiht er seine Stimme vor allem Imagefilmen, Radio/TV-Werbungen und E-Learning Videos, u. a. für ÖBB, Immoscout24, Mjam, Wiener Festwochen, Postbus, Audiamo, W24, Berndorf, u.v.m.

Die Leitung der Musikplanung obliegt Harald Gander, welcher beim Programm „LoungeFM“ bereits für Musikplanung & Produktion zuständig ist. Außerdem tourt Harald Gander als DJ Amato jedes Wochenende durch Österreich und Europa.

Im Bereich Content Management soll Nina Bayer eingesetzt werden. Sie absolvierte die oberösterreichische Journalistenakademie, eine Sprecherausbildung in Wien und ist zudem zertifizierter Coach, spezialisiert auf Mitarbeiter in den Medien. Sie sammelte zudem Erfahrungen als Journalistin für Fachmedien der Medienbranche mit Spezialgebiet Radio, Portraits sowie Medienpolitik und befindet sich laufend berufsbegleitend in Weiterbildung in den Bereichen Medien und Persönlichkeitsentwicklung. Sie ist im Vorstand des Österreichischen Journalisten Clubs.

Im Bereich Administration soll Otto Hofmansrichter eingesetzt werden. Er war jahrelang für die Weiterentwicklung diverser Softwarelösungen bei der Sky Gourmet GmbH tätig. Zuvor absolvierte er an der Akademischen Hochschule Stuttgart den Lehrgang für Business Administration und ist geprüfter Webdesigner (Hamburger Akademie für Fernstudien). Seit 2020 ist er auch selbstständig in den Bereichen Werbegrafik-Design und Büroservice tätig und übernimmt das Officemanagement und die Werbedisposition des Programms „LoungeFM“.

Als Station Voice im Bereich „On Air“ sowie als Markenbotschafterin des Programms „LoungeFM“ ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist seit langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen-, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Ebenfalls als Station Voice im Bereich „On Air“ von „LoungeFM“ ist Markus Kästle tätig, der seine professionellen Radioerfahrungen als Moderator bei Gong 96,3 und Star FM als Musikchef und On Air-Designer gemacht hat. Neben seiner Tätigkeit als Station Voice ist Markus Kästle auch für die Musikplanung und das On Air-Design des Senders verantwortlich.

„LoungeFM“ verfügt bereits über ein „Headquarter“ in Wien.

Die Livetunes Network GmbH hat ihrem Gesellschaftsvertrag folgend einen Programmbeirat bestellt, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und soll durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms fördern und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

2.4.3.6. Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Livetunes Network GmbH auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die Livetunes Network GmbH geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten in der Höhe von EUR 573.700,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 699.980,- aus. Als Jahresergebnis wird im ersten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 36.525,- und im achten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 356.790,- gerechnet.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms „LoungeFM“ entfällt auf die Position Personalkosten. Insbesondere in der Redaktion und in der Programmproduktion wird aber auch die Beschäftigung von freien Mitarbeitern eingeplant.

Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch Handelsvertreter auf Basis eines Fixums und Provisionen. Dies ermöglicht der Livetunes Network GmbH auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf und Einschätzung der Geschäftsführung. Darüber hinaus möchte die Livetunes Network GmbH personelle Synergien mit ihrer Schwesterngesellschaft nutzen.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „freie Mitarbeiter“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Konkret veranschlagt die Livetunes Network GmbH im ersten Geschäftsjahr insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 320.000,-, die sich bis zum achten Geschäftsjahr auf EUR 398.700,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ weist sie im ersten Geschäftsjahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- aus, die bis zum achten Geschäftsjahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben („Andere Aufwendungen“), die von EUR 223.700,- im ersten Jahr auf EUR 283.480,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte, gefolgt von den Verbreitungskosten. Diese Aufwendungen bewegen sich zwischen EUR 80.000,-, EUR 49.800,- und EUR 45.600,- im ersten Jahr und EUR 80.000,-, EUR 94.100,- und EUR 52.380,- im achten Jahr. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten & Leasing“ sind unter anderem Kosten für die Miete des Studios enthalten. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 12.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „sonstige Aufwendungen“ Kosten in Höhe von EUR 31.300,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 37.200,- steigern. Als niedrigsten Posten ist der der Reisekosten gelistet.

Die von der Livetunes Network GmbH angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 622.400,- im ersten Jahr basieren auf der Verbreitung des Programms „LoungeFM“ über Kabel und auf terrestrischem Weg in Wien. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die knapp die Hälfte der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die ebenfalls knapp die Hälfte der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 45.000,- pro Jahr). Darüber hinaus möchte die Livetunes Network GmbH verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen, sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich hervorbringen. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen und Merchandising werden angestrebt. Die Umsatzerlöse sollen im achten Betriebsjahr für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien auf den Betrag von EUR 1.175.700,- steigen.

Die Livetunes Network GmbH rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 264.000,-, die auf EUR 528.000,- im achten Jahr wachsen sollen, sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 237.600,- (im ersten Jahr) und EUR 528.000,- (im achten Jahr).

Aufgrund der bereits in der Vergangenheit erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien ist im Fall der Erteilung der Zulassung an die Livetunes Network GmbH von einer Vermarktung durch die RMS vom ersten Tag an auszugehen. Trotz der höheren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sendestart in Wien (Ausbau der Redaktion und des Vertriebs, verstärkte Marketingleistungen) geht die Livetunes Network GmbH davon aus, dass mit der Erteilung einer zehnjährigen Zulassung der Break-Even für „LoungeFM“ in Wien bereits im ersten Jahr nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung erreicht wird.

Nach Angaben der Livetunes Network GmbH wurden die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur bereits in den vergangenen Jahren getätigt, um die Verbreitung über Kabelnetze sowie das Bespielen der Eventfrequenz in Wien zu ermöglichen. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant.

Zusätzlich zur lokalen Vermarktung soll nationalen Kunden die Möglichkeit geboten werden, „LoungeFM“ österreichweit im Rahmen einer nationalen Vermarktung zu buchen. Zusätzlich zur Integration im Programm „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet inkludiert dies die nationale Werbepräsenz im österreichweit und im Internet verbreiteten Programm sowie in jenen Programmen, die von der Schwesterngesellschaft der Livetunes Network GmbH in den übrigen Versorgungsgebieten verbreitet werden. Ziel ist es, Synergien zu nutzen und eine größtmögliche zielgruppengenaue Reichweite zu generieren. Zudem wird auf die Generierung von Zusatzerlösen, insbesondere aus Merchandising gesetzt.

2.4.3.7. Technisches Konzept

Das von der Livetunes Network GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Livetunes Network GmbH beantragte die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001 der nonstopnews.at gmbh erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Livetunes Network GmbH Beschwerde. Dieses Beschwerdeverfahren ist beim BVwG anhängig. Das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ wird vollständig durch das wesentlich größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ abgedeckt. Somit ergibt sich eine 100%ige Doppelversorgung. Andererseits können mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ ca. 33,8% der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

2.4.4. RADIO FANTASY GmbH

2.4.4.1. Antrag

Die RADIO FANTASY GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.4.4.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die RADIO FANTASY GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 515438 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Die gründungsprivilegierte Stammeinlage von EUR 10.000,- ist einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Peter Valentino.

Gesellschafter der RADIO FANTASY GmbH sind die deutschen Staatsbürger Athanasios Lasos (75,1 %) sowie die in Deutschland niedergelassene Peter Valentino Medien GmbH (24,9 %).

Der deutsche Staatsangehörige Peter Valentino ist Alleingesellschafter der Peter Valentino Medien GmbH, einer zu HRB 11490 Augsburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Peter Valentino Medien GmbH ist Alleineigentümerin der MEGA Radio GmbH, die in Deutschland Veranstalterin des DAB-Programms „MEGA RADIO“ in mehreren Bundesländern ist. Sie ist weiters zu 95 % an der MEGA Radio Bayern GmbH, beteiligt, die in DAB+ in München, Nürnberg, Augsburg und Ingolstadt Veranstalterin DAB+-Programme veranstaltet. Weiters ist die Peter Valentino Medien GmbH zu 50 % an der Radio Fantasy GmbH (Deutschland) beteiligt, die in Augsburg auf UKW und DAB+ Programme verbreitet.

Die Peter Valentino Medien GmbH ist Alleingesellschafterin der MEGA Radio GmbH, einer zu FN 489293 z eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kitzbühel. Sie ist Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2018, KOA 4.730/18-007, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „MEGA Radio Austria“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“. Die Peter Valentino Medien GmbH ist weiters Alleingesellschafterin der Sout Al Khaleej GmbH, einer zu FN 489294a eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kitzbühel, die Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2018, KOA 4.730/18-008, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „Sout Al Khaleej“ über die der der RTG Radio Technikum GmbH zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ ist.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

2.4.4.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die RADIO FANTASY GmbH ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 25.07.2019, KOA 4.730/19-015, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen-terrestrischen Hörfunksprogramms „RADIO FANTASYmix“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“.

Das Programm, das im Rahmen dieser Zulassung verbreitet wird, umfasst ein kommerzielles 24-Stunden-Programm, das „nonstop“ Musik sendet. Das Wortprogramm besteht aus kurzen Veranstaltungshinweisen. Das Musikprogramm umfasst einen Mix aus Hits aus allen Musikgenres.

2.4.4.4. Geplantes Programm

Das geplante Programm mit dem Namen „FANTASY – Radio für die Frau“ ist als Vollprogramm mit redaktionellem Schwerpunkt auf frauenaffine Themen geplant, welches sich an ein erwachsenes, weibliches Publikum in Wien mit der überwiegenden Altersgruppe 18 bis 49 Jahre richtet. Es ist ein lokales Programm, das exklusiv für Frauen in Wien produziert wird.

Für die Redaktion und Moderation sind ausschließlich weibliche Personen geplant, damit gewährleistet wird, dass Frauen für Frauen Programm gestalten. Die Musik im „AC“-Format soll den weiblichen Geschmack treffen, weswegen die Musik durch die weibliche Musikredaktion getestet wird. Die Wortredaktion soll die Themen nach Relevanz der Interessen der Hörerinnen auswählen und entsprechend präsentieren.

Die Themen sollen einen klaren Bezug zu Interessen von Frauen, wie beispielsweise Mode, Lifestyle, Schmuck, Accessoires, Kosmetik, Fitness und Körperpflege, Küche und Ernährung, Familie und Erziehung, Ratgeber, Umweltschutz, Shoppen, Reisen, Fortbildung und Karriere, Chancen im Homeoffice, Gleichberechtigung und Rechte für Frauen und Hilfe haben.

Ziel des Programms soll es sein, in Wien einen Sender zu etablieren, der die Interessen und den Musikgeschmack von Frauen optimal erreicht.

Folgendes Programmschema ist angedacht:

Montag bis Freitag:

- 06:00 bis 09:00 Uhr: FANTASY am Morgen – Die Sendung mit aktuellen Themen, die vor allem Frauen interessieren und den Nachrichten aus Wien und Österreich (moderierte Sendung)
- 09:00 bis 11:00 Uhr: FANTASYmix – Classics & Hits in the mix
- 11:00 bis 14:00 Uhr: FANTASY am Mittag – Die Sendung mit aktuellen Themen, die vor allem Frauen interessieren und den Nachrichten aus Wien und Österreich (moderierte Sendung)
- 14:00 bis 16:00 Uhr: FANTASYmix – Classics & Hits in the mix
- 16:00 bis 18:00 Uhr: FANTASY am Nachmittag – Die Sendung mit den Themen des Tages (moderierte Sendung)
- 18:00 bis 19:00 Uhr: FANTASY 80s – Mit den besten Hits der 80er
- 19:00 bis 21:00 Uhr: FANTASY Talk – im Gespräch mit einer Frauenorganisation (moderierte Sendung)
- 21:00 bis 23:00 Uhr: FANTASYmix – Classics & Hits in the mix

- 23:00 bis 06:00 Uhr: Ladies Night – Die beste Musik von Frauen für Frauen

Samstag:

- 06:00 bis 07:00 Uhr: Ladies Night – Die beste Musik von Frauen für Frauen
- 07:00 bis 09:00 Uhr: FANTASY am Morgen – Die Sendung mit aktuellen Themen, die vor allem Frauen interessieren und den Nachrichten aus Wien und Österreich (moderierte Sendung)
- 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr: FANTASYmix – Classics & Hits in the mix
- 11:00 bis 14:00 Uhr: FANTASY am Wochenende – Einkaufstipps, Veranstaltungen, Kultur, Konzerte (moderierte Sendung)
- 14:00 bis 16:00 Uhr: FANTASYmix – Classics & Hits in the mix
- 18:00 bis 19:00 Uhr: FANTASY 80s – Mit den besten Hits der 80er
- 19:00 bis 06:00 Uhr: Fantasy Disco – Der Partymix bis in den Morgen

Sonntag:

- 06:00 bis 11:00 Uhr: FANTASY Lounge Musik – Entspannung am Sonntag
- 11:00 bis 13:00 Uhr: Frauenrechte im Dialog – mit Frauenrechtlerinnen aus Österreich und der Welt (moderierte Sendung)
- 13:00 bis 16:00 Uhr: Back to the 90ies – mit den besten Hits der 90er
- 16:00 bis 18:00 Uhr: Highlights der Woche (moderierte Sendung)
- 18:00 bis 20:00 Uhr: FANTASY 80s – Mit den besten Hits der 80er
- 20:00 bis 23:00 Uhr: Nighttalk – die interaktive interaktive Talksendung mit Anrufen ins Studio. Frauen diskutieren über die ihnen wichtigen Themen des Lebens (moderierte Sendung)
- 23:00 bis 06:00 Uhr: Ladies Night – Die beste Musik von Frauen für Frauen

Immer zur vollen Stunde sind Nachrichten in der Länge von zwei bis drei Minuten geplant. Der Wortanteil soll in den moderierten Sendungen inklusive der Nachrichten ca. 15 bis 20 Minuten pro Stunde betragen, in den Talksendungen ca. 20 bis 40 Minuten. In der Hauptwerbezeit (Montag bis Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr) soll der Werbeanteil pro Stunde ca. acht bis zehn Minuten betragen. In den Nebenzeiten (Montag bis Samstag von 18:00 bis 22:00 Uhr und Sonntag von 10:00 bis 18:00 Uhr) beträgt die Werbedauer ca. vier bis acht Minuten pro Stunde.

Als besonders hervorzuhebend erachtet die RADIO FANTASY GmbH den FANTASY Talk, in dem „werktätlich“ Frauenorganisationen aus Wien und Österreich vorgestellt werden. An Sonntagen kommen Frauenrechtlerinnen aus Österreich und der ganzen Welt zu Wort. Ebenfalls am Sonntag ist die Sendung „Nighttalk“ bei der Frauen über ihr Leben, ihre Probleme und ihre Wünsche via „Call in“ frei mit dem Sender sprechen können.

2.4.4.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Im Rahmen der Startphase der Veranstaltung des Programms wird die Programmleitung durch den Geschäftsführer Peter Valentino übernommen. Zu dessen Qualifikation wird im Wesentlichen auf dessen 38-jährige Erfahrung im Radiobereich verwiesen. Dieser soll in dieser Zeit alle Bereiche verantworten und alle Abläufe koordinieren. Dies gilt sowohl für das Programm als auch für Marketing, Verkauf, Verwaltung, Technik, Planung und Kontrolle.

Geplant ist, die Programmleitung möglichst bald an eine bereits länger im Radiobusiness tätige weibliche Führungskraft zu übergeben, die dann das Programm sowie Redaktion in Wort und Musik verantwortet. Darüber hinaus sollen fünf feste – dem Zielpublikum entsprechend – weibliche Redakteurinnen eingestellt werden. Diese sollen alle über ausreichende Radioerfahrung verfügen und die Sendungen gestalten und moderieren.

Die freien Redakteurinnen sollen den fest angestellten Mitarbeiterinnen zuarbeiten und werden flexibel und stundenweise beschäftigt. Gegebenenfalls sollen diese auch als Backup die Sendungen moderieren und Social-Media und Online-Aktivitäten unterstützen.

Für die Organisation, Disposition und Buchführung ist eine Verwaltungskraft zuständig.

Im Bereich Marketing/Event sollen Veranstaltungen und Aktionen organisiert werden, die den Bekanntheitsgrad des Senders steigern und Kunden die Möglichkeit geben sollen, sich „off air“ einzubringen.

Den Verkauf der lokalen und überregionalen Werbezeiten koordiniert eine Verkaufsleiterin. Der lokale Verkauf soll mit weiteren Mitarbeiterinnen und/oder lokalen Agenturen ausgebaut werden. Bei der überregionalen Werbung ist eine Erweiterung der Zusammenarbeit mit der RMS vorgesehen.

Hinsichtlich der technischen Abwicklung soll mit einem technischen Dienstleister kooperiert werden, über diesen erfolgt auch die technische Auspielung des Programms an den Sendernetzbetreiber und die Nutzung von Sende- und Produktionsstudios. Ausgestrahlt werden soll das Programm über einen anderen technischen Dienstleister.

Am Sitz der Gesellschaft stehen Büroräumlichkeiten für das Personal, das nach Zulassungserteilung eingestellt werden soll, zur Verfügung.

Die RADIO FANTASY GmbH legte ein Redaktionsstatut vor.

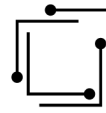
2.4.4.6. Finanzielle Voraussetzungen

Zu den finanziellen Voraussetzungen wurde vorgebracht, dass die Peter Valentino Medien GmbH über ihre Beteiligungen wirtschaftlich erfolgreich tätig ist und die finanzielle Gewähr für den Sendebetrieb in Wien bietet, der nach drei Jahren den Break-Even-Point erreichen soll.

Der nationale Werbezeitenverkaufs soll durch die RMS stattfinden, die lokalen und überregionalen Werbezeiten sollen von der Verkaufsleiterin der Radio FANTASY GmbH vorgenommen werden. Die Vergütung des Werbezeitenverkaufs erfolgt ausschließlich über erfolgsabhängige Provisionen, die bei den Werbeerlösen bereits in Abzug gebracht sind.

Die RADIO FANTASY GmbH erwartet Aufwendungen in Höhe von EUR 935.000,- im ersten Geschäftsjahr, welche im zweiten Jahr auf 915.000,- sinken sollen und ab dem dritten Jahr auf EUR 992.000,-, im vierten Jahr auf EUR 1.039.000 und im fünften Jahr auf EUR 1.072.000,- steigen sollen.

Demgegenüber stehen erwartete Erlöse im ersten Jahr von EUR 850.000,-, im zweiten Jahr EUR 950.000,-, im dritten Jahr EUR 1.100.000,-, im vierten Jahr EUR 1.300.000,- und im fünften Jahr



EUR 1.400.000,- gegenüber. Diese setzen sich aus den Erlösen aus der RMS (EUR 370.000,- bis EUR 750.000), lokaler Werbeerlöse (Social Media, Internet EUR 360.000,- bis EUR 500.000,-) und sonstigen Erlösen (Sponsoring, Produktpräsentationen EUR 120.000,- bis EUR 150.000,-) zusammen. Das Betriebsergebnis soll daher von EUR 85.000,- Verlust im ersten Geschäftsjahr auf einen Gewinn in Höhe von EUR 328.000 im fünften Geschäftsjahr steigen.

2.4.4.7. Technisches Konzept

Das von der RADIO FANTASY GmbH vorgelegte technische Konzept ist realisierbar.

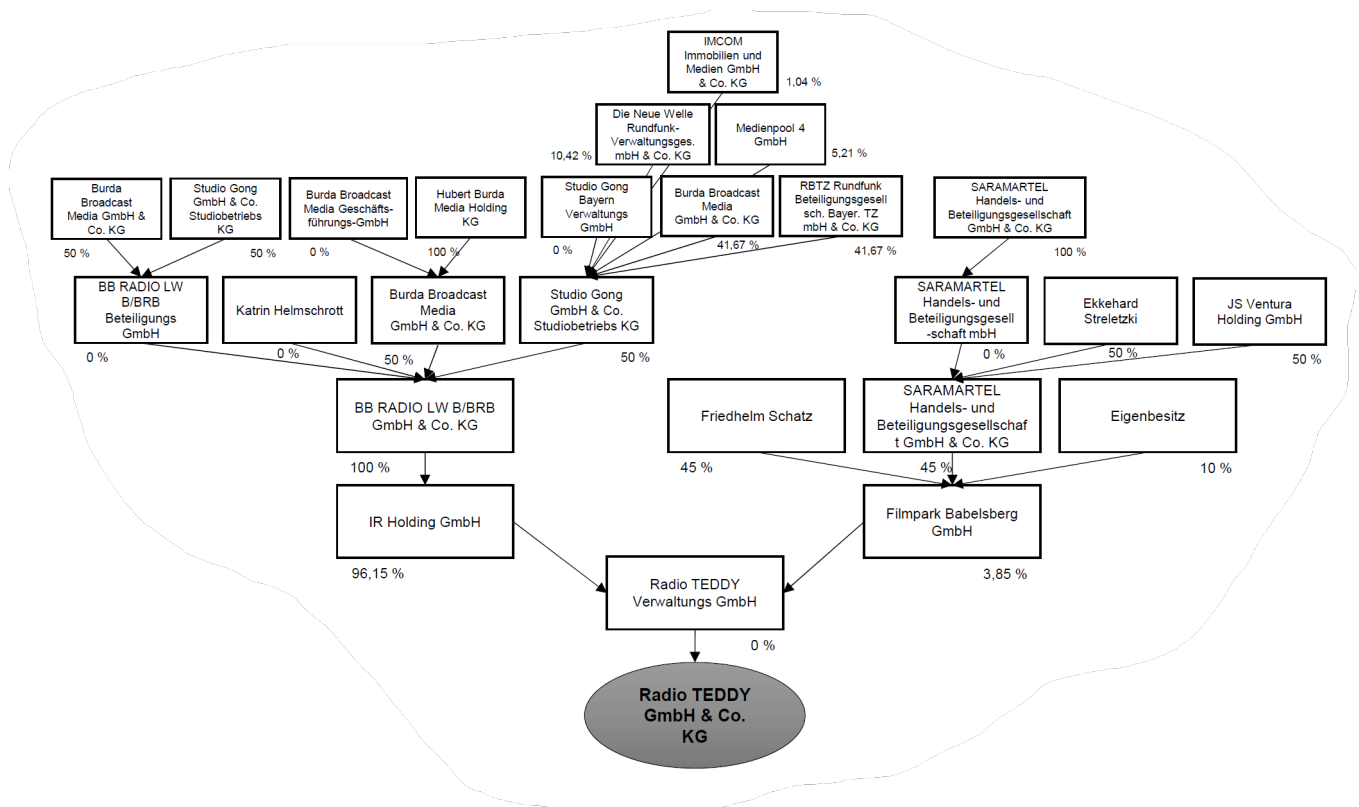
2.4.5. Radio TEDDY GmbH & Co. KG

2.4.5.1. Antrag

Die Radio TEDDY GmbH & Co. KG beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.4.5.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio TEDDY GmbH & Co. KG ist eine in Potsdam, Deutschland, niedergelassene Gesellschaft, die zur Registernummer HRA 3825P beim Amtsgericht Potsdam in das Handelsregister eingetragen ist. Als Grafik stellen sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt dar:



Komplementärin der Radio TEDDY GmbH & Co KG ist die Radio TEDDY Verwaltungs GmbH (HRB 18640 P), ebenfalls mit Sitz in Potsdam, Bundesrepublik Deutschland. Geschäftsführerin ist Katrin Helmschrott. Diese vertritt auch die Radio TEDDY GmbH & Co KG.

Kommanditisten sind die IR Holding GmbH (HRB 18540 P) mit Sitz in Potsdam, Deutschland, zu 96,15 % und die Filmpark Babelsberg GmbH (HRB 19858 P), ebenfalls mit Sitz in Potsdam, zu 3,85 %. Diese beiden sind auch an der Radio TEDDY Verwaltungs GmbH beteiligt: die IR Holding GmbH mit 96,15 % und Filmpark Babelsberg GmbH mit 3,85 %.

Die Anteile an der IR Holding GmbH werden zu 100 % von der BB Länderwelle Berlin/Brandenburg GmbH & Co. KG (HRA 1299 P) gehalten.

Die Geschäftsführerin der Radio TEDDY Verwaltungs GmbH ist zugleich auch persönlich haftende Gesellschafterin der BB RADIO Länderwelle Berlin/Brandenburg GmbH & Co KG. Weitere persönlich haftende Gesellschafterin der BB RADIO Länderwelle Berlin/Brandenburg GmbH & Co KG ist die BB Radio Länderwelle Berlin/Brandenburg Beteiligungs GmbH. Die Kommanditisten sind die Burda Broadcast Media GmbH & Co. KG (Amtsgericht München, HRA 682998) und die Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG (Amtsgericht München, HRA 75081).

An der Filmpark Babelsberg GmbH sind zu 45 % Friedhelm Schatz (deutscher Staatsangehöriger), zu 45 % die SARAMARTEL Handels- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (Amtsgericht Charlottenburg, HRA 26443 B) beteiligt und der Rest befindet sich im Eigenbesitz.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der SARAMARTEL Handels- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG ist die SARAMARTEL (SHB) Handels- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 222920 B). Kommanditisten sind Ekkehard Streletzki (deutscher Staatsangehöriger) und die JS Ventura Holding GmbH (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 228913 B).

Die Anteile an der BB RADIO Länderwelle Berlin/Brandenburg Beteiligungs GmbH Werden zu 50 % von der Burda Broadcast Media GmbH & Co. KG (Amtsgericht München, HRA 68298) und der Studio Gong GmbH & Co. KG Studiobetriebs KG (Amtsgericht München, HRA 75081) gehalten.

Die Komplementärin der Burda Broadcast Media GmbH & Co. KG ist die Burda Broadcast Media Geschäftsführungs-GmbH (HRB 98932). Kommanditistin ist die Hubert Burda Media Holding KG (Amtsgericht Freiburg i. Br., HRA 471250).

Komplementäre der Hubert Burda Media Holding KG (Amtsgericht Freiburg i. Br., HRA 471250) sind Prof. Dr. Hubert Burda (deutscher Staatsbürger) und die Hubert Burda Media Holding Geschäftsführung SE (Amtsgericht Freiburg i. Br., HRB 716673). Kommanditisten sind Jacob Hubert Linus Burda und Elisabeth Anna Sophie Furtwängler (deutsche Staatsangehörige). Vertretungsbefugt sind jeweils die Komplementäre.

Gesellschafterin der Burda Media Holding Geschäftsführungs SE (Amtsgericht Freiburg i. Br., HRB 716673) ist die Hubert Burda Media Holding KG (Amtsgericht Freiburg i. Br., HRA 471250).

Die Komplementärin der Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG (Amtsgericht München, HRA 75081) ist die Studio Gong Bayern Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Nürnberg, HRB 16616) Komanditistinnen sind die Burda Broadcast Media GmbH & Co. KG (Amtsgericht München, HRA 68298), die RBTZ Rundfunk Beteiligungsgesellschaft Bayerischer Tageszeitungen mbH & Co. KG (Amtsgericht München, HRA 75050), die Die Neue Welle Rundfunk- Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (Amtsgericht Nürnberg, HRA 13270), die Medienpool 4 GmbH (Amtsgericht München,

HRB 250894) und die IMCOM Immobilien und Medien GmbH & CO KG (Amtsgericht München, HRA 75586).

Die Anteile an der Studio Gong Bayern Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Nürnberg, HRB 16616) werden von der Studio Gong GmbH & Co Studiobetriebs KG (Amtsgericht München, HRA 75081) gehalten.

Komplementärin der RBTZ Rundfunk Beteiligungsgesellschaft Bayerischer Tageszeitungen mbH & Co. KG (Amtsgericht München, HRA 75050) ist die Mediengesellschaft der Bayerischen Tageszeitungen für Kabelkommunikation mbH (Amtsgericht München, HRB 69085). Kommanditistinnen sind die Aktuelle Welle Westliches Niederbayern Programm- und Werbe GmbH (Amtsgericht Straubing, HRB 9571), die Allgäuer Zeitungsverlag GmbH (Amtsgericht Kempten, HRB 2744), die DK Medien GmbH & Co. KG (Amtsgericht Ingolstadt, HRA 2046), die Münchener Zeitungsverlag GmbH & Co. KG (Amtsgericht München, HRA 11981), die Presse-Druck- und Verlags-GmbH (Amtsgericht Augsburg, HRB 6034), die Teleradio-Beteiligungsgesellschaft mbH (Amtsgericht München, HRB 209656), die WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 18231) und die rt1. broadcast management GmbH (Amtsgericht Augsburg, HRB 30799).

Die Komplementärin der Neue Welle Rundfunk- Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (Amtsgericht Nürnberg, HRA 13270) ist die SR Broadcast Management GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg, HRA 14752). Kommanditistin ist die Müller Medien GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg, HRA 11353).

Die Gesellschaftsanteile an der Medienpool 4 GmbH (Amtsgericht München, HRB 250894) werden von Helmut Markwort (98%) und Moritz Markwort gehalten.

Die Komplementärin der IMCOM Immobilien und Medien GmbH & CO KG (Amtsgericht München, HRA 75586) ist die EICURA Verwaltungs GmbH (Amtsgericht München, HRB 128125). Kommanditist ist Dr. Torsten Götz.

Die Anteile an der Mediengesellschaft der Bayerischen Tageszeitungen für Kabelkommunikation mbH (Amtsgericht München, HRB 69085) werden vom Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V. gehalten.

Die Anteile an der Presse-Druck- und Verlags-GmbH (Amtsgericht Augsburg, HRB 6034) werden von Alexandra Holland und Ellinor Scherer gehalten.

Komplementärinnen der Münchener Zeitungs- Verlag GmbH & Co. KG (Amtsgericht München, HRA 11981) sind die GVG Gesellschaft für Verlagsgeschäfte oHG (Amtsgericht Hamm, HRA 1788) und die Münchner Merkur Verwaltungs GmbH (Amtsgericht München, HRB 80424). Kommanditisten sind die WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 18231), die Westfälischer Anzeiger Verlagsgesellschaft mbH & Co KG (Amtsgericht Hamm, HRA 184), die F. Wolff & Sohn KG (Amtsgericht Hamm, HRA 1630) und Oliver Döser (deutscher Staatsbürger).

Die Anteile an der rt1. broadcast management GmbH (Amtsgericht Augsburg, HRB 30799) werden von der rt1.media group GmbH (Amtsgericht Augsburg, HRB 9173) gehalten.

Die Anteile an der Aktuelle Welle Westliches Niederbayern Programm- und Werbe GmbH werden von der Cl. Attenkofer'sche Buch- und Kunstdruckerei Verlagsbuchhandlung Straubing KG (Amtsgericht Straubing, HRA 1118) und der Jos. Thomann'sche Buchdruckerei Verlag der Landshuter Zeitung KG (Amtsgericht Landshut, HRA 6265) gehalten.

Gesellschafter der Allgäuer Zeitungsverlag GmbH (Amtsgericht Kempten, HRB 2744) sind die Presse-Druck- und Verlags-GmbH (Amtsgericht Augsburg, HRB 6034) und Erich Fürst von Waldburg zu Zeil und Trauchburg.

Komplementärin der DK Medien GmbH & Co. KG (Amtsgericht Ingolstadt, HRA 2046) ist die DK Medien Management GmbH (Amtsgericht Ingolstadt, HRB 4478), Kommanditistin ist die Donaukurier GmbH (Amtsgericht Ingolstadt, HRB 8128).

Alleingeschafterin der Teleradio-Beteiligungsgesellschaft mbH (Amtsgericht München, HRB 209656) ist die Süddeutscher Verlag GmbH (Amtsgericht München, HRB 7685).

Die Anteile an der WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 18231) werden gehalten von der CSW GmbH & Co. KG (Amtsgericht Traunstein, HRA 8531), der Wendelstein Verlags GmbH & Co. KG (Amtsgericht Traunstein, HRA 7435), der Zeitungsverlag Oberbayern GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein, HRA 7435), Oliver Döser (deutscher Staatsbürger) und Thomas Döster (deutscher Staatsbürger).

Alleingeschafterin der EICURA Verwaltungs GmbH ist die IMCOM Immobilien und Medien GmbH & CO KG.

Gesellschafter der GVG Gesellschaft für Verlagsgeschäfte oHG (Amtsgericht Hamm, HRA 1788) sind die Zeitungsverlag Altena GmbH (Amtsgericht Iserlohn, HRB 5137) und Christian Wollschläger.

Die Anteile an der Münchner Merkur Verwaltungs GmbH (Amtsgericht München, HRB 80424) werden von der Westfälischer Anzeiger Verlagsgesellschaft mbH & Co KG (Amtsgericht Hamm, HRA 184), der F. Wolff & Sohn KG (Amtsgericht Hamm, HRA 1630), der WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 18231), Münchener Zeitungs- Verlag GmbH & Co. KG (Amtsgericht München, HRA 11981) und Oliver Döser (deutscher Staatsangehöriger) gehalten.

Komplementärinnen der Westfälischer Anzeiger Verlagsgesellschaft mbH & Co KG (Amtsgericht Hamm, HRA 184) sind die Westfälischer Anzeiger Verlagsverwaltungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Hamm, HRB 102) und die GVG Gesellschaft für Verlagsgeschäfte oHG (Amtsgericht Hamm, HRA 1788). Kommanditisten sind die F. Wolff & Sohn KG (Amtsgericht Hamm, HRA 1630), Ingrid von Hertlein und Lore Hildebrandt

Komplementärinnen der F. Wolff & Sohn KG (Amtsgericht Hamm, HRA 1630) sind die G. T. Werbung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Amtsgericht Hamm, HRB 2800) und die GVG Gesellschaft für Verlagsgeschäfte oHG (Amtsgericht Hamm, HRA 1788). Kommanditisten sind Dr. Harald Brenner, Jan Andreas Ippen, Marlene Ippen, Dr. Dirk Ippen und Daniel Schöningh.

Alleingeschafterin der rt1. Media Group GmbH ist die Presse-Druck- und Verlags-GmbH (Amtsgericht Augsburg, HRB 6034).

Komplementär der Cl. Attenkofer'sche Buch- und Kunstdruckerei Verlagsbuchhandlung Straubing KG (Amtsgericht Straubing, HRA 1118) ist Dr. Martin Balle, Kommanditistin ist Christa Balle. Von ebendiesen werden die Anteile an der Jos. Thomann'sche Buchdruckerei Verlag der Landshuter Zeitung KG (Amtsgericht Landshut, HRA 6265) gehalten.

Die Gesellschaftsanteile an der Süddeutscher Verlag GmbH (Amtsgericht München, HRB 7685) werden von der Südwestdeutsche Medien Holding GmbH (Amtsgericht Stuttgart, HRB 233) und der SV Friedmann Holding GmbH (Amtsgericht München, HRB 138858) gehalten.

Alleingeschafterin der DK Medien Management GmbH (Amtsgericht Ingolstadt, HRB 4478) ist die Donaukurier GmbH (Amtsgericht Ingolstadt, HRB 8128). Die Alleingeschafterin der Donaukurier GmbH wiederum ist die Passauer Neue Presse GmbH (Amtsgericht Passau, HRB 4002).

Komplementärinnen der Zeitungsverlag Oberbayern GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein, HRA 7435) sind die Zeitungsverlag Oberbayern Verwaltungs-GmbH (Amtsgericht München, HRB 43240) und die GVG Gesellschaft für Verlagsgeschäft oHG (Amtsgericht Hamm, HRA 1788). Kommanditisten sind die WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 18231), die Westfälischer Anzeiger Verlagsgesellschaft mbH & Co KG (Amtsgericht Hamm, HRA 184), die F. Wolff & Sohn KG (Amtsgericht Hamm, HRA 1630) und Oliver Döser (deutscher Staatsbürger).

Komplementäre der Wendelstein Verlags GmbH & Co. KG (Amtsgericht Traunstein, HRA 7435) sind die Wendelstein Verlags Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 13452) und Alfons Döser. Kommanditistinnen sind die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG, Rosenheim (Amtsgericht Traunstein, HRA 7358) und die GVB GmbH & Co. KG, Stephanskirchen (Amtsgericht Traunstein, HRA 9480).

Komplementär der CSW GmbH & Co. KG (Amtsgericht Traunstein, HRA 8531) ist die CSW Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 21917). Als Kommanditisten fungieren Christian und Stefan Wieninger.

Alleingeschafterin der Zeitungsverlag Altena GmbH (Amtsgericht Iserlohn, HRB 5137) ist die F. Wolff & Sohn KG (Amtsgericht Hamm, HRA 1630).

Die Anteile an der Westfälischer Anzeiger Verlagsverwaltungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Hamm, HRB 102) werden zu 90 % von der F. Wolff & Sohn KG (Amtsgericht Hamm, HRA 1630) gehalten, 10 % befinden sich im Eigenbesitz der Gesellschaft.

Die G. T. Werbung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Amtsgericht Hamm, HRB 2800) steht im Alleineigentum von Dr. Dirk Ippen.

Die Geschafter der Südwestdeutsche Medien Holding GmbH (Amtsgericht Stuttgart, HRB 233) sind zu 47,54 % die Medien Union Ludwigshafen GmbH (Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, HRB 1215), Der Ebner Pressegesellschaft GmbH & Co. KG (Amtsgericht Ulm, HRA 2010), Ruth Aberle, der PZ Media GmbH & Co KG (Amtsgericht Mannheim, HRA 503754), Druck und Medien Heilbronn GmbH (Amtsgericht Stuttgart, HRB 100201), Mathias Hübsch-Marosczyk und ca. 40 weitere Kleinanleger.

Die Anteile an der SV Friedmann Holding GmbH (Amtsgericht München, HRB 138858) werden von Dr. Johannes Friedmann, Anemone Szczesny-Friedman, der Erbgemeinschaft nach Anneliese Friedmann (Anemone Szczesny Friedmann, Dr. Johannes Friedmann) und der SV Top GmbH (Amtsgericht München, HRB 136160) gehalten.

Alleingeschafterin der Passauer Neue Presse GmbH (Amtsgericht Passau, HRB 4002) ist die Mediengruppe Bayern GmbH (Amtsgericht Passau, HRB 5387).

Die Anteile an der Zeitungsverlag Oberbayern Verwaltungs-GmbH (Amtsgericht München, HRB 43240) werden von der WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 18231), der Westfälischer Anzeiger Verlagsgesellschaft mbH & Co KG (Amtsgericht Hamm, HRA 184), der F. Wolff & Sohn KG (Amtsgericht Hamm, HRA 1630), der Zeitungsverlag Oberbayern GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein, HRA 7435) und Oliver Döser (deutscher Staatsbürger) gehalten.

Gesellschafterin der Wendelstein Verlags Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 13452) ist die Wendelstein Verlags GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein, HRA 7435).

Komplementäre der DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG, (Amtsgericht Traunstein, HRA 7358) sind die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 13242) und Oliver Döser (deutscher Staatsangehöriger). Kommanditist ist Thomas Döser (deutscher Staatsangehöriger). Die Anteile an der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 13242) werden von Oliver und Thomas Döser gehalten.

Komplementäre der GVB GmbH & Co. KG, (Amtsgericht Traunstein, HRA 9480) sind die GVB Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 17639) und Hubert Gasteiger. Kommanditisten sind Bastian, Benedikt und Franziska Gasteiger. Die Anteile an der GVB Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 17639) werden von Bastian, Benedikt und Franziska Gasteiger gehalten.

Die Anteile an der CSW Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 21917) werden jeweils zu gleichen Teilen von Christian und Stefan Wieninger gehalten.

Die Anteile an der Medien Union GmbH (Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, HRB 1215) werden von der Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub und weiteren Privatpersonen, welche alle deutsche Staatsangehörige sind, gehalten.

Die Komplementärin der Ebner Pressegesellschaft GmbH & Co. KG (Amtsgericht Ulm, HRA 2010) ist die Ebner GmbH (Amtsgericht Ulm, HRB 574). Kommanditistin ist die Verlagsgruppe Ebner Ulm GmbH & Co. KG (Amtsgericht Ulm, HRA 3447). Die Anteile an der Ebner GmbH wiederum werden von der Verlagsgruppe Ebner Ulm GmbH & Co. KG gehalten.

Komplementäre der PZ Media GmbH & Co. KG sind die PZ Media Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Mannheim, HRB 505316) und Klaus Kiefer. Kommanditisten sind Albert Esslinger-Kiefer und die Esslinger GbR (Albert Esslinger-Kiefer und Dr. Karl-Heinz Klett).

Die Gesellschafter der Druck und Medien Heilbronn GmbH (Amtsgericht Stuttgart, HRB 100201) sind Tilmann, Annette, Katja, Marc Nicolai und Margret Distelbarth, Liane Distelbarth-Reusch, Alesia Ladenburger, Cecilia Reusch, Christel Krüger und sechs weitere mit geringen Anteilen.

Gesellschafter der SV Top GmbH (Amtsgericht München, HRB 136160) sind die Südwestdeutsche Medien Holding GmbH (Amtsgericht Stuttgart, HRB 233) und Dr. Oliver Sven Friedmann.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

2.4.5.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radio TEDDY GmbH & Co KG war bisher in Österreich noch nicht als Rundfunkveranstalterin tätig, verfügt jedoch über umfangreiche Erfahrungen als Rundfunkveranstalterin in der Bundesrepublik Deutschland (siehe unten).

2.4.5.4. Geplantes Programm

Die Radio TEDDY GmbH & Co. KG plant – unter dem Namen „Radio TEDDY“ – ein tagesaktuelles, 24-Stunden-Programm mit dem Zielpublikum der Kinder in der Altersphase der sechs- bis 13-jährigen und wendet sich gezielt an die mithörenden Eltern und Großeltern.

Das Musikprogramm von Radio TEDDY soll im Wesentlichen auf Kinderliedern und aktueller Popmusik basieren.

Die Sprache in Texten, Moderationen und Nachrichten ist kindgerecht und einfach strukturiert. Wortbeiträge sind ein elementarer Bestandteil des Programms, im Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr montags bis freitags beträgt der Wortanteil zwischen 27 und 47 %. Samstags und sonntags soll der Wortanteil im Durchschnitt bei jeweils 34 % liegen. Grundsätzlich werden alle Sendungen live moderiert, nur das Abend- und Nachtprogramm zwischen 21:00 und 05:30 Uhr soll vorproduziert werden.

Angepasst an Situationen im Familienalltag begleitet „Radio TEDDY“ die jüngere und ältere Hörerschaft:

Montags bis freitags von 05:30 Uhr bis 10:00 Uhr wird die „Radio TEDDY-Morgenshow“ ausgestrahlt. Darin soll neben Nachrichten, Wetter und Verkehrsservice auch Unterstützung (z.B. beim richtigen Zähneputzen) geboten werden. Tagesaktuelle Themen werden spannend und aufwendig aufbereitet. Ein wichtiger Schwerpunkt im Rahmen der Morgenschiene soll auch der Wetterbericht sein, da Kinder das draußen „gesehene“ Wetter nur bedingt einschätzen können, wobei der Wetterbericht für Wien gezielt regionalisiert werden soll. Im Rahmen des Verkehrsservice sollen neben klassischen Staumeldungen praktische und nachvollziehbare Informationen für die kleinen und großen Verkehrsteilnehmenden ausgestrahlt werden. Auch diese Programmrubrik soll regionalisiert sein.

Montags bis freitags von 10:00 bis 14:00 Uhr wird „Radio TEDDY von 10 bis 2 – die besten Hits und Elterntipps“ ausgestrahlt und wendet sich als Ratgeber und Vertrauter explizit an Eltern. Im Rahmen dieser Programmschiene soll gezielt auf Themen eingegangen werden, mit denen Eltern und Familien konfrontiert sind. Ziel ist es, Eltern weiterführende Informationen zu liefern und Handlungskonzepte vorzustellen, die direkt in den Familienalltag integriert werden können. Die Themen werden gemeinsam mit Expertinnen und Experten vorbereitet, worunter sich unter anderem ein Psychologe, eine Ernährungsexpertin und ein Gehirnforscher befinden. Regelmäßig ist eine Psychologin in der Sendung und berät bei Fragen zu Erziehung und Familienaktivitäten. Auch gehören eine Grundschullehrerin und ein Kinderarzt zum festen Expertenteam. Auch wird in der

Rubrik „Webcheck“ gezielt Anleitung zum Umgang mit Themen im Bereich Medienkompetenz geliefert.

Montags bis freitags von 14:00 bis 19:00 Uhr wird der „Radio TEDDY-Familiennachmittag“ ausgestrahlt. Zentraler Bestandteil dieser Sendung sollen interaktive Mitmach-Formate sein, wozu beispielsweise das Musikduell gehört. Darin sollen Kinder aktiv entscheiden, welche Musik zwischen 14:00 und 15:00 Uhr läuft. Das Thema „Freundschaft“ soll in der Programmrubrik „Mein bester Freund, meine beste Freundin“ in den Mittelpunkt rücken. Mit dem „Radio TEDDY Hausaufgabenhelfer“ sollen praktische Tipps gegeben werden, damit die Hausaufgaben besser erledigt werden können. Jeden Nachmittag um 16:10 Uhr werden – im Rahmen eines Quiz – die verrücktesten Fakten über Tiere präsentiert.

Montags bis freitags von 19:00 bis 21:00 Uhr, samstags und sonntags von 05:00 bis 07:00 Uhr und von 18:00 bis 21:00 Uhr werden Hörspiele und Geschichten gesendet. In diesen Zeiträumen sollen auch zahlreiche mit Kinderliederinterpreten erstellte „Radio TEDDY-Mini-Shows“ gesendet werden. Täglich um 19:45 Uhr bringt „Uluk, der kleine Sternenjunge“ die jungen Zuhörenden ins Bett.

Montags bis sonntags von 21:00 bis 05:30 Uhr wird „Radio TEDDY am Abend“ ausgestrahlt, wobei hier der Musikmix „Coole Hits für Eltern und Kids“ beinhalten soll. Darüber hinaus wird jede Stunde die Nachrichtenzusammenfassung des Tages gesendet und immer um kurz vor halb beantwortet „Radio TEDDY“ eine Kinderfrage in „Radio TEDDY-Nachgefragt“.

Am Wochenende von 07:00 bis 18:00 Uhr liegt das Hauptaugenmerk im Rahmen des „Radio TEDDY – Familiensamstag“ bzw. „Radio TEDDY – Familiensonntag“ auf der Freizeitgestaltung und es nehmen Veranstaltungshinweise, Kino- und Basteltipps einen hohen Stellenwert im Programm ein. Weiters werden interaktive Mitmachformate ausgestrahlt. Samstags von 12:00 bis 13:00 Uhr wird der Schwerpunkt auf Tier-Wissen gelegt, samstags ab 17:00 Uhr und sonntags ab 12:00 Uhr läuft eine Stunde lang die „Radio TEDDY Social Media Show“, worin bekannte Social Media Persönlichkeiten Einblicke in ihre Arbeit geben sollen. Schwerpunkt dieser Show soll aber das Thema „Sicherheit im Internet“ sein.

Zu den Nachrichtensendungen wurde ausgeführt, dass montags bis freitags von 10:00 bis 14:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde und von 06:30 bis 09:30 Uhr jeweils zur halben Stunde sowie samstags und sonntags von 07:00 bis 18:00 Uhr und von 21:00 bis 05:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten in unterschiedlicher Länge (von einer Minute bis zu drei Minuten) ausgestrahlt werden sollen. Regionale Nachrichten sollen montags bis freitags von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr in der Länge von ca. zwei Minuten und fünfzehn Sekunden ausgestrahlt werden. Dieser Block soll auch für das Versorgungsgebiet „Wien“ regionalisiert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt – neben Nachrichten – soll auch das monothematisch aufbereitete „Nachgefragt“ sein, worin auf wichtige Fragen von Kindern einmal in der Stunde umfassende und ehrliche Antworten gegeben werden sollen.

Die besondere Programmausrichtung von „Radio TEDDY“ liegt nach Ansicht der Radio TEDDY GmbH & Co KG darin, dass sich das Programm an Kinder und Eltern richte und somit die Familie als Ganzes begreife, womit es sich eindeutig von bestehenden Angeboten im Land abhebe.

Als besonders auf das Leben im Versorgungsgebiet abstellende Teile wurde im Antrag hervorgehoben, dass stündlich zwischen 06:00 und 10:00 Uhr und 14:00 und 18:00 Uhr regionale Nachrichten gesendet werden. Alle 30 Minuten ist der regionale Wetterservice geplant, ebenso die regionalen Verkehrsberichte. Stündlich sollen auch Tipps für Kids zwischen 08:00 und 18:00 Uhr gesendet werden. Nach Sendestart und Etablierung des Programms soll das regionale Programm ausgebaut werden. Hierfür sind die Sendungen „Radio TEDDY Wien-Report“ und „Radio TEDDY Familienkompass Wien“ geplant.

Weiters legte die Radio TEDDY GmbH und Co KG das in Aussicht genommene Redaktionsstatut, die Programmuhren und ein Sendeschema vor.

2.4.5.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Einleitend an dieser Stelle ist festzuhalten, dass im Rahmen des von der Radio TEDDY GmbH & Co. KG gestellten Antrags ausgeführt wurde, dass die Gründung einer „Radio TEDDY Wien GmbH“ geplant ist. Über Nachfrage der KommAustria wurde festgehalten, dass nicht geplant ist, die Zulassung auf die Radio TEDDY Wien GmbH zu übertragen, sondern diese als unselbstständige Zweigstelle/Hauptniederlassung geführt werden soll. An der Zweigstelle sollen die Entscheidungen über das beantragte Programm getroffen werden.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen stützt sich die Radio TEDDY GmbH & Co KG maßgeblich auf die umfangreiche Erfahrung mit der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen, die durch die langjährige Veranstaltung von Hörfunk in Deutschland erworben wurde.

Hierbei wurde – neben der Vorlage der Lebensläufe der führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere Geschäftsführerin, Prokuristin und Programmleiter) – ausgeführt, dass „Radio TEDDY“ bereits in sechs deutschen Bundesländern (Berlin/Brandenburg, Bremen/Hessen/Rheinland-Pfalz/Mecklenburg-Vorpommern) über UKW-Frequenzen empfangbar ist. Darüber hinaus ist „Radio TEDDY“ in Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Sachsen (Aufschaltung im vierten Quartal 2022) und in Bayern empfangbar.

Zur Veranstaltung des geplanten Programms sieht die Radio TEDDY GmbH & Co. KG die bereits bestehende Geschäftsführerin der Radio TEDDY GmbH & Co. KG Katrin Helmschrott, den bereits bestehenden Programmchef Roland Lehmann und die bereits bestehende Prokuristin Katrin Müller vor. Darüber hinaus plant die Radio TEDDY GmbH & Co KG einen leitenden Redakteur für Wien, zwei Volontäre und zwei Mitarbeiter im Vertrieb einzustellen

Büroräume in Wien sind noch nicht vorhanden, jedoch wurde bereits über mögliche Standorte in Wien nachgedacht. Die Personalakquise soll über Anzeigen in Printmedien und Onlineportalen erfolgen.

Marketing, Verkauf und Werbedisposition, Technische Beratung und Betreuung, Zulieferung des Musikprogramms und manche Hörfunkproduktionen sollen ausgelagert werden, ebenso die Zulieferung von Weltnachrichten soll an (im Antrag näher bezeichnete) Firmen im Konzernverbund vergeben werden.

2.4.5.6. Finanzielle Voraussetzungen

Die Radio TEDDY GmbH & Co KG führt hinsichtlich ihrer Einnahmenprognose aus, dass die nationale Vermarktung der Werbezeiten die RMS übernehme. Die regionale Vermarktung erfolge über eigene Verkäufer der zu gründenden Radio TEDDY Wien GmbH und die IR MediaAd GmbH.

Weitere Einnahmen sind aus Kompensationserlösen mit Verlagen geplant, die zur Gegenfinanzierung von Anzeigenkampagnen dienen sollen. Auch sei gutes Potential in der Vermarktung von Sponsoring und in der Online-Vermarktung erkennbar.

Die notwendigen Investitionen und Anlaufverluste sollen durch Darlehen der Gesellschafter gedeckt werden, welche zunächst gestundet werden sollen.

Insgesamt rechnet die Radio Teddy GmbH & Co KG ab dem vierten Geschäftsjahr mit einem positiven operativen Betriebsergebnis.

Für das erste Geschäftsjahr wird mit Erlösen in Höhe von EUR 100.000,- kalkuliert, die auf EUR 826.000,- im vierten Geschäftsjahr ansteigen sollen. An Aufwendungen sollen im ersten Jahr EUR 577.000,- anfallen, welche bis ins vierte Geschäftsjahr auf EUR 747.000,- ansteigen sollen.

Als Ergebnis vor Steuern ist im ersten Geschäftsjahr ein Verlust von EUR 493.000,- angenommen, im vierten Geschäftsjahr ein Gewinn von EUR 55.000,-.

2.4.5.7. Technisches Konzept

Das von der Radio TEDDY GmbH & Co KG vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

2.4.6. vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen-Österreich

2.4.6.1. Antrag

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.4.6.2. Vereinsstruktur und Beteiligungen

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich ist ein zu ZVR-Zahl 1576135072 eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der am 31.08.2017 gegründete Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt unter anderem die Förderung der Rahmenbedingungen für Ein-Personen-Unternehmen und vergleichbare Kleinbetriebe in Österreich.

Die Vertretung nach außen obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerten Dispositionen) gemeinsam mit dem Finanzreferenten.

Die Mitglieder unterteilen sich in ordentliche Mitglieder, Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben und fördernde Mitglieder. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Ausschließlich die Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen im Rahmen des Vereins (§ 6 Punkt 2, § 10 Punkt 1 sowie § 11 Punkt 3 der Statuten). Nur diese Mitgliedergruppe kann Einfluss auf die Geschäftsführung und Willensbildung nehmen.

Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Die Vorstandsmitglieder sind die einzigen Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben: MMag. Oliver Stauber (Vorsitzender), Roman Hebenstreit, DI Franz Binderlehner, Bernd Brandstetter, Olivia Janisch und Nadja Puttner. Alle diese Personen sind österreichische Staatsbürger.

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich ist eine inländische juristische Person. Der Verein steht nicht unter der einheitlichen Leitung von Fremden. Unmittelbare Beteiligungen von Privatstiftungen bestehen keine. Anderen natürlichen oder juristischen Personen als den genannten Mitgliedern mit Verwaltungsaufgaben - kommt kein für die Geschäftsführung und Willensbildung relevanter Einfluss zu.

MMag. Oliver Stauber ist Alleingesellschafter der OS Fintech Advisory GmbH (FN 547125x), diese Gesellschaft mit Sitz in Wien ist kein Rundfunkveranstalter oder Medieninhaber.

DI Franz Binderlehner ist Alleingesellschafter der Album Logistik- und Mobilitätsdienstleistungen GmbH (FN 547606d), deren Geschäftszweck besteht in der Erbringung von Beratungsdienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiet Logistik und Mobilität. Diese ist zu 33,33 % an der Ruber Immobilien GmbH (FN 501112f) beteiligt. Unternehmensgegenstand dieser in Wien ansässigen Gesellschaft sind das Handelsgewerbe, insbesondere im Zusammenhang mit Immobilien, sowie Unternehmensberatung.

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich legte seine Statuten samt einem Vereinsregisterauszug vor.

2.4.6.3. Bisher Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich war bisher nicht Rundfunkveranstalter und verfügte bislang auch über keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

2.4.6.4. Geplantes Programm

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich plant ein zur Gänze eigengestaltetes „multiethnisches Inforadio“ mit der Kernzielgruppe von Ein-Personen-Unternehmen und unselbstständig beschäftigten Menschen in Wien mit Migrationshintergrund aus den Staaten des „ehemaligen Jugoslawiens“ und der Türkei. Der Name des Programms ist „vida on air“. Im Zentrum stehen Beschäftigte in der Gastronomie, der Hotellerie, im Transport- und im Dienstleistungssektor sowie in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Gebäudemanagement und persönliche Dienstleistungen. Es sollen aber auch deren Angehörige sowie generell alle Menschen in Wien mit Migrationshintergrund aus dem „ehemaligen Jugoslawien“ und der Türkei angesprochen werden.

Ziel ist es, Menschen verschiedener Herkunft, die in denselben Branchen tätig sind, anzusprechen. Es sollen gebürtige Österreicher und eingebürgerte Österreicher, welche sich im Integrationsprozess befinden, erreicht werden.

Das Musikprogramm soll das Musikformat „AC“ mit einer südosteuropäischen Ausrichtung und Turbo-Folk – Balkan Beats verschränken. Das breite und generationenübergreifende AC Format ist ein erwachsenes, zeitgemäßes Crossover-Musikformat, das völkerverbindend wirken soll. Bei der Auswahl der Musiktitel wird verstärkt auf südosteuropäische Künstler geachtet (z.B. Tarkan oder Zeynep Bastik), um die Zielgruppe mit Musik aus ihren jeweiligen Heimatländern zu versorgen. International erfolgreiche AC-Titel sollen aber ebenso gespielt werden.

Als zweite Ausrichtung im Musikformat ist Turbo-Folk geplant. Turbo-Folk stellt ein Format dar, das Ende der 1970er Jahre überwiegend in Südosteuropa entstand und traditionelle Volksmusik/Schlager mit Rock, Pop und Techno vermischt.

Der Musikanteil (75 bis 80 %) soll in der Regel durch mehr oder weniger kurze Informationen bzw. Moderation unterbrochen werden (ca. 20 bis 25 %). Unter Rückgriff auf Ressourcen der Österreichischen Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft (in Folge: „vida“) und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (in Folge: ÖGB) wird der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich selbst Nachrichten mit hohem Lokal- und Branchenbezug produzieren. Nationale und internationale Nachrichten werden zugekauft.

Geplant ist ein Veranstaltungskalender für Wien, der Feierlichkeiten im Rahmen der jeweiligen Community berücksichtigt. Im Rahmen des bestehenden Community-Managements besteht die Möglichkeit, Nachrichten an die Redaktion einzumelden. Dadurch sollen sogenannte „society news“ aus der Community entstehen, der Veranstaltungskalender gefördert sowie die Verkehrsredaktion mit aktuellen Infos unterstützt werden.

Das Wortprogramm ist mehrsprachig ausgestaltet, 20 – 40 % des Wortanteils sollen auf Slowenisch, Kroatisch, Bosnisch oder Serbisch sein, 20 – 40 % des Wortanteils in türkischer Sprache. Der überwiegende Teil soll jedoch in deutscher Sprache gehalten werden, um auch einen Beitrag zur Verbesserung des Deutschniveaus zu leisten.

Das Programm wird durchgehend moderiert, wobei in den Nachtstunden und an den Wochenenden voraufgezeichnete Moderation zu hören sein wird, sofern keine Live-Übertragungen von Events oder aus Tanzlokalen stattfinden. Es soll – je nach personellen und finanziellen Ressourcen – und vor allem auch den Möglichkeiten, Sendungen zu aktuellen Themen voraufzuzeichnen, eine Mischung aus live moderierten Sendungen, voraufgezeichneten Sendungen und automatisierten Sendungen enthalten.

Aufgrund der Stehzeiten von Beschäftigten im Gesundheitswesen und in der Transportbranche während der Nachtstunden sollen diese nicht nur musikalisch, sondern auch mit Wortprogramm (Reportagen) versorgt werden. Auch anderen Berufsgruppen, die in der Nacht Bereitschaftszeiten haben, soll im Nachtprogramm Information und Unterhaltung geboten werden, um die Nachtschichten einfacher zu machen und gegen Morgen hin leicht konsumierbaren Content enthalten, der die Hörerschaft „wach und bei Laune“ hält.

Die Vielfalt der Personen, die zur Programmgestaltung beitragen, und des Zielpublikums soll im Programm abgebildet werden, weswegen das Programm auch vom Leben auf der Straße inspiriert sein soll (Original-Töne und Themenauswahl). Die verschiedenen Kulturen der Stadt Wien sollen im Programm stärker auftreten und widerspiegelt werden, als dies in anderen Medien der Fall ist, da der Fokus des geplanten Programms auf Situationen für die Personen in der Gastronomie, der

Hotellerie, im Transport- und Dienstleistungssektor sowie in der Gesundheits- und Pflegebranche liegt und dort den Anteil an Personen mit nicht deutscher Muttersprache und Migrationshintergrund – nach Ansicht des Vereins „vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich“ – noch höher als im Durchschnitt der Gesamtbevölkerung ist.

Werktags ist hinsichtlich des Wortprogramms folgendes Programmschema geplant:

- 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr: Zusammenfassung des Nachtgeschehens und Ausblick auf den Tag
- 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr: Beiträge über „Aufreger“ aus der Community (Reportagen, Interviews)
- 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr: Nachrichten ergänzt mit News aus den Zielgruppen-Herkunftsländern
- 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr: Veranstaltungen und Aktuelles mit Reportagen und Interviews
- 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr: Wiederholungen von Reportagen und Interviews oder Liveübertragungen

Die unterschiedlichen Wortbeiträge werden durch Musikblöcke und Serviceblöcke (Nachrichten und Verkehrsinfos) voneinander abgegrenzt. Nachrichten und Verkehrsmeldungen werden zu jeder vollen und halben Stunde zu hören sein.

Folgendes Programmschema ist für das Wochenende geplant:

Samstags

- 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr: Guten Morgen Heimat / Musik und Infos aus dem Herkunftsland
- 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr: Jetzt red i / Unterhaltungsmusik mit User-generated-Content
- 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr: Musik mit Wochenzusammenfassung
- 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr: Wochenquiz / Informationen auf zwei Sprachen
- 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr: Die größten Hits aus beiden Welten / Musik, Kultur & Kulinarik

Sonntags

- 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr: Guten Morgen in der neuen Heimat
- 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr: Frühstück aus der Heimat
- 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr: Zwischen Musik und Sprachkurs
- 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr Wunschkonzert und Sport- und Autoshow
- 19:00 Uhr bis 05:00 Uhr Die größten Hits aus beiden Welten / Musik, Kultur & Kulinarik

2.4.6.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Auf Vorstandsebene wird DI Franz Binderlehner die mit der geplanten Hörfunkveranstaltung zusammenhängenden Tätigkeiten koordinieren und als Chefredakteur fungieren. DI Binderlehner verfügt über mehrjährige Berufserfahrung mit Medien. Über viereinhalb Jahre gehörte er dem Kabinett des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie an, wobei sein Aufgabengebiet unter anderem auch Medienarbeit beinhaltete. Seit September 2016 ist er als Mitarbeiter im ÖBB-Konzernbetriebsrat für Kommunikation verantwortlich. Darüber hinaus ist er seit Dezember 2016 Mitglied der Bundesgeschäftsführung der „vida“ und mit dem Aufgabengebiet „politische Kommunikation, Medienarbeit, Marketing und Vertrieb“ betraut.

Stellvertretende Chefredakteurin wird Mag. (FH) Yvonne Heuber, welche auch das Referat Öffentlichkeitsarbeit der „vida“ leitet. Zu ihrer Tätigkeit zählen die Koordination der Medienarbeit und die Entwicklung der Kommunikationsstrategie. In ihrer beruflichen Laufbahn konnte sie zahlreiche Erfahrung im Bereich der Medien, des Journalismus und der Kommunikation sammeln.

Um die unterschiedlichen Herkunftsländer, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Hintergründe des Zielpublikums möglichst ausgewogen und umfangreich zu erfassen, sollen an der Programmgestaltung Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichem Werdegang beteiligt sein. Damit soll erreicht werden, dass der Verein „vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich“ das Publikum mit seinem Programm auf Augenhöhe erreicht und, analog zur Interessenvertretung und Beratung, begleitet. Der Einsatz unterschiedlicher Personen bei Programmgestaltung und Sprecher bringt die vom Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich gewünschte Multikulturalität und Mehrsprachigkeit. Unter anderem werden drei für die vida und den Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen tätige Berater – Robert Dosen, Ali Cicek und Özlem Cicek – tätig sein, die ihre Wurzeln in Kroatien bzw. in der Türkei haben. Diese sind im Umfeld der Zielgruppe gut vernetzt und kennen deren Lebens- wie Arbeitsrealitäten.

Yvonne Heuber, Robert Dosen, Ali Cicek und Özlem Cicek werden in geringfügigem Beschäftigungsausmaß Inhalte zusammenstellen (fünf bis zehn Stunden pro Woche) und auch die inhaltliche Übersetzungsarbeit für die Zielgruppe leisten. Hinzu kommen die von den Mitarbeitern der „vida“ erstellten Informationen. Die Personalressourcen für die Aufbereitung von redaktionellen Beiträgen werden dem Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich im Rahmen einer „Förderung“ durch „vida“ und ÖGB bereitgestellt. Die redaktionelle Letztentscheidung soll jedoch beim Verein selbst liegen.

Synergien sind auch mit der Agentur MS-K geplant. Dort arbeitet derzeit ein zehnköpfiges Team daran, dass der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich und die „vida“ in neun Sprachen via Telefon, E-Mail, Social Media und vor Ort auf Events oder via Straßenwerbung erreichbar sei.

Zudem wird Stefan Halfpap als Berater für fünf Stunden pro Woche zur Verfügung stehen, welcher umfassende Erfahrung am Radiomarkt als auch im Consulting-Bereich mitbringt.

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich kann für die Recherche und Zusammenstellung von Inhalten auf das gesamte Netzwerk vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Arbeiterkammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich zurückgreifen. Die Auswahl und Zusammenstellung liegen ausschließlich beim Verein selbst. Er hat die alleinige Programmhoheit und redaktionelle Letztverantwortung. Im Zusammenhang mit einem Projekt mit der Fachhochschule St. Pölten hat der Verein bereits Erfahrung mit der Hörfunkveranstaltung gesammelt.

Im Fall der Erteilung der beantragten Zulassung kann der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich außerdem auf eine bereits paktierte Kooperation mit der Welle 1-Gruppe/ der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. aufbauen. Diese Kooperation soll einerseits die Mitbenutzung von Räumlichkeiten in Wien für die Verwaltung und die Redaktion, andererseits Teile der technischen Betreuung, Unterstützung bei der Musik- und Programmplanung sowie die Teilnutzung von Software und von Schnittplätzen

umfassen. Der Welle 1-Gruppe kommt dabei kein Einfluss auf die redaktionellen Entscheidungen des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich zu. Es werden keine Programmteile von Programmen der Welle 1-Gruppe übernommen. Diese Kooperation wird auf zwei Jahre befristet.

Darüber hinaus wurde ein Beratungsvertrag mit der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. geschlossen, womit diese dem Verein personelle Unterstützung bei der Musik- und Programmplanung sowie Sendeproduktion zusichert.

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich geht davon aus, binnen sechs Monaten ab Zulassungserteilung auf Sendung gehen zu können.

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich legte ein Redaktionsstatut vor.

2.4.6.6. Finanzielle Voraussetzungen

Aufgrund der Art des geplanten Programms und der Kooperation und Mitbenutzung von Einrichtungen der Welle 1-Gruppe geht der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich von überschaubaren Anfangsinvestitionen aus. Die Anlaufkosten und die Finanzierung des laufenden Sendebetriebs werden aus stabilen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, aus Förderungen und Spenden bestritten. Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich strebt eine Förderung der RTR-GmbH an und steht in Gesprächen mit der Stadt Wien für eine Förderung dieses (auch) interkulturellen Vorhabens in der Form eines Integrations-Großprojektes. Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich legte eine Finanzübersicht für vier Geschäftsjahre vor. Er geht von einem Break-Even zum dritten Betriebsjahr aus.

Im ersten Geschäftsjahr werden Erlöse in der Höhe von EUR 265.000,- erwartet, darin enthalten EUR 75.000,- an Förderungen, EUR 180.000,- an Kapital, EUR 10.000,- an Spenden. Diese Einnahmen steigern sich im vierten Geschäftsjahr auf EUR 355.000,-, darin enthalten EUR 159.000,- an Förderungen, EUR 180.000,- an Kapital, EUR 16.000,- an Spenden. Demgegenüber stehen die zu erwartenden Kosten in der Höhe von EUR 347.000,- im ersten Geschäftsjahr, darin hervorzuheben sind die Posten der Gehälter und Honorare mit EUR 110.000,-, Programmzukauf mit EUR 96.000,- sowie Leitungen und Technik mit EUR 60.000,-. Im vierten Geschäftsjahr werden die Kosten auf EUR 354.814,- ansteigen, unter gleichbleibender Kosten der Gehälter und Honorare mit EUR 110.000,- und einer Steigerung der Kosten für den Programmzukauf auf EUR 97.884,- und den Leitungen und Technik in der Höhe von EUR 62.741,-. In den ersten beiden Geschäftsjahren werden negative Jahresergebnisse erwartet (EUR 82.000,- und EUR 21.935,-). Ab dem dritten Geschäftsjahr wird ein positives Ergebnis in der Höhe von EUR 606,- und im vierten Geschäftsjahr der Betrag in der Höhe von EUR 186,- erwartet.

Zwei weitere Förderungen werden erwartet, je in der Höhe von EUR 100.000,-, für einen Gesamtzeitraum von drei Jahren; und zwar von der Arbeiterkammer Österreich und vom ÖGB. Die mit Vorbehalt zugesagten Förderungen würden die gesellschaftliche Akzeptanz des Projekts und Programmkonzepts veranschaulichen.

Darüber hinaus wurde eine schriftliche Zusage der Gewerkschaft vida -AK Fachausschüsse Wien, wonach diese die Veranstaltung des Programms „vida on air“ jedenfalls zwei Jahre lang mit

EUR 50.000 fördert, eine Zusage der Gewerkschaft „vida“ selbst über eine Unterstützungsleistung von EUR 100.000 jährlich für zwei Jahre. Weiters wurden Bestätigungen über zugesagte Werbebuchungen der BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.G und der Volksbank AG vorgelegt.

2.4.6.7. Technisches Konzept

Das vom Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich““ vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.5. Stellungnahme der Wiener Landesregierung

Mit Schreiben vom 08.11.2022 nahm die Wiener Landesregierung zu den Anträgen zusammengefasst wie folgt Stellung:

Hinsichtlich des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich wurde festgehalten, dass unter Betrachtung des Verbreitungsgebiets, der sozio-demografischen Struktur der zu erreichenden Bezirke und unter besonderer Berücksichtigung der darin lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, das skizzierte Programm als Kombination aus Musik aus den jeweiligen Herkunftsländern und Lokalinformationen aus der Heimatstadt als tatsächliche Bereicherung und vielversprechend für den Wiener Hörfunkmarkt mit einem hohen Zielgruppenpotenzial erscheine. Die Wiener Mediendiskursstudie zeige, dass keiner der etablierten Sender am Markt im überdurchschnittlichen Ausmaß Menschen mit Migrationshintergrund anspreche bzw. abhole. Gleichzeitig bemühe sich die Stadt Wien seit langem darum, Inhalte und Content zumindest in den Sprachen Englisch, Türkisch und Bosnisch, Kroatisch, Serbisch anzubieten, worauf der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich besonders Bezug nehme. Bemerkenswert erscheine überdies, dass in der definierten Zielgruppe Menschen in Wiener Mobilitätsberufen angesprochen werden sollen, die ohnedies schwer erreichbar und mehrsprachig seien. In diesem Kontext sei auch das mehrsprachig angebotene Wortprogramm ein wichtiger Beitrag zu einem niederschweligen Informationszugang und zur Meinungsvielfalt.

Betreffend den Antrag der Livetunes Network GmbH wurde ausgeführt, dass „LoungeFM“ bereits in den letzten Jahren gezeigt habe, dass mit dem gewählten Programmansatz eine vorhandene Nische im „Relax“-Segment erfolgreich bedient werden könne, die auch zu anderen Mitbewerbern ausreichend differenzierbar sei und insbesondere in Verbindung mit dem journalistischen Angebot einer Wiener Tageszeitung einen inhaltlichen Mehrwert bieten könne. Das Programm sei bereits über mehrere Kanäle präsent bzw. verfügbar und trage zu einer entsprechenden Meinungspluralität bei.

Werde das Konzept der Antenne Salzburg GmbH im Verhältnis zu den bereits am Wiener Radiomarkt verfügbaren Angeboten betrachtet, so sei anzuzweifeln, dass sich lediglich über die Playlist und die Auswahl der Inhalte eine ausreichende Differenzierung zu den Mitbewerbern einstellen werde, insbesondere da gerade der Wiener Markt ein hochkompetitives Umfeld sei. Zweifelsfrei stehe hinter dem Antrag ein erfahrenes und kompetentes Team an Radiomachern, die bereits in anderen Versorgungsgebieten gezeigt hätten, wie man in dieser Mediengattung inhaltlich und wirtschaftlich erfolgreich reüssieren könne. Die Ähnlichkeit zu bestehenden Programmen sei aber evident und offensichtlich.

Hinsichtlich der Radio TEDDY GmbH & CO KG wurde festgehalten, dass die Zielgruppenausrichtung in der Tat neu und auf dem Wiener Markt noch nicht vorhanden sei bzw. einen neuen Beitrag darstellen würde. In diesem Kontext müsse aber hervorgehoben werden, dass gegenüber der bereits etablierten Präsenz am (deutlich größeren deutschen) Hörfunkmarkt, diese extrem spitze Zielgruppenausrichtung in der viel begrenzteren und vor allem kompetitiveren Wiener Radiolandschaft auch einen Nachteil darstellen könne. In diesem Zusammenhang erschienen auch die Erlösperspektiven als überschießend positiv in der Erwartungshaltung. Unzweifelhaft würden das bewährte Grundkonzept aus Deutschland und die Radioprogrammierung von erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stammen.

Das Konzept der Arabella GOLD Privatrado GmbH weise hinsichtlich der geplanten Musikrichtung jedenfalls ein gewisses Alleinstellungsmerkmal auf, wenngleich die musikalischen Überschneidungen zu Radio Niederösterreich bzw. Radio Burgenland von der Arabella GOLD Privatrado GmbH selbst eingeräumt werden. Dass keinerlei Nachrichten geplant seien, könne mit Sicherheit als Beitrag zur musikalischen Pluralität betrachtet werden, allerdings nicht zur Hebung der Meinungsvielfalt.

Betrachte man das beantragte Programm der RADIO FANTASY GmbH, so stelle dieses konzeptiv jedenfalls einen neuen Zugang, um sich dem Thema Hörfunk zu nähern, dar. Ausgehend von der Mediendiskurstudie zeige sich jedoch, dass es eine sehr gleichmäßige Verteilung der Geschlechter in der Wiener Radiolandschaft gebe, was auf eine gewisse Akzeptanz mit dem bereits bestehenden Angebot hindeute. Angesichts der Tatsache, dass der Wiener Radiomarkt hochkompetitiv sei und vor allem deutlich kleiner als beispielsweise in anderen Großstädten (z.B. in Deutschland), würden die Werbeerlös-Kalkulationen als zu optimistisch bemessen erscheinen, da insbesondere die Werbemarkt-Prognosen für Wien keine solch positiven Schlussfolgerungen zulassen würden.

2.6. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung machte von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch.

3. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die festgestellten Beteiligungsstrukturen und Mitgliederverhältnisse ergeben sich aus dem vorgelegten Vereinsregisterauszug, den vorgelegten Handelsregister- und Firmenbuchauszügen sowie dem offenen Firmenbuch. Sofern in diesem Zusammenhang auf andere, bei der KommAustria anhängige Verfahren verwiesen wird, so beruhen diese Feststellungen auf den angegebenen Akten.

Die festgestellten Staatsbürgerschaften der an den Antragstellern direkt oder indirekt beteiligten natürlichen Personen ergeben sich aus den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen bzw. Passkopien. Die Feststellungen zu den Geschäftsführern der jeweiligen Gesellschaften gründen auf der Einsichtnahme in das Firmenbuch bzw. die vorgelegten Handelsregisterauszüge und, in Bezug auf den Vereinsvorstand, auf das Zentrale Vereinsregister sowie auf das jeweilige Antragsvorbringen.

Hinsichtlich der Eigentümer der Radio TEDDY GmbH & Co. KG beruhen die Feststellungen zu deren Staatsbürgerschaft auf den insofern unbedenklichen Vorbringen im Antrag sowie den vorgelegten Auszügen aus dem Transparenzregister der Bundesrepublik Deutschland (<https://www.transparenzregister.de/>).

Das jeweilige Antragsvorbringen, auf welchen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte der Antragsteller basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.08.2022.

Die Feststellungen zu dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und zur Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens im Hinblick auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität ergeben sich ebenfalls aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 18.08.2022.

Die Feststellungen, ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität Doppelversorgungen mit den bestehenden Versorgungsgebieten der jeweiligen Antragsteller entstehen würden, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.08.2022.

Die Feststellungen dahingehend, dass die Versorgungsgebiete der mit den jeweiligen Antragstellern verbundenen Unternehmen von dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet vollständig entkoppelt sind, ergeben sich auch aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.08.2022.

Der Inhalt der Stellungnahme der Wiener Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben. Die Feststellung, dass die Niederösterreichische Landesregierung keine Stellungnahme abgegeben hat, beruht auf den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Am 09.03.2022 erfolgte – aufgrund des Antrags der Arabella GOLD Privatrado GmbH vom 12.11.2021 – die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „DER STANDARD“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 11.05.2022, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 11.05.2022 um 13:00 Uhr.

Die Anträge der Antenne Salzburg GmbH, der Arabella GOLD Privatrado GmbH, der Livetunes Network GmbH, der RADIO FANTASY GmbH, der nonstopnews.at gmbh, der Radio TEDDY GmbH & Co. KG, des Vereins Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität, der T-Rock GmbH, der ETV Media GmbH & Co KG und des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Die Anträge der ETV Media GmbH & Co KG und des Vereins Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität wurden bereits rechtskräftig wegen Nichterfüllung des jeweiligen Mängelbehebungsauftrags zurückgewiesen.

Die nonstopnews.at gmbh und die T-Rock GmbH haben ihre Anträge zurückgezogen.

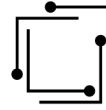
4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G und § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.



4.4.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Die Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen (Gesellschaftsverträge, Vereinsstatuten) sowie die nach Z 3 lit. a leg. cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.4.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 3 und 7 bis 8 PrR-G

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) [...]

(3) Die Zulassung erlischt, [...]

7. wenn die Regulierungsbehörde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung feststellt, dass der Hörfunkveranstalter nach Maßgabe des Abs. 1 nicht mehr in Österreich niedergelassen ist.“

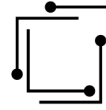
Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G bedarf einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz, wer terrestrischen Hörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G gilt ein „Hörfunkveranstalter dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.“ Die Norm sieht somit das Vorliegen von zwei kumulativen Voraussetzungen vor: Neben dem Erfordernis des Sitzes oder der Hauptniederlassung müssen demnach auch die Entscheidungen über das redaktionelle Programmangebot in Österreich getroffen werden.

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.



(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

Aus § 7 Abs. 3 PrR-G kann gefolgert werden, dass ein Antragsteller nicht notwendigerweise zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz in Österreich haben muss. Nach Auffassung der KommAustria wird einem im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Hörfunkveranstalter somit nicht verwehrt werden können, einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk zu stellen.

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Auch deren Alleingesellschafterin (CAWG GmbH), deren Muttergesellschaft (ELCG GmbH) sowie die Alleingesellschafterin – die Alpha Zehn Medien Privatstiftung – der ELCG GmbH haben ihren Sitz im Inland. Ebenso sind alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person, deren Alleingesellschafter ein österreichischer Staatsbürger ist.

Die Gesellschaftsanteile der Arabella GOLD Privatrado GmbH werden zu 38 % vom österreichischen Staatsbürger Dr. Michael Krüger und zu 62 % von der in Österreich niedergelassenen DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH gehalten. Alleingesellschafter der DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Mag. Gottfried Zmeck.

Die RADIO FANTASY GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Ihre Anteile werden zu 75,1 % vom deutschen Staatsbürger Athanasios Lasos und zu 24,9 % von der in Deutschland niedergelassenen Peter Valentino Medien GmbH gehalten. Alleingesellschafter der Peter Valentino Medien GmbH ist der deutsche Staatsbürger Peter Valentino.

Die Radio TEDDY GmbH & Co. KG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Deutschland. Sämtliche Anteile werden von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland gehalten. Es konnte zwar nicht für alle beteiligten natürlichen Personen ein Nachweis der Staatsbürgerschaft vorgelegt werden, dennoch ist aufgrund der Beteiligungsstruktur und den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen ausgeschlossen, dass eine im Sinne des §§ 7 oder 9 PrR-G verpönte Konstellation entsteht. Für den Fall der Zulassungserteilung plant die Radio TEDDY GmbH einen Sitz in Österreich zu begründen, wobei im Antrag (der von der in Deutschland niedergelassenen Radio TEDDY GmbH & Co. KG gestellt wurde) zuerst ausgeführt wurde, dass hierzu die Radio TEDDY Wien GmbH gegründet werden sollte und auch für diese GmbH wurde eine Finanzplanung vorgelegt. Über Nachfrage der KommAustria wurde von der Radio TEDDY GmbH ausgeführt, dass die Zulassungsinhaberin die in Deutschland ansässige Radio TEDDY GmbH & Co. KG sein solle, jedoch eine unselbstständige Zweigniederlassung gegründet werden soll, in der sämtliche redaktionellen Entscheidungen über das geplante Programm getroffen werden sollen. Allerdings musste aus Sicht der KommAustria auf diese Frage, insbesondere auf die Zweifel, die sich aus dem widersprüchlichen Vorbringen der Radio Teddy GmbH & Co. KG ergeben, aufgrund des Ergebnisses der Auswahlentscheidung (vgl. unten 4.6.4.) nicht vertieft eingegangen werden.

Die Livetunes Network GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Alleineigentümerin, die RFM Broadcast GmbH, ist ebenfalls eine in Österreich ansässige Gesellschaft, deren Mehrheitseigentümerin die medien.io GmbH steht mit einer Mehrheitsbeteiligung von 88,34 % dem österreichischen Staatsbürger Dr. Florian Novak zu.

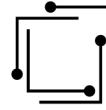
Der Verein „vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich“ ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Sämtliche Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben – also jene, die Einfluss auf die Geschäftsführung und Willensbildung nehmen – sind österreichische Staatsbürger.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher erfüllt. Es liegen auch keine Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.4.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:



„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden.

Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden.

Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Antenne Salzburg GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2012, KOA 1.411/12-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“ und aufgrund des Bescheides vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“. Diese Versorgungsgebiete sind von dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität gebildeten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt, womit sich die von den Zulassungen der Antenne Salzburg GmbH umfassten analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Es liegt somit kein Fall der ersten Grundregel des § 9 Abs. 1 PrR-G vor.

Die CAWG GmbH als Alleineigentümerin der Antenne Salzburg GmbH verfügt selbst über keine Hörfunkzulassung. Es sind ihr allerdings nach § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 die – wie ausgeführt sich nicht überschneidenden – analogen terrestrischen Versorgungsgebiete der Antenne Salzburg GmbH zuzurechnen. Darüber hinaus sind ihr keine weiteren analogen terrestrischen Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 PrR-G zuzurechnen, insbesondere nicht das von der Zulassung der Radio Austria GmbH vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, umfasste Versorgungsgebiet, da die CAWG GmbH an dieser nicht unmittelbar, sondern lediglich mittelbar im Wege ihrer Tochtergesellschaft Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation beteiligt ist. Es liegt somit auch kein Fall der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1 PrR-G vor.

In Hinblick auf § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Antenne Salzburg GmbH und die Radio Austria GmbH einen Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G bilden, der über die in den Feststellungen aufgezählten Zulassungen verfügt.

Gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen versorgen.

Es liegt kein Sachverhalt vor, der dieser Bestimmung widersprechen würde, da die Unternehmen des Medienverbundes – konkret die Antenne Salzburg GmbH und die Radio Austria GmbH – keinen Ort des Bundesgebietes mit mehr als zwei analogen terrestrischen Programmen und mehr als zwei digitalen terrestrischen Programmen versorgen. Die Überschneidung im Hinblick auf die Versorgung des Raums Innsbruck und des Raums Salzburg widerspricht der Einschränkung des § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G („*nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen*“) nicht (vgl. dazu auch den Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001).

Weiters erreichen die dem Medienverbund zurechenbaren analogen Versorgungsgebiete nicht die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G.

Die Arabella GOLD Privatrado GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren ab dem 14.04.2021, es entsteht jedoch im Falle einer Zuordnung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes keine nach der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 PrR-G verpönte Konstellation.

Auch die mit der Livetunes Network GmbH verbundene Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren, ohne dass eine nach der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 PrR-G verpönte Konstellation entstünde.

Die Radio TEDDY GmbH & Co KG und der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich verfügen über keine Zulassungen in Österreich. Auch verfügen die an der Radio TEDDY GmbH & Co. KG beteiligten Unternehmen nicht über im Sinne des § 9 PrR-G relevanten Zulassungen.

Hinsichtlich der Radio FANTASY GmbH ist auszuführen, dass diese aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 25.07.2019, KOA 4.730/19-015, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digital-terrestrischen Hörfunkprogramms „RADIO FANTASYmix“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ ist. Weiters ist die Peter Valentino Medien GmbH Alleingesellschafterin der MEGA Radio GmbH. Diese ist Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2018, KOA 4.730/18-007, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „MEGA Radio Austria“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“. Die Peter Valentino Medien GmbH ist weiters Alleingesellschafterin der Sout Al Khaleej GmbH, die Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2018, KOA 4.730/18-008, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „Sout Al Khaleej“ über die der RTG Radio Technikum GmbH Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ ist.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich auch bei keinem der Antragsteller überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Im Hinblick auf keinen der Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation vor.

Da das Bundesverwaltungsgericht noch nicht über die Beschwerden gegen den Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, entschieden hat, entsteht auch durch das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ (noch) keine im Sinne des § 9 PrR-G verpönte Konstellation hinsichtlich der Antenne Salzburg GmbH, der Livetunes Network GmbH oder der Arabella GOLD Privatrado GmbH.

Es liegt somit bei keinem der Antragsteller ein Hinderungsgrund iSd § 9 PrR-G vor.

4.4.1. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich

die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 657). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120; VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039).

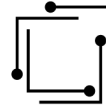
Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. hierzu vgl. BKS 25.02.2004, 611.094/001-BKS/2003; VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0246; VwGH 26.04.2011, 2011/03/0016).

Mehrere Antragsteller haben im Zuge dieses Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von (analogem und digitalem) Hörfunk und/ oder auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen auch jeweils Personen an, die an den bestehenden Radios mitwirken oder führen Personen an, die aufgrund ihrer Ausbildung besonders qualifiziert sind.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darauf ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (BKS) dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, 611.138/0003-BKS/2008).

Die Antenne Salzburg GmbH verweist im Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen darauf, dass sie als Veranstalterin eines analogen und eines digitalen



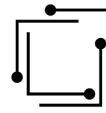
Hörfunkprogramms über das erforderliche Know-how verfügt, um schnell und effizient die für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erforderliche Infrastruktur betriebsfertig bereit zu stellen und das beantragte Programm zu verbreiten. Die vorhandene technische Ausstattung der Antenne Salzburg GmbH biete eine solide Basis für die Planung und den Aufbau der für den Sendebetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erforderlichen technischen Infrastruktur. Zudem ist ein eigenes Studio inklusive technischer Infrastruktur vorgesehen.

In personeller Hinsicht ist geplant, ein eigenes, lokales Redaktionsteam vor Ort zu beschäftigen. Dieses soll aus einem Studioleiter, der auch Moderationserfahrung hat, sowie eigenen Moderatoren bestehen. Neben dem Studioleiter sind zwei Redakteure und drei Moderatoren vorgesehen. Bei der Auswahl dieser Mitarbeiter soll auf Erfahrungen im Rundfunkbereich besonderer Wert gelegt werden. Zu dem redaktionellen Team kommen auch noch zwei Mitarbeiter im Verkauf dazu. Der Businessplan sieht dafür insgesamt Personalkosten in der Höhe von EUR 314.032,- für das Jahr 2023 vor, die auf EUR 402.090,- im Jahr 2027 steigen sollen.

Der laufende Betrieb vor Ort soll mit dem derzeit für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Antenne Salzburg“ verantwortlichen Führungsteam aufgebaut werden. Dieses setzt sich aus Personen zusammen, die auf langjährige Berufserfahrung im Bereich des Privatradios bzw. auf Verkaufserfahrung im Medienbereich zurückgreifen können. Redaktionell, personell und wirtschaftlich stehen zur Verfügung: Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Andreas Strasser (Verkaufsleiter), Christian Katzer (Programmleitung) und Alexandra Hackl (Marketing). Das Führungsteam wird die Aufbauarbeit leisten und ein örtliches Team einschulen, welches den alltäglichen Sendebetrieb und den gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet weitgehend selbständig führen wird. In der Folge wird das Führungsteam der „Antenne Salzburg“ dem lokalen Team in Wien bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen und die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen und durch Einbringung seiner Erfahrung optimieren.

Mit moderner Infrastruktur und erfahrenen Mitarbeitern in den programmlichen Bereichen Redaktion und Moderation sollen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit dem beantragten Programm auf die lokalen Geschehnisse und Ereignisse im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingehen zu können. In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Gestaltung des geplanten Programms und dem damit verbundenen Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne Salzburg GmbH genutzt werden. Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt demnach in erster Linie, in den Bereichen Training der on air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, Marketing, Verkaufskonzepte und allgemeine Administration auf diese Synergiemöglichkeiten zurückzugreifen. Die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm liegt aber bei dem lokal für das Programm verantwortlichen Mitarbeiterstab. Dieser entscheidet auch, welche Synergiemöglichkeiten konkret in Anspruch genommen werden, um unter Rückgriff auf diese Leistungen kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit lokalem und regionalem Bezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu gestalten.

Im Wesentlichen beruft sich die Antenne Salzburg GmbH auf ihre bereits bestehenden Strukturen, ihre Erfahrungen aus der bisherigen Rundfunkveranstaltung und auf eine erfahrene Führungsmannschaft. Die Glaubhaftmachung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen ist daher gegeben.



Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Salzburg GmbH zunächst darauf, dass sie seit Jahren das Hörfunkprogramm „Antenne Salzburg“ veranstaltet. Durch das Erzielen von Synergieeffekten im administrativen und technischen Abwicklungsbereich mit der bestehenden technischen und organisatorischen Infrastruktur der Antenne Salzburg GmbH soll ein dauerhafter Sendebetrieb auf gesicherter finanzieller Basis gewährleistet werden. Aufgrund dieser Synergieeffekte ist es insbesondere möglich, durch vergleichsweise geringfügige Zusatzkosten weitere Erlöspotentiale zu lukrieren und somit den Bestand eines weiteren eigenständigen Versorgungsgebiets langfristig abzusichern.

Die Antenne Salzburg GmbH wird auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Die lokale Werbezeitenvermarktung sowie der Verkauf von Sonderwerbformen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wird von einem eigenen Verkaufsteam durchgeführt werden. In Zusammenschau mit den bereits bestehenden Zulassungen der Antenne Salzburg GmbH können den Werbekunden Kombinationen aus den verschiedenen Programmen angeboten werden. Geplant ist, im Rahmen einer Kooperation mit der RMS rund 70-80 Minuten Werbung täglich zu schalten. In der lokalen Vermarktung geht die Antenne Salzburg GmbH davon aus, dass sie anfangs ca. sechs Minuten Werbung täglich verkaufen wird, mit einer jährlichen Steigerung um rund drei Minuten täglich.

Unter Zugrundelegung der veranschlagten Investitionskosten und der laufenden Kosten für das Versorgungsgebiet wird im fünften Geschäftsjahr ein positives Ergebnis erwartet. Die Anfangsinvestitionen sollen aus dem Cash-Flow der Antenne Salzburg GmbH finanziert werden. Gegebenenfalls wird die Alpha Zehn Medien-Gruppe auch Teile der Finanzierung übernehmen.

Es wurde ein Businessplan für die Jahre 2023 bis 2027 vorgelegt, der von einer Entwicklung der Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet von rund 1 % im Jahr 2022 auf rund 2,5 % im Jahr 2026 ausgeht. Bei den Marktanteilen wird im selben Zeitraum von einer Entwicklung auf rund 2 % ausgegangen. Der Businessplan sieht für das Jahr 2023 Gesamterlöse in der Höhe von EUR 197.110,- vor, für das Jahr 2024 in der Höhe von EUR 373.020,-, für das Jahr 2025 in der Höhe von EUR 514.198,-, für das Jahr 2026 in der Höhe von EUR 676.270,-, und für das Jahr 2027 in der Höhe von EUR 842.048,-. Dem stehen operative Gesamtkosten für das Jahr 2023 in der Höhe von EUR 512.388,-, für das Jahr 2024 in der Höhe von EUR 575.813,-, für das Jahr 2025 in der Höhe von EUR 620.807,-, für das Jahr 2026 in der Höhe von EUR 671.955,- und für das Jahr 2027 in der Höhe von EUR 725.216,- gegenüber. Daraus ergibt sich für die Jahre 2023 bis 2025 ein negatives und für die Jahre 2026 bis 2027 ein positives operatives Ergebnis.

Auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen ist glaubhaft, da sich die Antenne Salzburg GmbH nicht nur auf einen soliden Finanzplan und mögliche Synergien stützt, sondern die Hörfunkveranstaltung auch durch die Gesellschaftsstruktur abgesichert erscheint.

Im Ergebnis hat die Antenne Salzburg GmbH die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 PrR-G glaubhaft gemacht.

Die Arabella GOLD Privatrado GmbH verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die im Radiobereich erfahrenen und qualifizierten Verantwortlichen. Geschäftsführer ist Thomas Pöcheim, der Erfahrungen im Hörfunk- und Unternehmensberatungsbereich mitbringt. Nach jahrelanger Vorbereitung, die er als Vorstand im

Verein Digitalradio Österreich inhaltlich und organisatorisch für die beteiligten Hörfunkveranstalter mitbegleitet hat, ist dieser als Unternehmer im Bereich Business Strategy, Purchasing Consultant Retail und Multichannel Expert tätig. Bei Media Markt Saturn Austria war er 21 Jahre lang im Management tätig und ist neben dem Unternehmertum Geschäftsführer des Vereins Digitalradio Österreich, dessen Hauptaufgaben die Förderung und Entwicklung des digitalen Hörfunks in Österreich, die Weiterentwicklung der Mediengattung „Radio“ in der digitalen Medienwelt, die Etablierung des Hörfunks auf neuen, digitalen Verbreitungswegen und die Förderung der Informationsvermittlung und Fortbildung im Bereich der elektronischen und neuen Medien sind.

Die Verantwortlichen des Programms „Arabella GOLD“ legen besonderes Augenmerk auf die Ausbildung neuer Mitarbeiter, besonders im Musikbereich. Für den Musikbereich soll Benjamin Merz verantwortlich sein. Dieser ist im Bereich Medien und Kommunikation tätig und selbstständiger Einzelunternehmer im Veranstaltungs-, Event- und DJ-Bereich für Großevents. Darüber hinaus war er Musikredakteur des Schlagersenders „GoldStar TV“ und ist nunmehr als „Head of Gold Star TV“ tätig. Als Spartenradio soll „Arabella GOLD“ ein Hörfunkprogramm mit speziellen Inhalten einen wesentlichen Beitrag als Präsentationsplattform für Schlagermusik leisten.

Neben dem Geschäftsführer sind im Bereich Backoffice/Disposition, Musik/Programm und Technik/EDV/IT noch 1,5 Vollzeitäquivalente vorgesehen. Um mit „Arabella GOLD“ am Wiener Medienmarkt erfolgreich wirken zu können, ist die Geschäftsführung gleichermaßen aktiv im Programm wie in der Vermarktung tätig. Der Aufgabenbereich umfasst die Leitung des operativen Geschäfts, die Koordination und Zusammenarbeit von Programm und Verkauf, Personalmanagement, Marketing und Finanzmanagement. Der aktiv tätige Geschäftsführer ist in allen Geschäftsbereichen eingesetzt.

Mit der Betreuung der Technik (On Air sowie EDV/ IT) ist ein Unternehmen beauftragt, das fundierte Kenntnisse aller technischen Notwendigkeiten vorweist, die für den Sendebetrieb notwendig sind. Die unmittelbare Verfügbarkeit der Techniker werde für den Fall eines technischen Notfalls gewährleistet. Da „Arabella GOLD“ durch das moderne Studio-Equipment mit Cloud-basierten Sendesystemen hochtechnisch ausgestattet ist, werden immer wieder Wartungsarbeiten anfallen. Durch das Cloud-basierte Arbeiten wird das konfektionierte Spartenprogramm aus dem Sendabwicklungssystem über die digitale Einspeisung in den UKW-Sender vorgenommen.

Die Programmproduktion wird gesamtheitlich nach Anleitung des Geschäftsführers in Abstimmung mit dem Musikchef durch einen Dienstleister realisiert.

Für die Werbezeiten- und Musikdisposition von „Arabella GOLD“ ist ein vielseitiger Mitarbeiter im Einsatz. Er verantwortet die innerbetriebliche Abwicklung für den verkaufsaktiven Geschäftsführer von der Angebots- und Auftragslegung sowie Erstellung von Schaltplänen bis zur Einbuchung. Als Assistent der Geschäftsführung ist er für den innerbetrieblichen Ablauf und die allgemeinen administrativen Erledigungen zuständig, Ansprechpartner für Organisatorisches und unterstützt die Geschäftsführung bei der Erledigung des Tagesgeschäfts.

Damit ist es, aufgrund der Erfahrung der Mitarbeiter der Arabella GOLD Privatrado GmbH und der konkreten Programmgestaltung (geringer Wortanteil, Auslagerungen an diverse Dienstleister), gelungen, die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft zu machen.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen sollen die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste aus eigenen Mitteln finanziert werden. Als Basis für alle wirtschaftlichen Berechnungen wird mit einem Marktanteil von 3 % im Bundesland Wien gerechnet. Es ist derzeit nicht gedacht, Fremdkapital zur Finanzierung in Anspruch zu nehmen.

Die laufende Tätigkeit soll vorwiegend aus Werbeeinnahmen finanziert werden. Geplant ist ein regionaler Werbezeitenverkauf und auf nationaler Ebene ein Werbezeitenverkauf durch die RMS. Die geplanten Tarife bewegen sich zwischen EUR 0,60 und EUR 3,90 pro Sekunde, wobei für Top-Spot-Platzierungen 10 % Aufschlag berechnet werden. Beim Sendestart wird für ein halbes Jahr ein Sonderpaket gebildet, das insgesamt eine Preisreduktion von etwa 25 % vorsieht. Bereiche wie Mindestauftragswert, Mindestlänge für Spots (normalerweise 30 Sekunden), Sonderwerbformen und ähnliches werden im endgültigen Tarifwerk zum Sendestart angeboten und verabschiedet.

Hierzu legte die Arabella GOLD Privatrado GmbH eine Patronatserklärung der DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH samt einem Auszug, deren Jahresabschlusses von 2019 vor, worin die Bilanzsumme in der Höhe von EUR 3.308.394,51 ersichtlich ist.

Für die nächsten fünf Geschäftsjahre wurde eine Budgetplanung vorgelegt. Im ersten Geschäftsjahr werden Erlöse in der Höhe von EUR 71.100,- (darin enthalten: Erlöse aus Werbung Lokal EUR 40.000,-, Gegengeschäft EUR 22.000,-, Werbung Online EUR 6.000,-, Werbeabgabe EUR 3.100,-) erwartet, welche sich im fünften Geschäftsjahr auf EUR 347.100,- (darin enthalten: Erlöse aus Werbung Lokal EUR 150.000,-, Werbung National EUR 130.000,-, Gegengeschäft EUR 22.000,-, Werbung Online EUR 30.000,-, Werbeabgabe EUR 15.100,-) steigern.

Demgegenüber werden im ersten Geschäftsjahr Aufwendungen in Anschlag gebracht in der Höhe von EUR 156.495,- (darin enthaltenen die umfangreichsten Posten der Leistungs- und Senderkosten, Einspeisung in der Höhe von EUR 43.200,-, Werbung & Marketing in der Höhe von EUR 28.000,-, EDV, Technik, Softwarelizenzen in der Höhe von EUR 20.400,-). Im fünften Geschäftsjahr werden Aufwendungen in der Höhe von EUR 257.588,- erwartet (darin enthaltenen umfangreichsten Posten der Kosten Vermarktung in der Höhe von EUR 68.237,-, der Leistungs- und Senderkosten, Einspeisung in der Höhe von EUR 44.954,-, Werbung & Marketing in der Höhe von EUR 28.000,-, EDV, Technik, Softwarelizenzen in der Höhe von EUR 20.400,-).

In den ersten vier Geschäftsjahren wird jeweils mit einem negativen Betriebsergebnis gerechnet (im ersten Geschäftsjahr: minus EUR 85.395,-; im zweiten: minus EUR 118.806,-, im dritten: minus EUR 124.008,- und im vierten: minus EUR 81.116,-). Im fünften Geschäftsjahr wird ein positives Ergebnis in der Höhe von EUR 8.396,- erwartet.

Mit diesem Vorbringen ist der Arabella GOLD Privatrado GmbH auch gelungen, die finanziellen Voraussetzungen zur Verbreitung des beantragten Radioprogramms glaubhaft zu machen. Nicht nur, dass der Finanzplan unter Zugrundelegung der notwendigen für die Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms notwendigen (personellen) Ressourcen nachvollziehbar dargelegt wurde, liegt auch eine Patronatserklärung der DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH vor.

Im Ergebnis hat die Arabella GOLD Privatrado GmbH die Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 PrR-G glaubhaft gemacht.

Die Livetunes Network GmbH verweist darauf, dass sie bereits mehrfach Veranstalterin von (Ereignis-)Hörfunk in Wien war. Zudem verfolgt sie mit dem Sender „LoungeFM“ eine europaweite Multiplattformstrategie, in welcher dieser über Streaming als digitales Radio weltweit empfangbar wäre.

Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms sowie der Musikredaktion, der Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, dem Einkauf der Station Voice, der Technik sowie dem Office Management und der Disposition der Werbeschaltungen wird auf Personal zurückgegriffen, das über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügt. Darüber hinaus hat die Antragstellerin klargestellt, dass personelle Synergien mit ihrer Schwesterngesellschaft genutzt werden sollen. Darüber besteht bereits ein „Headquarter“ in Wien.

Daher hat die Livetunes Network GmbH die Erfüllung der organisatorischen und Fachlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Livetunes Network GmbH auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die Livetunes Network GmbH geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten in der Höhe von EUR 573.700 und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 699.980,- aus. Als Jahresergebnis wird im ersten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 36.525,- und im achten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 356.790,- gerechnet.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms „LoungeFM“ entfällt auf die Position Personalkosten. Insbesondere in der Redaktion und in der Programmproduktion wird aber auch die Beschäftigung von freien Mitarbeitern eingeplant.

Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch Handelsvertreter auf Basis eines Fixums und Provisionen. Dies ermöglicht der Livetunes Network GmbH auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf und Einschätzung der Geschäftsführung.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „freie Mitarbeiter“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Konkret macht die Livetunes Network GmbH im ersten Geschäftsjahr insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 320.000,- geltend, die sich bis zum achten Geschäftsjahr auf EUR 398.700,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ macht sie im ersten Geschäftsjahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- geltend, die bis zum achten Geschäftsjahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben („Andere Aufwendungen“), die von EUR 223.700,- im ersten Jahr auf EUR 283.480,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften, gefolgt von den Verbreitungskosten. Diese Aufwendungen bewegen sich zwischen EUR 80.000,-, EUR 49.800,- und EUR 45.600,- im ersten Jahr und EUR 80.000,-, EUR 94.100,- und EUR 52.380,- im achten Jahr. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten &

Leasing“ sind unter anderem Kosten für die Miete des Studios enthalten. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 12.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „sonstige Aufwendungen“ Kosten in Höhe von EUR 31.300,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 37.200,- steigen. Als niedrigsten Posten ist der der Reisekosten gelistet.

Die von der Livetunes Network GmbH angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 622.400,- im ersten Jahr basieren auf der Verbreitung des Programms „LoungeFM“ über Kabel und auf terrestrischem Weg in Wien. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die knapp die Hälfte der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die ebenfalls knapp die Hälfte der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 45.000,- pro Jahr). Darüber hinaus möchte die Livetunes Network GmbH verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und Fernsehbereich hervorbringen. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen und Merchandising werden angestrebt. Die Umsatzerlöse steigen im achten Betriebsjahr für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien auf EUR 1.175.700,-.

Die Livetunes Network GmbH rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 264.000,-, die auf EUR 528.000,- im achten Jahr wachsen sollen, sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 237.600,- (im ersten Jahr) und EUR 528.000,- (im achten Jahr).

Aufgrund der bereits in der Vergangenheit erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien ist im Fall der Erteilung der Zulassung an die Livetunes Network GmbH von einer Vermarktung durch die RMS vom ersten Tag an auszugehen. Die Tagesreichweiten konnten nämlich im Vergleich innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten um 80 % gesteigert werden, womit die höheren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sendestart in Wien (Ausbau der Redaktion und des Vertriebs, verstärkte Marketingleistungen) ausgeglichen wären.

Nach Angaben der Livetunes Network GmbH wurden die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur bereits in den vergangenen Jahren getätigt, um die Verbreitung über Kabelnetze sowie das Bespielen der Eventfrequenz in Wien zu ermöglichen. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant.

Zusätzlich zur lokalen Vermarktung soll nationalen Kunden die Möglichkeit geboten werden, „LoungeFM“ österreichweit im Rahmen einer nationalen Vermarktung zu buchen. Zusätzlich zur Integration im Programm „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet inkludiert dies die nationale Werbepresenz im österreichweit und im Internet verbreiteten Programm. Ziel ist es, Synergien zu nutzen und eine größtmögliche zielgruppengenaue Reichweite zu generieren. Zudem wird auf die Generierung von Zusatzerlösen, insbesondere aus Merchandising gesetzt.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der Livetunes Network GmbH nicht auszugehen, allenfalls wird sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

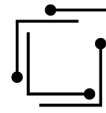
Aufgrund der dargelegten Budgetplanung der Livetunes Network GmbH sowie insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Livetunes Network GmbH und ihre Schwesterngesellschaft seit Jahren Hörfunk veranstalten, geht die KommAustria insgesamt davon aus, dass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Livetunes Network GmbH als gelungen beurteilt werden kann.

Hinsichtlich der im Verfahren betreffend die Beschwerde gegen den Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, von der Arabella GOLD Privatrado GmbH und der Antenne Salzburg GmbH vorgebrachten Bedenken gegen die finanzielle Eignung (und den Geschäftsführer) der Livetunes Network GmbH ist an dieser Stelle festzuhalten, dass darauf aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens (siehe unten) nicht eingegangen werden braucht, da diese am Ausgang des Verfahrens vorliegend nichts ändern. Gewisse Restrukturierungen, interne Evaluierungen und auch das Scheitern eines Vorhabens, im Rahmen des Wirtschaftslebens nicht ungewöhnlich erscheinen. Dies gilt insbesondere auch bezogen auf das Vorbringen der Antenne Salzburg GmbH gegen die finanzielle Eignung in ebendiesem Beschwerdeverfahren.

Hinsichtlich des Vorbringens der Arabella GOLD Privatrado GmbH, wonach aus einem von der ehemaligen Privatrado ZUZ GmbH gestellten Antrag auf grundlegende Änderung des Programmcharakters im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ gemäß § 28a PrR-G abzuleiten sein soll, dass die Veranstaltung des Programms „LoungeFM“ in Wien nicht wirtschaftlich sein könne, ist festzuhalten, dass es sich um unterschiedliche Versorgungsgebiete mit unterschiedlicher geografischer und demografischer Ausgestaltung und technischer Reichweite handelt. Das gegenständliche Versorgungsgebiet umfasst den urbanen Raum der Bundeshauptstadt Wien, das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ umfasst – neben dem urbanen Raum der Stadt Linz – auch ländliche Gebiete in Oberösterreich. Darüber hinaus verweist die Livetunes Network GmbH in ihrer Stellungnahme auch zutreffend darauf, dass die Kosten der technischen Verbreitung für die Versorgungsgebiete unterschiedlich sind. Auf die Ausführungen zur Gewerbeordnung (GewO) ist nicht vertieft einzugehen, da diese jedenfalls auf die Veranstaltung von Hörfunk nicht anwendbar sind und es einzig dem Gesetzgeber obliegt, Regelungen zur Ausgeschlossenheit von Personen im Sinne des § 13 Abs. 1 GewO zu schaffen. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass nach § 29 Abs. 2 PrR-G auf die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, keine Anwendung findet. Hinsichtlich der vorgelegten Auszüge aus dem Radiotest ist auszuführen, dass das aktuelle Versorgungsgebiet von „LoungeFM“ in Wien signifikant weniger Einwohner versorgt als das verfahrensgegenständliche. Für die KommAustria ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar, wie der von der Arabella GOLD Privatrado GmbH vorgelegte – bereits im Zeitpunkt der Vorlage nicht aktuelle – Auszug aus dem Radiotest der RMS an der getroffenen Einschätzung etwas ändern sollte, insbesondere deswegen, da die Livetunes Network GmbH im Rahmen von Eventradiozulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G wiederholt seit 2010 ein Hörfunkprogramm regelmäßig verbreitet.

Im Ergebnis hat die Livetunes Network GmbH die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 PrR-G glaubhaft gemacht.

Die Radio TEDDY GmbH & Co KG stützt sich hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen maßgeblich auf die umfangreiche Erfahrung mit der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen, die durch die langjährige Veranstaltung von Hörfunk in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde.



Hierbei wurde – neben der Vorlage der Lebensläufe der führenden Mitarbeiter (insbesondere Geschäftsführerin, Prokuristin und Programmleiter) – ausgeführt, dass das Programm „Radio TEDDY“ bereits in sechs deutschen Bundesländern (Berlin/Brandenburg, Bremen/Hessen/Rheinland-Pfalz/Mecklenburg-Vorpommern) über UKW-Frequenzen empfangbar ist. Darüber hinaus ist „Radio TEDDY“ in Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Sachsen (Aufschaltung im vierten Quartal 2022) und in Bayern empfangbar.

Zur Veranstaltung des geplanten Programms sieht die Radio TEDDY GmbH & Co. KG die bereits bestehende Geschäftsführerin der Radio TEDDY GmbH & Co. KG – Katrin Helmschrott – den bereits bestehenden Programmchef Roland Lehmann und die bereits bestehende Prokuristin Katrin Müller vor. Darüber hinaus plant die Radio TEDDY GmbH & Co. KG einen leitenden Redakteur für Wien, zwei Volontäre und zwei Mitarbeiter im Vertrieb einzustellen. Nicht geplant ist es, freie Mitarbeitende einzustellen.

Aufgrund der umfangreichen Erfahrungen im Bereich der Veranstaltung von Hörfunk, die von der Radio TEDDY GmbH & Co KG aus ihrer Tätigkeit in Deutschland mitgebracht werden und die bereits seit vielen Jahren erfolgreich im Konzern tätigen Führungskräfte, geht die KommAustria davon aus, dass die Darlegung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gelungen ist.

Die Radio TEDDY GmbH & Co KG GmbH führt hinsichtlich ihrer Einnahmenprognose aus, dass die nationale Vermarktung der Werbezeiten die RMS übernehme. Die regionale Vermarktung erfolge über eigene Verkäufer der noch zu gründenden Radio TEDDY Wien GmbH und die IR MediaAd GmbH. Weitere Einnahmen seien aus Kompensationserlösen mit Verlagen geplant, die zur Gegenfinanzierung von Anzeigenkampagnen dienen sollen. Die notwendigen Investitionen und Anlaufverluste sollen durch Darlehen der Gesellschafter gedeckt werden, welche zunächst gestundet werden sollen. Insgesamt rechnet die Radio Teddy GmbH & Co KG ab dem vierten Geschäftsjahr mit einem positiven operativen Betriebsergebnis.

Für das erste Geschäftsjahr wird mit Erlösen in Höhe von EUR 100.000,- kalkuliert, die auf EUR 826.000,- im vierten Geschäftsjahr ansteigen sollen. An Aufwendungen sollen im ersten Jahr EUR 577.000,- anfallen, welche bis ins vierte Geschäftsjahr auf EUR 747.000,- ansteigen sollen. Als Ergebnis vor Steuern ist im ersten Geschäftsjahr ein Verlust von EUR 493.000,- angenommen, im vierten Geschäftsjahr ein Gewinn von EUR 55.000,-.

Die Radio TEDDY GmbH & Co KG hat anhand ihres schlüssigen und vollständigen Finanzierungskonzeptes die Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen glaubhaft gemacht.

Die RADIO FANTASY GmbH bringt zu den organisatorischen Voraussetzungen vor, dass zu Beginn der Veranstaltung des Programms die Programmleitung durch den Geschäftsführer, Peter Valentino, übernommen wird. Zu dessen Qualifikation wird im Wesentlichen auf dessen 38-jährige Erfahrung im Radiobereich verwiesen. Dieser soll in dieser Zeit alle Bereiche verantworten und alle Abläufe koordinieren. Dies gilt sowohl für das Programm als auch für Marketing, Verkauf, Verwaltung, Technik, Planung und Kontrolle.

Geplant ist, die Programmleitung möglichst bald an eine bereits länger im Radiobusiness tätige weibliche Führungskraft zu übergeben, die dann das Programm sowie Redaktion in Wort und Musik verantwortet. Darüber hinaus sollen fünf feste Redakteurinnen eingestellt werden. Diese sollen alle über ausreichende Radioerfahrung verfügen und die Sendungen gestalten und moderieren. Die

freien Redakteurinnen sollen den fest angestellten Mitarbeiterinnen zuarbeiten und werden flexibel und stundenweise beschäftigt. Gegebenenfalls sollen diese auch als Backup die Sendungen moderieren und Social-Media und Online-Aktivitäten unterstützen.

Für die Organisation, Disposition und Buchführung ist eine Verwaltungskraft zuständig. Im Bereich Marketing/Event sollen Veranstaltungen und Aktionen organisiert werden, die den Bekanntheitsgrad des Senders steigern sollen und Kunden die Möglichkeit geben, sich „off air“ dort einzubringen.

Den Verkauf der lokalen und überregionalen Werbezeiten koordiniert eine Verkaufsleiterin. Der lokale Verkauf soll mit weiteren Mitarbeiterinnen und/oder lokalen Agenturen ausgebaut werden. Bei der überregionalen Werbung ist eine Erweiterung der Zusammenarbeit mit der RMS vorgesehen. Hinsichtlich der technischen Abwicklung soll mit einem technischen Dienstleister kooperiert werden, über diesen erfolgt auch die technische Auspielung des Programms an den Sendernetzbetreiber und die Nutzung von Sende- und Produktionsstudios. Ausgestrahlt werden soll das Programm über einen anderen technischen Dienstleister.

Am Sitz der Gesellschaft stehen Büroräumlichkeiten für das Personal, das nach Zulassungserteilung eingestellt werden soll, zur Verfügung.

Obwohl der Antrag im Wesentlichen hinsichtlich der konkreten Personen, die in der Organisation eingesetzt werden sollen, bis auf Peter Valentino sehr vage ist – so wurden z.B. keine weiteren Lebensläufe vorgelegt oder angegeben, wer nach der Anfangsphase die vielfältigen Aufgaben von Peter Valentino übernehmen soll – geht die KommAustria dennoch davon aus, dass die RADIO FANTASY GmbH die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung des beantragten Programms glaubhaft gemacht hat.

Zu den finanziellen Voraussetzungen wurde vorgebracht, dass die Peter Valentino Medien GmbH über ihre Beteiligungen wirtschaftlich erfolgreich tätig ist und die finanzielle Gewähr für den Sendebetrieb in Wien bietet, der nach drei Jahren den Break-Even-Point erreichen soll.

Der nationale Werbezeitenverkauf soll durch die RMS stattfinden, die lokalen und überregionalen Werbezeiten sollen von der Verkaufsleiterin der RADIO FANTASY GmbH vorgenommen werden. Die Vergütung des Werbezeitenverkaufs erfolgt ausschließlich über erfolgsabhängige Provisionen, die bei den Werbeerlösen bereits in Abzug gebracht sind.

Die RADIO FANTASY GmbH erwartet Aufwendungen in Höhe von EUR 935.000,- im ersten Geschäftsjahr, welche im zweiten Jahr auf EUR 915.000,- sinken sollen und ab dem dritten Jahr auf EUR 992.000,-, im vierten Jahr auf EUR 1.039.000 und im fünften Jahr auf EUR 1.072.000,- steigen sollen.

Dem stehen erwartete Erlöse im ersten Jahr von EUR 850.000,-, im zweiten Jahr von EUR 950.000,-, im dritten Jahr von EUR 1.100.000,-, im vierten Jahr von EUR 1.300.000,- und im fünften Jahr von EUR 1.400.000,- gegenüber. Diese setzen sich aus den Erlösen aus der RMS (EUR 370.000,- bis EUR 750.000), lokaler Werbeerlöse (Social Media, Internet, EUR 360.000,- bis EUR 500.000,-) und sonstiger Erlöse (Sponsoring, Produktpräsentationen, EUR 120.000,- bis EUR 150.000,-) zusammen.

Das Betriebsergebnis soll daher von EUR 85.000,- Verlust im ersten Geschäftsjahr auf einen Gewinn in Höhe von EUR 328.000 im fünften Geschäftsjahr steigen.

Auch das finanzielle Konzept der RADIO FANTASY GmbH erscheint schlüssig und genügt zur Glaubhaftmachung, dass die finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf besonders qualifizierte, verantwortliche Mitwirkende als Chefredakteur, Stellvertretende Chefredakteurin und Berater sowie auf den Zugriff auf Datenbanken bzw. Inhalte der gesamten Netzwerke vom ÖGB, der Arbeiterkammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich. Die Auswahl und die Zusammenstellung des Programms werden ausschließlich beim Verein liegen.

Darüber hinaus sind drei externe Berater für die Programmgestaltung und Übersetzung der Inhalte in die jeweiligen Sprachen vorhanden. Zusätzlich zum Chefredakteur und der stellvertretenden Chefredakteurin kommen die von den Mitarbeitern der „vida“ erstellten Informationen. Die Personalressourcen für die Aufbereitung von redaktionellen Beiträgen werden dem Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich im Rahmen einer „Förderung“ durch „vida“ und ÖGB bereitgestellt. Die redaktionelle Letztentscheidung soll jedoch beim Verein selbst liegen.

Synergien sind auch mit der Agentur MS-K geplant. Dort arbeitet derzeit ein zehnköpfiges Team daran, dass der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich und die „vida“ in neun Sprachen via Telefon, E-Mail, Social Media und vor Ort auf Events oder via Straßenwerbung erreichbar sind.

Zudem wird Stefan Halfpap als Berater für fünf Stunden pro Woche zur Verfügung stehen, welcher umfassende Erfahrung am Radiomarkt als auch im Consulting-Bereich mitbringt.

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich kann für die Recherche und Zusammenstellung von Inhalten auf das gesamte Netzwerk vom ÖGB, der Arbeiterkammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich zurückgreifen. Die Auswahl und Zusammenstellung liegen ausschließlich beim Verein selbst. Er hat die alleinige Programmhöheit und redaktionelle Letztverantwortung.

Im Fall der Erteilung der beantragten Zulassung kann außerdem auf eine bereits paktierte Kooperation mit der Welle 1-Gruppe/der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. gebaut werden. Diese Kooperation soll einerseits die Mitbenutzung von Räumlichkeiten in Wien für die Verwaltung und die Redaktion, andererseits Teile der technischen Betreuung, Unterstützung bei der Musik- und Programmplanung sowie die Teilnutzung von Software und von Schnittplätzen umfassen. Der Welle 1-Gruppe kommt dabei kein Einfluss auf die redaktionellen Entscheidungen des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich zu. Es werden keine Programmteile von Programmen der Welle 1-Gruppe übernommen. Diese Kooperation wird auf zwei Jahre befristet.

Darüber hinaus wurde ein Beratungsvertrag mit der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. geschlossen, womit diese dem Verein personelle Unterstützung bei der Musik- und Programmplanung sowie Sendeproduktion zusichert.

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich geht davon aus, binnen sechs Monaten ab Zulassungserteilung auf Sendung gehen zu können.

Aufgrund der Art des geplanten Programms und der o.a. Kooperation und Mitbenutzung von Einrichtungen der Welle 1-Gruppe geht der Verein „vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich“ von überschaubaren Anfangsinvestitionen aus. Die Anlaufkosten und die Finanzierung des laufenden Sendebetriebs werden aus stabilen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, aus Förderungen und Spenden bestritten. Die Nachreichung einer Patronatserklärung zur Sicherstellung der Anlaufkosten und des laufenden Sendebetriebs der Gewerkschaft „vida“ wurde angeboten. Der Verein „vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich“ legte eine Finanzübersicht für vier Geschäftsjahre vor. Er geht von einem Break-Even zum dritten Betriebsjahr aus.

Im ersten Geschäftsjahr werden Erlöse in der Höhe von EUR 265.000,- erwartet, darin enthalten EUR 75.000,- an Förderungen, EUR 180.000,- an Kapital, EUR 10.000,- an Spenden. Diese Einnahmen steigern sich im vierten Geschäftsjahr auf EUR 355.000,-, darin enthalten EUR 159.000,- an Förderungen, EUR 180.000,- an Kapital und EUR 16.000,- an Spenden. Demgegenüber stehen zu erwartenden Kosten in der Höhe von EUR 347.000,- im ersten Geschäftsjahr an, darin hervorzuheben sind die Posten der Gehälter und Honorare mit EUR 110.000,-, Programmzukauf mit EUR 96.000,- sowie Leitungen und Technik mit EUR 60.000,-. Im vierten Geschäftsjahr werden die Kosten auf EUR 354.814,- ansteigen, unter gleichbleibender Kosten der Gehälter und Honorare mit EUR 110.000,- und einer Steigerung der Kosten für den Programmzukauf auf EUR 97.884,- und den Leitungen und Technik in der Höhe von EUR 62.741,-. In den ersten beiden Geschäftsjahren werden negative Jahresergebnisse erwartet (minus EUR 82.000,- und minus EUR 21.935,-). Ab dem dritten Geschäftsjahr wird ein positives Ergebnis in der Höhe von EUR 606,- und im vierten Geschäftsjahr der Betrag in der Höhe von EUR 186,- erwartet.

Zwei mit Vorbehalt zugesagte Förderungen werden erwartet, je in der Höhe von EUR 100.000,-, für einen Gesamtzeitraum von drei Jahren, von der Arbeiterkammer Österreich und vom ÖGB

Im Hinblick auf den Rückgriff auf Personal des ÖGB, der Gewerkschaft vida und der Arbeiterkammer und der aufgestockten Beraterstruktur (im Vergleich zum Bescheid vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001) ist davon auszugehen, dass die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft gemacht wurden. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 PrR-G ist darüber hinaus darauf zu verweisen, dass der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich seine Finanzierung im Wesentlichen auf drei Säulen stützt: Spenden, Förderungen und Kapital. Aufgrund der zugesagten Förderungen bzw. Spenden und Zusagen für Werbeschaltungen kann davon ausgegangen werden, dass die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft gemacht wurden.

Somit haben sämtliche verbleibenden Antragsteller die Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms bezogen auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet glaubhaft gemacht.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines

Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

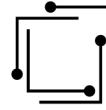
Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet haben Entwürfe von Redaktionsstatuten bzw. in Geltung befindliche Redaktionsstatute vorgelegt. Weiters haben sämtliche Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Es erfüllen somit alle Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002; VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145, mwN; VwGH 30.06.2004, 2003/04/0133).

§ 6 PrR-G lautet:



„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.6.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR 18. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR 18. GP, S. 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der

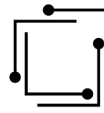
verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. BKS 25.02.2004, 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.04.2005, 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, 611.059/0001-BKS/2005).

Schon der BKS betonte in ständiger Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (vgl. VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, 611.131/004-BKS/2001, u.a.).



Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen (und damit indirekt auch der organisatorischen) Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (vgl. VfGH 28.07.2004, 2002/04/0158; 15.09.2004, 2002/04/0163; 15.09.2006, 2005/04/0246).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.6.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung iSd § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G handelt und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt haben kann.

4.6.3. Spartenprogramme und Vollprogramme

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

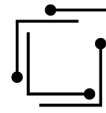
(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

[...]

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt die Veranstaltung eines im Wesentlichen eigengestalteten 24-Stunden-Hörfunkprogramms, das sich an die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen und die Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen richtet. Das Musikformat ist als „AC“-Format gestaltet. Das Wortprogramm beinhaltet neben überregionalen Nachrichten jeweils zur vollen Stunde regelmäßige regionale und lokale Nachrichten, aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte mit hohem Lokalbezug. Weiters beinhaltet das Programm Servicethemen wie regelmäßige Wetter- und Verkehrsberichte sowie aktuelle Informationen zu Veranstaltungen. Das Programm hat einen Wortanteil inklusive Werbung und Jingles von bis zu 25 % und einen Musikanteil von 75 bis 80 %. Dieses Programm ist daher als Vollprogramm zu qualifizieren.



Die Arabella GOLD Privatrado GmbH beantragt – eigenen Angaben zufolge – ein reines („kompromissloses“) Schlagerradio („SUPER Schlager“ und „MEGA Schlager“). Der Musik-/Wortanteil soll inklusive Werbung ca. 85 % zu 15 % betragen. Auch das Wortprogramm soll sich ausschließlich mit dem Thema „Schlager“ beschäftigen. Es werden keine Nachrichten gesendet. Da sich sowohl die Musik als auch das geplante Wortprogramm auf dasselbe Thema (Schlager) beziehen, ist das geplante Programm als Spartenprogramm zu kategorisieren.

Das geplante Programm der Livetunes Network GmbH ist ein überwiegend eigestaltetes, kommerzielles 24-Stunden Vollprogramm. Es ist ausgerichtet auf die Kernzielgruppe der 20- bis 59-Jährigen und setzt auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz und Lounge, CrossOver unterteilt. Das Wortprogramm soll neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde, lokale Nachrichten zur halben Stunde, Lifestyle- und außergewöhnliche Serviceangebote enthalten. Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung fokussiert mehr auf die lokalen Informationen aus den Bereichen des Veranstaltungswesens.

Auch das von der Radio FANTASY GmbH geplante Programm ist ein Vollprogramm. Es weist einen Schwerpunkt auf „frauenaffine“ Themen auf, welches sich an ein erwachsenes, weibliches Publikum in Wien mit der überwiegenden Altersgruppe der 18- bis 49-Jährigen richtet. Immer zur vollen Stunde sind Nachrichten geplant. Der Wortanteil soll in den moderierten Sendungen inklusive der Nachrichten ca. 15 bis 20 Minuten pro Stunde betragen, in den Talksendungen ca. 20 bis 40 Minuten. Die Musik soll im AC-Format gehalten werden, wobei die Musik den „weiblichen Geschmack“ treffen soll.

Die Radio TEDDY GmbH beantragt ein Hörfunkprogramm für die Zielgruppe der sechs- bis 13-Jährigen und deren Eltern bzw. Großeltern. Das Musikprogramm soll im Wesentlichen auf Kinderliedern und aktueller Popmusik basieren. Die Sprache in Texten, Moderationen und Nachrichten ist gezielt für Kinder aufbereitet und strukturiert. Je nach Tages- bzw. Nachtzeit soll das Programm unterschiedliche Schwerpunkte im Tagesablauf von Kindern bzw. Familien abdecken. In den Vormittagszeiten soll sich das Programm als Ratgeber an Eltern richten, ansonsten soll Hilfestellung und Unterhaltung für Kinder geboten werden. Auch in der Nacht soll sich das Programm an Eltern und Kinder richten. Aufgrund dieser strikten inhaltlichen Ausrichtung, der sowohl das Wort- als auch das Musikprogramm folgen, ist das beantragte Programm klar als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich beantragt ein „multiethnisches Inforadio“ für Ein-Personen-Unternehmen und unselbstständig Beschäftigte in Wien mit Migrationsintergrund aus den Staaten des „ehemaligen Jugoslawien“ und der Türkei. Im Zentrum stehen Beschäftigte aus der Gastronomie, der Hotellerie, im Transport- und Dienstleistungssektor, in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Gebäudemanagement und persönlichen Dienstleistungen, aber auch generell sollen alle Menschen in Wien mit Migrationshintergrund aus dem „ehemaligen Jugoslawien“ und der Türkei angesprochen werden. Musikalisch geplant ist ein Mix aus AC mit Schwerpunkt auf südosteuropäischer Musik und Turbo-Folk Balkan Beats. Das Wortprogramm, das auch Nachrichten und Verkehrsinfos beinhaltet, soll sich vermehrt mit den Kulturen der Stadt Wien und an Personen in den zuvor genannten Branchen richten. Ein Teil des Wortprogramms soll auch auf Türkisch bzw. Bosnisch/Kroatisch/Serbisch sein. Auch wenn die Wort- und Musikinhalte des geplanten Programms nicht notwendig gleichartig sind, so rückt das geplante Programm durch die Absteckung der Zielgruppe auf Menschen aus

bestimmten Branchen mit Herkunft aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien, sowie zweitrangig auch generell Menschen mit Herkunft aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien, und Musik aus Südosteuropa zumindest in die Nähe eines Spartenprogramms.

Die KommAustria hat bereits in der Vergangenheit festgehalten, dass eine klare Grenze zwischen Sparten- und Vollprogrammen nicht in jedem Einzelfall gezogen werden kann und es insofern in einem Auswahlverfahren vorkommen kann, der Beurteilung des Beitrags zur Meinungsvielfalt des Programms besondere Bedeutung zukommen zu lassen, unabhängig von einer allfälligen Zuordnung zu einem Voll- oder Spartenprogramm (KommAustria 23.09.2014, KOA 1.707/14-001).

4.6.4. Auswahlentscheidung

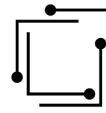
In einem ersten Schritt ist anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G zu prüfen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist, sofern diese Kategorisierung überhaupt möglich und tunlich ist. Der Vorrang eines Vollprogramms vor einem Spartenprogramm darf ohnehin nicht überspannt werden, sondern führt nur dann zu einem Vorzug, wenn ein beantragtes Vollprogramm auch tatsächlich einen Mehrwert gegenüber einem beantragten Spartenprogramm bieten kann, wobei auch zu berücksichtigen ist, welche Programme bereits im Versorgungsgebiet empfangbar sind.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, ob von dem Programm eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird bzw. inwieweit dieses ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot enthält, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Hieraus wird in der ständigen Judikatur gefolgert, dass ein Beitrag zu erwarten sein muss, der über das im Allgemeinen zu erwartende Ausmaß erheblich hinausgeht, sodass der Umstand, dass ein Programm sich von anderen unterscheidet, noch nichts über dessen Bedeutung für die Vielfalt der durch Privatradios verbreiteten Meinungen besagt (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006; VwGH 28.07.2004, 2003/04/0172; KommAustria 23.09.2014, KOA 1.707/14-001). Von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt könnte dann gesprochen werden, wenn im bestehenden Programmangebot des zu vergebenden Versorgungsgebietes ein Mangel an Meinungen läge, dem durch das Spartenprogramm abgeholfen würde (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156; VwGH 26.04.2016, Ro 2015/05/0038; BVwG 09.08.2017, W120 2011904-1/4E).

Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. BKS 14.10.2005, 611.059/000-BKS/2005). Ferner ist bei der Frage des Gesamtangebots ausschließlich auf die nach dem PrR-G, nicht aber auch nach dem ORF-Gesetz verbreiteten Programme abzustellen (vgl. VwGH 21.04.2004, Zlen. 2002/04/0006, 0034, 0145).

Zum Gesamtangebot an derzeit im Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen sind zunächst die beiden bundesweiten Programme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH („KRONEHIT“) und der Radio Austria GmbH („Radio Austria“) hervorzuheben, die jeweils „AC“-Musikformate beinhalten und in ihren Wortprogrammen im Wesentlichen Themen von österreichweitem Interesse abbilden. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH verfügt über ein eigens



entwickeltes und für die Zielgruppe maßgeschneidertes Nachrichtenformat mit eigener Nachrichtenredaktion. Die Radio Austria GmbH sendet tagsüber zu jeder vollen Stunde selbst gestaltete – unter Vorbehalt eines etwaigen Zukaufs – Welt- und Österreichnachrichten teils mit zusätzlichen Kurznachrichten in Form von Schlagzeilen. Ein weiterer Schwerpunkt ihres Programms stellen Servicethemen wie regelmäßige Wetter- und Verkehrsberichte sowie zielgruppenrelevante Informationen zu Veranstaltungen dar.

Das Programm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („Radio 88,6“) ist ein jedenfalls zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Programm soll – v.a. in der Morgen-Schiene und während der „Drive-Time“ – starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen) enthalten. Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05:50 bis 22:00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

Das von der Radio Arabella GmbH veranstaltete, auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet abstellende, Programm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons) sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre.

Im CHR-Format wird das Programm „Energy 104,2“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgestrahlt, wobei das Programm lokale sowie regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung aufweist. Das von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ausgestrahlte Programm „Radio Stephansdom“ hat in seinem Musikprogramm einen Schwerpunkt auf klassische Musik. Als einziger Rundfunkveranstalter deckt das von der Superfly Radio GmbH ausgestrahlte Programm die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) im Versorgungsgebiet ab und weist im Wortprogramm einen hohen lokalen Bezug auf. Das vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten ausgestrahlte Programm „Radio Orange“ ist nichtkommerziell und deckt eine breite Palette von Themen ab. Weiters wird im Versorgungsgebiet das Programm „Mein Kinderradio“ der Radino GmbH verbreitet, das sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern richtet und hinsichtlich des Musikprogramms unter Tags Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ umfasst und von 20:00 bis 06:00 Uhr ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) ausstrahlt. Schließlich handelt es sich bei dem vom Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung verbreiteten Programm „Radio Maria“ um ein werbefreies, religiöses Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms. Das Musikprogramm

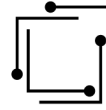
umfasst Neues geistliches Lied, Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik.

Das Programm der Rock Antenne ein 24-Stunden-Vollprogramm im Format Album Oriented Rock (AOR), welches eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuellen Rocksongs umfasst. Durch diverse Spezialsendungen werden auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient (ua. Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene Erwähnung findet. Das Programm ist als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert und richtet sich an die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird.

Das Programm der Welle Salzburg GmbH ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Somit ist eine offene Rotation der Playlist gewährleistet. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Wien für Wien erfolgen. Internationale und nationale Nachrichten werden jeweils zur vollen Stunde gesendet. Die selbstproduzierten Lokalnachrichten werden mehrmals täglich zur halben Stunde ausgestrahlt. Zusätzlich sind mehrmals täglich lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung (Beiträge mit kulturellem, musikalischem, gesellschaftlichem und sportlichem Inhalt aus Wien; O-Töne aus Politik und Wirtschaft sowie Society) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Mehrmals täglich erfolgen lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien.

Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet besteht somit ein breites Spektrum an privaten Hörfunk-Vollprogrammen mit unterschiedlicher musikalischer Ausrichtung [fünf AC-Formate, ein CHR-Format, ein Programm mit englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln, sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre, ein Musikprogramm mit einem Schwerpunkt auf klassischer Musik, ein Programm, das die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) abdeckt, ein Programm, das Musiktitel für Kinder aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ sowie im Nachtprogramm ein „light“-Musikprogramm mit Loungemusik und Softpop, ein Programm mit Schwerpunkt auf Album Oriented Rock (Rockmusik der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuelle Rocksongs) sowie ein religiöses Spartenprogramm christlicher Prägung, wobei neben den kommerziellen Programmen verschiedener Hörfunkveranstalter auch zwei nichtkommerzielle Programme ausgestrahlt sind]. Bezogen auf das Wortprogramm bestehen mehrere Lokalsender.

Wie die KommAustria bereits im Jahr 2013 (vgl. der Bescheid der KommAustria vom 28.06.2013, KOA 1.706/13-001) ausgeführt hat, ist vor dem Hintergrund der Vielzahl der bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren privaten und öffentlich-rechtlichen Programme von einer ausreichenden Versorgung durch Vollprogramme (insbesondere von privaten Hörfunkveranstaltern) auszugehen, sodass es im Hinblick auf das bereits in diesem



Versorgungsgebiet bestehende Programmangebot gerechtfertigt erscheint, einem Anbieter eines Spartenprogramms die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zu erteilen, wenn von diesem Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Im gegenständlichen Fall ist jedoch von keinem der beiden beantragten Spartenprogramme ein solcher Beitrag zu erwarten:

Die Arabella GOLD Privatrado GmbH bezeichnet ihr Programm in ihrem Antrag als „kompromissloses Schlagerprogramm“ und als „Schlagersender“. Das geplante Musikformat wird nach Ansicht der Arabella GOLD Privatrado GmbH derzeit von keinem privaten oder öffentlich-rechtlichen Sender in Österreich gespielt und „von keinem Sender in Wien angeboten“.

Dass sich das Spartenprogramm von den anderen Programmen im Versorgungsgebiet unterscheidet, besagt noch nichts über die Bedeutung dieses Programms für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0053, 0126 sowie VwGH 28.07.2004, 2003/04/0172). Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatrados im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist. Läge in diesem Sinne im bestehenden Programmangebot ein Mangel an Meinungen, dem durch ein Spartenprogramm abgeholfen würde, könnte wohl von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt durch dieses Programm gesprochen werden (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156).

Maßgeblich im gegenständlichen Verfahren ist daher nicht, ob das von der Arabella GOLD Privatrado GmbH angebotene Programm derzeit „von keinem privaten oder öffentlich-rechtlichen Sender“ (im Versorgungsgebiet) angeboten wird, sondern, ob von dem dargestellten Schlager-Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend und daher als besonderer Beitrag zu werten ist.

Vorab wird festgehalten, dass die Sparte, die durch das Programm der Arabella GOLD Privatrado GmbH abgedeckt werden soll, eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Musikgenre, nämlich mit Schlager, darstellt.

Dabei umfasst das Programm melodischen Schlager-Evergreens von den 50ern bis zu den 70ern, Instrumentals und romanische Musik sowie die „wirklich größten Schlagerhits“. Die Musikplanung berücksichtigt auch die aktuelle Schlagermusikszene mit der jungen österreichischen Musikszene in diesem Genre. Die Musik soll sich aus österreichischem Schlager, deutschsprachigem Schlager, romanischem Schlager und Schlager-Instrumentalmusik zusammensetzen. Das gesamte Wortprogramm widmet sich ausschließlich eigengestalteten, sendungsbegleitenden Beiträgen, die sich auf die gespielten Musiktitel und das Musikprogramm beziehen. Dabei soll der Musikanteil am Gesamtprogramm ca. 85 %, der Anteil des Wortprogramms (inklusive Werbung) 15 % betragen.

Somit ist auch festzuhalten, dass die Bedienung der Sparte vor allem in einem sehr hohen Maß über das Musikprogramm hergestellt werden soll, das immerhin 85 % des Gesamtprogramms einnimmt, während das Wortprogramm „nur“ 15 % (inklusive Werbung, die sich wohl nicht zwingend inhaltlich mit der dargestellten Sparte beschäftigt) am Gesamtprogramm umfasst.

In diesem Zusammenhang ist auf die ständige Spruchpraxis des BKS zu § 6 PrR-G bzw. zum Beitrag zur Meinungsvielfalt durch das Musik- bzw. Wortprogramm zu verweisen, wonach der Beitrag zur Meinungsvielfalt zwar auch anhand des Musikprogramms, primär aber anhand des Wortanteils beurteilt werden kann (vgl. u.a. BKS 11.11.2013, 611.154/0002-BKS/2013). Der dieser Spruchpraxis zugrundeliegende Gedanke kann nach Auffassung der KommAustria jedenfalls auch für die Beurteilung herangezogen werden, ob von einem Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist. Der Wortanteil des beantragten Spartenprogramms beträgt im gegenständlichen Fall rund 15 % (inklusive Werbung) und umfasst sendungsbegleitende eigengestaltete Beiträge in vorproduzierter Form. Aus diesem jedoch eher geringen Wortanteil, der sich darüber hinaus lediglich auf sendungsbegleitende Beiträge zu einem bestimmten Musikgenre beschränkt, kann aus Sicht der KommAustria vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme noch kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt abgeleitet werden.

Hinsichtlich des geplanten Musikprogramms ist auch zu beachten, dass das angebotene Musikgenre eines ist, welches nicht gänzlich im Versorgungsgebiet fehlt. So bietet die Radio Arabella GmbH ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24-Stunden-Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten dreißig Jahre inklusive aktueller Hits. Mag zwar sein, dass das seitens der Arabella GOLD Privatrado GmbH angebotene Musikprogramm mehr Facetten des Musikgenres „Schlager“ abdeckt und aufgrund der Fokussierung des Spartenprogramms auch tiefer die Subgenres dieser Musikrichtung auslotet, doch erscheinen hier im Musikformat jedenfalls programmliche Überschneidung im Bereich der romanischen Titel, dem Austro Alpenpop und generell den Oldies aus dem „Middle of the Road-Spektrum“ vorprogrammiert. Hierbei wird nicht verkannt, dass sich das von der Arabella GOLD Privatrado GmbH geplante Programm nicht auf Oldies und hier insbesondere englischsprachige Oldies fokussiert (diese stellen einen Fokus des Programms der Radio Arabella GmbH dar), jedoch ändert dies nach Ansicht der KommAustria nichts daran, dass das Musikgenre im Versorgungsgebiet schon teilweise abgedeckt ist bzw. nicht gänzlich fehlt. Vor dem Hintergrund des bestehenden Programmangebotes lässt sich somit jedenfalls kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt durch das Programm der Arabella GOLD Privatrado GmbH erkennen; zumal auch eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Musikgenre im Rahmen des geringen Anteils des Wortprogramms in keinem großen Ausmaß stattfinden kann und sich dieses lediglich auf vorprogrammierte, begleitende Beiträge in einem überschaubaren Umfang (rund 15 % Wortanteil inklusive Werbung) beschränkt.

Aus all diesen Überlegungen ist von der Arabella GOLD Privatrado GmbH bzw. von ihrem Spartenprogramm vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen nicht zu erwarten, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten wäre. Auch im Vergleich mit dem Antrag des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich (siehe im Detail unten und Spruchpunkt 1.), war der Antrag der Arabella GOLD Privatrado GmbH gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

Hinsichtlich der Radio TEDDY GmbH & Co KG ist auszuführen, dass unter Berücksichtigung der bereits oben zitierten Judikatur zu Spartenprogrammen auch von diesem Spartenprogramm kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist:

Geplant ist ein tagesaktuelles, 24-Stunden-Programm mit dem Zielpublikum der Kinder in der Altersphase der sechs bis 13-jährigen, es wendet sich auch gezielt an die mithörenden Eltern und Großeltern. Das Musikprogramm von „Radio TEDDY“ soll im Wesentlichen auf Kinderliedern und aktueller Popmusik basieren. Die Sprache in Texten, Moderationen und Nachrichten ist kindgerecht und einfach strukturiert. Wortbeiträge sind ein elementarer Bestandteil des Programms, im Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr montags bis freitags beträgt der Wortanteil zwischen 27 und 47 %. Samstags und sonntags soll der Wortanteil im Durchschnitt bei jeweils 34 % liegen. Grundsätzlich werden alle Sendungen live moderiert, nur das Abend- und Nachtprogramm zwischen 21:00 und 05:30 Uhr soll vorproduziert werden. Angepasst an Situationen im Familienalltag begleitet „Radio TEDDY“ die jüngere und ältere Hörerschaft.

Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ist bereits das Programm „Mein Kinderradio“ empfangbar. „Mein Kinderradio“ hat eine Zielgruppe der drei- bis siebenjährigen, sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an Kinder und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms werden Themen aufgegriffen, die Kinder interessieren, auch werden die Nachrichten, Veranstaltungstipps und das Wetter auf Kinder ausgerichtet. Das Verhältnis Wort- und Musikanteil beträgt zwischen 06:00 und 18:00 Uhr 25:75, wobei der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Von 20:00 bis 06:00 Uhr wird ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“ Musikformat gespielt.

Untertags befassen sich daher beide Programme mit den unterschiedlichsten Inhalten für Kinder und deren Eltern. Wie bereits ausgeführt, kann der Beitrag zur Meinungsvielfalt zwar auch anhand des Musikprogramms beurteilt werden, primär ist dies aber am Wortprogramm zu beurteilen (vgl. erneut u.a. BKS 11.11.2013, 611.154/0002-BKS/2013). Da sich das von der Radio TEDDY GmbH & Co. KG beantragte Wort- und Musikprogramm untertags jedoch mit einem Themenschwerpunkt beschäftigt, der im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bereits von einem anderen Spartenprogramm abgedeckt wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein „besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt“ vom beantragten Programm zu erwarten ist. Es wird auch nicht verkannt, dass sich die Zielgruppen auf unterschiedliche Alters- und somit Entwicklungsstufen von Kindern beziehen. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, dass sich die genannten Zielgruppen altersmäßig nicht so eindeutig abgrenzen lassen, sodass es hier sehr wohl zu Überschneidungen hinsichtlich der Zielgruppen im Programm kommt und dass die Zielgruppe (im Bereich der „Kinder“), die durch das Programm der Radio Teddy GmbH & Co. KG angesprochen werden soll, im älteren Zielgruppensegment (bis 13 Jahre) wiederum altersmäßig wieder näher an den Zielgruppen anderer bereits im Versorgungsgebiet verbreiteter Hörfunkprogramme liegt, sodass es hier wieder zu Überschneidungen kommt bzw. kommen kann.

Ausgehend von § 16 Abs 6 PrR-G, wonach die Bestimmung des § 16 Abs 2 PrR-G (wonach die Veranstalter in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen haben, wobei den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben ist) für Spartenprogramme nicht gilt, ist für Spartenprogramme kein Lokalbezug gefordert; gleichwohl ist eine Heranziehung des Lokalbezugs, den ein Spartenprogramm gegebenenfalls aufweist, von § 16 PrR-G keineswegs ausgeschlossen,

und kann eine entsprechende Programmgestaltung eines Spartenprogramms bei der Auswahlentscheidung nach § 6 Abs. 1 PrR-G beachtlich sein (vgl. VwGH 26.04.2016, Ra 2015/03/0038, mwN). Auch wenn die KommAustria nicht verkennt, dass das von der Radio TEDDY GmbH & Co KG beantragte Programm Elemente aufweist, die bezogen auf das Versorgungsgebiet produziert werden, ändert dies nichts an der Beurteilung. Die stündliche Aussendung von regionalen Nachrichten und die Ausstrahlung von regionalen Wetterberichten und Verkehrsberichten sowie „Tipps für Kids“ mit Regionalbezug reicht nicht über das, was im Versorgungsgebiet bereits empfangbar ist, hinaus.

Hinsichtlich des von der Radio TEDDY GmbH & Co KG geplanten Musikprogramms ist auszuführen, dass auch von diesem kein besonderer Beitrag zu erwarten ist. Untertags wird Musik für Kinder ausgestrahlt, nichts anderes umfasst auch das Programm von „Mein Kinderradio“, wobei letzteres sich aufgrund der Zielgruppe in Bezug auf das Alter der angesprochenen Kinder bedeutend mehr von dem im Versorgungsgebiet gebotenen Programmangebot abgrenzt als das Musikprogramm der Radio TEDDY GmbH & Co KG. Zuletzt ist zum Musikprogramm in der Nacht auszuführen, dass auch von diesem kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt ausgeht, da der „Coole Musikmix für Eltern und Kids“ im Wesentlichen wohl ein AC-Format umfassen wird, welche es im Versorgungsgebiet bereits ausreichend gibt.

Auch der Antrag der Radio TEDDY GmbH & Co KG war daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen, da im Versorgungsgebiet kein „Mangel an Meinungen“, wie sie die Radio TEDDY GmbH & Co KG verbreiten will, besteht und daher vom Programmangebot der Radio TEDDY GmbH & Co KG vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen nicht zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten wäre (Spruchpunkt 9.).

Hinsichtlich des beantragten Programms des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen ist auszuführen:

Geplant ist ein zur Gänze eigengestaltetes „multiethnisches Inforadio“ mit der Kernzielgruppe von Ein-Personen-Unternehmen und unselbstständig Beschäftigten in Wien mit Migrationshintergrund aus den Staaten des „ehemaligen Jugoslawiens“ und der Türkei mit dem Namen „vida on air“. Im Zentrum stehen Beschäftigte in der Gastronomie, der Hotellerie, im Transport- und im Dienstleistungssektor, in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Gebäudemanagement und persönliche Dienstleistungen. Es sollen aber auch deren Angehörige sowie generell alle Menschen in Wien mit Migrationshintergrund aus dem „ehemaligen Jugoslawien“ und der Türkei angesprochen werden. Ziel ist es, Menschen verschiedener Herkunft, die in denselben Branchen tätig sind, anzusprechen. Es sollen gebürtige Österreicher, eingebürgerte Österreicher und Menschen, die sich im Integrationsprozess befinden, erreicht werden.

Das Musikprogramm soll die Musikformate AC mit einer südosteuropäischen Ausrichtung und Turbo-Folk – Balkan Beats miteinander verschränken. Das breite und generationenübergreifende AC-Format ist ein erwachsenes, zeitgemäßes Crossover-Musikformat, das völkerverbindend wirken soll. Bei der Auswahl der Musiktitel wird verstärkt auf südosteuropäische Künstler geachtet (z.B. Tarkan oder Zeynep Bastik), um die Zielgruppe mit Musik aus ihren Heimatländern zu versorgen. International erfolgreiche AC-Titel sollen aber ebenso gespielt werden. Als zweite Ausrichtung im Musikformat ist Turbo-Folk geplant. Turbo-Folk stellt ein Format dar, das Ende der 1970er Jahre

überwiegend in Südosteuropa entstand und traditionelle Volksmusik/Schlager mit Rock, Pop und Techno vermengt.

Im Zentrum stehen Beschäftigte in der Gastronomie, der Hotellerie, im Transport- und im Dienstleistungssektor, in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Gebäudemanagement und persönliche Dienstleistungen. Es sollen aber auch deren Angehörige sowie generell alle Menschen in Wien mit Migrationshintergrund aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei angesprochen werden.

Der Musikanteil (75 bis 80 %) soll in der Regel durch mehr oder weniger kurze Information bzw. Moderation unterbrochen werden (ca. 20 bis 25 %). Unter Rückgriff auf Ressourcen der „vida“ und des ÖGB) wird der Verein „vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich“ selbst Nachrichten mit hohem Lokal- und Branchenbezug produzieren. Nationale und internationale Nachrichten werden zugekauft. Geplant ist ein Veranstaltungskalender für Wien, der Feierlichkeiten im Rahmen der jeweiligen Community berücksichtigt. Im Rahmen des bestehenden Community-Managements besteht die Möglichkeit, Nachrichten an die Redaktion einzumelden. Dadurch sollen sogenannte „society news“ aus der Community entstehen, der Veranstaltungskalender gefördert sowie die Verkehrsredaktion mit aktuellen Infos unterstützt werden. Das Wortprogramm ist mehrsprachig ausgestaltet, 20 bis 40 % des Wortanteils sollen auf Kroatisch, Bosnisch oder Serbisch sein, 20 bis 40 % des Wortanteils in türkischer Sprache. Der überwiegende Teil soll jedoch in deutscher Sprache gehalten werden, um auch einen Beitrag zur Verbesserung des Deutschniveaus zu leisten. Das Programm wird durchgehend moderiert, wobei in den Nachtstunden und an den Wochenenden voraufgezeichnete Moderation zu hören sein wird, sofern keine Live-Übertragungen von Events oder aus Tanzlokalen stattfinden. Es soll Sendungen zu aktuellen Themen, eine Mischung aus live moderierten Sendungen, voraufgezeichneten Sendungen und automatisierten Sendungen enthalten.

Aufgrund der Stehzeiten von Beschäftigten im Gesundheitswesen und in der Transportbranche während der Nachtstunden sollen diese nicht nur musikalisch, sondern auch mit Wortprogramm (Reportagen) versorgt werden. Auch anderen Berufsgruppen, die in der Nacht Bereitschaftszeiten haben, soll im Nachtprogramm Information und Unterhaltung geboten werden, um die Nachtschichten einfacher zu machen und gegen Morgen hin „leicht konsumierbaren Content“ enthalten, der die Hörerschaft wach und bei Laune hält. Die Vielfalt der Personen, die zur Programmgestaltung beitragen, und des Zielpublikums soll im Programm abgebildet werden, weswegen das Programm auch vom Leben auf der Straße inspiriert sein soll (Original-Töne und Themenauswahl). Die verschiedenen Kulturen der Stadt Wien sollen im Programm stärker auftreten und widergespiegelt werden, als dies in anderen Medien der Fall ist, da der Fokus des geplanten Programms auf Situationen für die Personen in der Gastronomie, der Hotellerie, im Transport- und Dienstleistungssektor und in der Gesundheits- und Pflegebranche und auf dem dort vertretenen hohen Anteil an Personen mit Migrationshintergrund liegt.

Die KommAustria hat bereits im Bescheid vom 09.03.2022, KOA 1.710/22-001, ausgeführt, dass ein mehrsprachiges, multikulturelles und multiethnisches Programm einen (besonderen) Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten kann, doch muss auch abgewogen werden, worin dieser Beitrag zur Meinungsvielfalt bei einer genauen Betrachtung des konkret beantragten Programms tatsächlich besteht.

Im vorliegenden Fall überzeugt das Programm „vida on air“ nicht nur durch den multiethnischen Aspekt und den dadurch verfolgten Gedanken, den Integrationsprozess zu fördern, sondern auch

aufgrund des ausgeprägten Lokalbezugs und die Reportagen „vor Ort“. Insbesondere hervorzuheben ist nach Ansicht der KommAustria auch die Begleitung von Personen, die in der Nacht arbeiten mit Unterhaltung und Information, da bei einem Großteil der im Versorgungsgebiet veranstalteten Programme in der Nacht der Wortgehalt reduziert wird.

Das Musikprogramm deckt Musikgenres ab, die in dieser Ausprägung im Versorgungsgebiet noch nicht empfangbar sind. Auch wenn das Spektrum an AC-Musikformaten in Wien bereits abgedeckt ist, so bringt der Schwerpunkt auf südosteuropäische Musik in Verbindung mit dem im Musikprogramm auch enthaltenen „Turbo Folk“ einen musikalischen Fokus mit sich, der von den derzeit terrestrisch empfangbaren Programmen im Versorgungsgebiet in dieser Ausrichtung noch nicht abgedeckt wird. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Programm – bis auf zugekaufte Nachrichten – eigengestaltet werden soll.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist schließlich zu beachten, dass sich das beantragte Programm nicht ausschließlich durch Werbung finanziert, sondern in enger Kooperation mit dem ÖGB und „vida“ produziert und von diesen unterstützt wird, auch werden Spenden und Mitgliedsbeiträge lukriert. Darüber hinaus wurden bereits Werbekooperationen (vor Sendebeginn) paktiert und die Bestätigungen darüber konnten der Behörde vorgelegt werden.

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich plant ein Programm, das zwar näher an einem Vollprogramm als an einem Spartenprogramm liegt, durch die Nähe zu einem Spartenprogramm widerspricht jedoch die Erteilung der Zulassung an den Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich nicht den Ausführungen zur Sättigung des Wiener Hörfunkmarktes mit Vollprogrammen.

Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt die Veranstaltung eines im Wesentlichen eigengestalteten 24-Stunden Vollprogramms mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet und „AC“-Musik-Format – mit einem Gesamtmusikanteil zwischen 75 bis 80 % – für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit Fokus auf die 25- bis 49-Jährigen. Umfassende Serviceteile (Verkehrs-, Wetter- und Veranstaltungsinformationen) sind für das Versorgungsgebiet vorgesehen. Auch geplant ist, durch Veranstaltungskooperationen im Versorgungsgebiet direkt auf die Zielgruppe zuzugehen und auch sonst die Hörerschaft einzubinden. Die eigengestaltete Produktion findet ihre Grenze in der Übernahme der überregionalen Nachrichten, einzelner Sendungen und der täglichen adaptierten Playlist, welche aus dem Regionalsender „Antenne Salzburg“ übernommen werden.

Das Musikprogramm besteht aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er- und 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf die 80er und 90er Jahre sowie die aktuellen Hits der letzten Jahre. Das Programm ist auf eine breite erwachsene Zielgruppe ausgerichtet und setzt einen klaren Schwerpunkt auf moderne Familien.

Auf den Wortanteil bestehend aus Nachrichten, redaktionellen Beiträgen, Moderation, Werbung und fixen Elementen, wie Jingles und Teaser, sollen bis zu 25 % entfallen. Innerhalb einzelner Sendeschienen verändert sich dieses Verhältnis von Musik- und Wortanteil. Das geplante Wortprogramm ist auf die lokalen und regionalen Interessen ausgerichtet. Der Lokalbezug soll insbesondere durch regelmäßige regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und

wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. In den moderierten Programmteilen sind Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen, wie etwa Schule und Ausbildung, Arbeitswelt, Gesundheit und Kinderbetreuung geplant. Dazu sollen auch – unter Aufrechterhaltung der programmlichen Endverantwortlichkeit der Antenne Salzburg GmbH – Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen eingegangen werden. Bei der Gestaltung der lokalen Informationen wird auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerschaft im Versorgungsgebiet Wert gelegt. So beschränken sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht nur auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen, sondern werden auch durch die Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt. Ein weiterer wichtiger Punkt in der Berichterstattung sind Themen aus dem gesellschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet.

Jeweils zur vollen Stunde werden überregionale Nachrichten, die vom Programm „Antenne Salzburg“ übernommen werden, gesendet. Lokale bzw. regionale Nachrichten und Beiträge werden vom Redaktionsteam, das für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig ist, gestaltet und produziert. Es ist geplant, mit der lokalen Wirtschaft, lokalen Interessenvertretungen sowie privaten Vereinen, aber auch diversen öffentlichen Institutionen im Versorgungsgebiet eine enge Kooperation aufzubauen.

Das gesamte redaktionelle Programmangebot ist auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgerichtet.

Die werktags gesendete Sendung „Morgenshow: Immer topinformiert in den Tag“ beinhaltet lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und bietet eine breite Basis für den Meinungs austausch der Hörerschaft, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen. Die anschließende Sendung „Bei der Arbeit“ bietet viel Musik samt regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie mit Informationen, Geschehnissen und Ereignissen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet (aktuelle Themen des Tages & die neuesten Society-News); Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen. Auch das werktags angebotene Sendungsformat „Drive Time“ bietet viel Musik und die Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionalen Nachrichten, Wirtschaftsnews, Veranstaltungshinweisen und aktuellen Sportinformationen. Diese nachmittägliche, topaktuelle, regionale Sendung beinhaltet informative Beiträge aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur, etc. mit Wetter- und Verkehrsmeldungen.

Im Abendprogramm überwiegt das Musikprogramm „Tophits“ (mit aktuellen Tophits und den größten Hits aus den Charts der letzten Jahre), „In der Nacht“ (eine unmoderierte tägliche Sendung mit den größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit Top-Hits und Klassikern aus den 80er und 90er Jahren) sowie „Musik“ (ebenfalls eine unmoderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat).

Das geplante Programm der Antenne Salzburg GmbH weist hinsichtlich der zu erfassenden Zielgruppe, dem Wort- und dem Musikprogramm zahlreiche Überschneidungen mit anderen, im Versorgungsgebiet zugelassenen Hörfunkprogrammen auf.

Hinsichtlich des beantragten Musikformats der Antenne Salzburg GmbH, welches als AC-Format zu klassifizieren ist, muss festgehalten werden, dass bereits mehrfach AC-Formate anderer Hörfunkveranstalter im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar sind. Überschneidungen

mit dem Musikprogramm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („Radio 88,6“) und dem Musikprogramm der „Welle 1 Wien“ der WELLE SALZBURG GmbH sowie den bundesweit ausgestrahlten Musikprogrammen „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und „Radio Austria“ der Radio Austria GmbH sind zu erwarten. Die KommAustria berücksichtigt bei ihrer Beurteilung, dass sich die konkrete Ausgestaltung der genannten AC-Formate natürlich in Abstufungen voneinander unterscheiden kann, so verbreitet z.B. die WELLE SALZBURG GmbH ein „Hot AC“-Format. Dennoch werden in diesen Programmen sehr wohl Musikgenres (z.B. Pop und Rock) – teilweise auch zeitlich fokussiert auf dieselben Jahrzehnte – bedient, die auch Gegenstand des Musikformates der Antenne Salzburg GmbH sind.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt haben auch der VwGH und der BKS in ihrer ständigen Spruchpraxis deutlich festgehalten, dass die Unterscheidung eines Programms von anderen noch nichts über die Bedeutung für die Vielfalt an Meinungen besagt (vgl. BKS 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012; VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024, 30.6.2006, VwGH 2004/04/0070). In diesem Sinne ist vielmehr auch zu würdigen, welchen inhaltlichen Beitrag (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007) ein Wortprogramm zur Vielfalt der Meinungen in einem Versorgungsgebiet leisten kann.

Das geplante Wortprogramm der Antenne Salzburg GmbH sieht neben überregionalen und regionalen Nachrichten auch aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte mit hohem Lokalbezug vor. Weiters beinhaltet das Programm Servicethemen wie regelmäßige Wetter- und Verkehrsberichte sowie aktuelle Informationen zu Veranstaltungen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass im Wortprogramm regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben im Versorgungsgebiet geplant sind. In den moderierten Programmteilen sind Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen, wie etwa Schule und Ausbildung, Arbeitswelt, Gesundheit und Kinderbetreuung vorgesehen. Verkehrsmeldungen sollen durch die Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt werden.

Vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programmangebots, das größtenteils regionale und überregionale Nachrichten, Serviceteile und Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben im Versorgungsgebiet beinhaltet, ist in der konkret geplanten Ausgestaltung des Wortprogramms kein klarer Vielfaltsbeitrag zu erblicken. Bei dieser Beurteilung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich das beantragte Wortprogramm weder durch die Wahl der Zielgruppe noch im Umfang (rund 25 % inklusive Werbung, Jingles und Teaser) vom bestehenden Angebot (deutlich) unterscheidet, der für die Erteilung der Zulassung an die Antenne Salzburg GmbH sprechen würde.

Hinsichtlich des beantragten Wortprogramms der Antenne Salzburg GmbH kann die Übernahme der überregionalen Nachrichten vom Regionalsender „Antenne Salzburg“ insoweit positiv bewertet werden, als diese eine Ergänzung hinsichtlich des Ursprungs, der derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet angebotenen Nachrichten darstellen. Jedoch muss hinsichtlich des Kriteriums „Beitrag zur Meinungsvielfalt“ generell und insbesondere bei der Beurteilung der überregionalen Nachrichten und deren Beitrag zu diesem Kriterium berücksichtigt werden, dass die Antenne Salzburg GmbH mit der Radio Austria GmbH einen Medienverbund bildet, ohne eine verpönte Konstellation im Sinne des § 9 PrR-G zu verwirklichen. Bei der Beurteilung des Beitrages zur

Meinungsvielfalt ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BKS die Meinungsvielfalt nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen, sondern es kommt vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt an; auch die Gesellschafterstruktur eines Veranstalters kann daher ein Indiz für die Meinungsvielfalt im Programm sein (vgl. u.a. KommAustria 11.04.2011, KOA 1.700/11-006.). Die positive Bewertung der Herkunft der überregionalen Nachrichten im Rahmen der Meinungsvielfalt wird daher aufgrund der Tatsache, dass diese Antragstellerin mit einem bundesweiten – also überregionalen – Hörfunkveranstalter, der ebenfalls im gegenständlichen Versorgungsgebiet sein bundesweites Programm verbreitet, verbunden ist, weitestgehend relativiert.

Im Vergleich dazu ist vom Programm des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet als vom Programm der Antenne Salzburg GmbH zu erwarten.

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich bietet ein Wortprogramm spezifisch auf eine bisher im Wiener Hörfunkmarkt nicht versorgte Zielgruppe an (mit Ausnahme von Elementen des Programms „Orange“, welches sich jedoch nicht in der gleichen Tiefe mit dem Zielpublikum des Programms des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich beschäftigt). Das von der Antenne Salzburg GmbH geplante Wortprogramm stellt im Wesentlichen ein weiteres Lokalradio im AC-Format dar, wie es bereits im Versorgungsgebiet empfangbar ist (ohne sich dabei entscheidend vom vorhandenen Angebot abzuheben). Beide Programme planen ihren Wortanteil in etwa im gleichen Ausmaß, jedoch muss bei einer Gesamtbetrachtung aufgrund der Ausrichtung des Programms des Vereins „vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs“ auf eine bisher im Wiener Hörfunkmarkt kaum bediente Zielgruppe, davon ausgegangen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch das Programm des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs höher ist, als jener seitens des Programms der Antenne Salzburg GmbH.

Auch in Bezug auf den Lokalbezug, der vom beantragten Programm zu erwarten ist, kann im beantragten Programm der Antenne Salzburg GmbH gegenüber dem Antrag des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich kein entscheidender Vorteil gesehen werden. Hierzu ist vorweg festzuhalten, dass die Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet kein bloß „nachgeordnetes Kriterium“ darstellt, sondern es sich vielmehr um eines unter mehreren „gleichberechtigten“ Kriterien handelt (vgl. BKS 11.11.2013, 611.154/0002-BKS/2013). Weiters hat der BKS im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, 611.131/004-BKS/2001). Jedoch erfolgt ein Lokalbezug im Musikprogramm nicht schon durch „individuell maßgeschneiderte Musikplanung“ für das Versorgungsgebiet. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der diesbezügliche Lokalbezug insbesondere im Wege von „Musik aus der Region“ verwirklicht wird (vgl. BKS 18.10.2007, 611.0001-BKS/2007).

Der „hohe“ Lokalbezug im (Wort-)Programm der Antenne Salzburg GmbH soll insbesondere durch regelmäßige regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden.

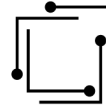
Das Musikprogramm besteht aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er- und 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf die 80er und 90er Jahre sowie die aktuellen Hits der letzten Jahre. Das Programm ist auf eine breite erwachsene Zielgruppe ausgerichtet, und setzt einen klaren Schwerpunkt auf moderne Familien. Eine relevante Schwerpunktsetzung auf „Musik aus der Region“ ist dabei den Antrag nicht zu entnehmen.

Ein Vorteil im Lokalbezug im Programm der Antenne Salzburg GmbH ist daher nicht zu erkennen, da – wie sie selbst anführt – der Lokalbezug insbesondere durch regelmäßige regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Im wesentlichen handelt es sich bei lokalen und regionalen Nachrichten sowie Serviceinformationen (Wetter und Verkehr) jedoch um klassische Elemente eines Lokalradios, wie sie von mehreren Radios im Versorgungsgebiet bereits geboten werden.

Auch das Vorbringen der Antenne Salzburg GmbH, dass der Lokalbezug auch durch Einbindung der Hörer hergestellt wird und durch Sendung von Meldungs-O-Tönen sowie Kommentaren und Meinungen zu aktuellen Themen, die das Versorgungsgebiet betreffen, erscheint im Vergleich zum Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs keinen Vorteil aufzuzeigen, denn auch diese plant in ihrem Programm Original-Töne und Kommentare. Im Programm des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs nimmt dieser Teil jedoch – aufgrund des starken Bezugs auf eine konkrete Community – einen höheren Stellenwert ein.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannten Kriteriums des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge ist festzuhalten, dass das Programm des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs im Wesentlichen eigengestaltet ist. Auch die Antenne Salzburg GmbH plant ein eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestaltetes Hörfunkprogramm und möchte auf Programmteile des Regionalsenders „Antenne Salzburg“ zurückgreifen. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, 2005/04/0050). Da – wie zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeführt – nicht davon auszugehen ist, dass die Anträge der Antenne Salzburg GmbH und des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs als gleichwertig anzusehen sind, kommt dem Kriterium des Umfangs eigengestalteter Beiträge keine entscheidende Bedeutung zu.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass dem Antrag des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs bei einer Beurteilung der Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G gegenüber dem Antrag der Antenne Salzburg GmbH der Vorrang einzuräumen ist, weshalb der Antrag der Antenne Salzburg GmbH gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen war (vgl. Spruchpunkt 7.).



Die Livetunes Network GmbH plant ein kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Kernzielgruppe der 20- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist und auf entspannende, sanfte Musiktitel mit einem ruhigen Musikfluss setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), SmoothJazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3) unterteilt, wobei die erste dieser Kategorien einen Anteil von 70 % des Musikprogramms, die Kategorie 2 einen Anteil von 20 %, und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen soll. Die Musik soll zu einem sehr großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. Auch die Musikverlagsrechte an diesen Titeln liegen zu einem großen Teil bei heimischen Verlagen, Autoren sowie Komponisten. Darüber hinaus sind zahlreiche Musiksendungen geplant, die es in dieser Form nur in Wien geben wird, wie etwa die „Austrian Lounge“ am Sonntagabend sowie die „Balkan Lounge“ am Sonntagabend. Die Livetunes Network GmbH möchte außerdem neue Wege bei dem Thema gehen, dass Musik eine gesundheitlich positive Wirkung entfalten kann. In Zusammenarbeit mit der Organisation Healthtunes soll ein einzigartiges Angebot am Wiener Radiomarkt angeboten werden. Passend zum Sound des Wellness- und Wohlfühlradios wird die Hörerschaft laufend über den möglichen heilenden Einsatz der Musik redaktionell informiert und entsprechende einschlägige, musikalische Angebote im Programm aufbereitet. Der Wortanteil soll abhängig von der Tageszeit wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 % betragen (exklusive Werbung) und neben den zur vollen Stunde produzierten Weltnachrichten, sind zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos) enthalten.

Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung soll nicht auf bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten Inhalten, wie chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr auf die Bereiche Freizeit, Lifestyle, Gesundheit, Gesellschaft und lokale Kulturangebote fokussieren. Das Programm soll zudem ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Eventszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the City, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Wiener Eistraum, VIENNA Blues Spring) sein. Ebenso sollen Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs sowie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden. Die jeweiligen Beiträge (Nachrichten und andere Beiträge) haben einen Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten. Die Livetunes Network GmbH plant – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten (diese sollen in Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ gestaltet werden) – keine Programmzulieferer zu beauftragen. Im Regelfall ist ein zu 100 % eigengestaltetes Programm geplant.

Der vom beantragten Programm der Livetunes Network GmbH zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt erscheint im Verhältnis zu jenem des geplanten Programms des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs aus nachstehenden Gründen geringer: Das geplante Programm der Livetunes Network GmbH weist einerseits hinsichtlich der angestrebten Zielgruppe, dem Wort- und dem Musikprogramm Überschneidungen mit dem Programm der Superfly Radio GmbH auf, wobei die KommAustria nicht verkennt, dass das Musikformat der Superfly Radio GmbH auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres ausgelegt ist und sich selbst keine Beschränkung hinsichtlich des Tempos der Musik auferlegt. Demgegenüber soll das Musikprogramm der Livetunes Network GmbH rund um die Uhr einen ruhigen Musikfluss bieten. Zwar deckt das Musikprogramm der Superfly Radio GmbH ein breiteres Musikspektrum ab als das beantragte Musikprogramm der Livetunes Network GmbH, dennoch ist davon auszugehen, dass es in einigen Bereichen zu Überschneidungen kommen würde. Darüber

hinaus ist zu berücksichtigen, dass beide Programme sich an eine urbane Zielgruppe der 20- bis 59-Jährigen bzw. der 14- bis 49-Jährigen (mit der Kernzielgruppe 30- bis 49-Jährigen) der höheren Bildungsschichten und mit höherem Einkommen richten, was sich auch in den jeweiligen Wortanteilen widerspiegelt, die sich hinsichtlich der Themen vor allem in den Bereichen Lifestyle, Kunst und Kultur durchaus überschneiden. Ähnlich dem geplanten Programm der Livetunes Network GmbH steht bei der Superfly Radio GmbH in inhaltlicher Hinsicht eine verstärkte Fokussierung etwa auf die Themenbereiche Kultur, Genuss und Lifestyle im Mittelpunkt. Das wichtigste Auswahlkriterium im Hinblick auf die lokalen Nachrichten, so die Livetunes Network GmbH, sei, das Informationsbedürfnis der Hörerschaft, das nicht bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet bedient werde, zu stillen. Aufgrund der genannten Parallelen konnte jedoch aufgezeigt werden, dass die geplante Form der Berichterstattung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet aber bereits – in großen Bereichen – abgedeckt ist.

In Bezug auf das von der Livetunes Network GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich außerdem deutliche Überschneidungen mit weiteren im Versorgungsgebiet ausgestrahlten Hörfunkprogrammen: Durch das sehr weite und eher poplastige Verständnis von Lounge-Musik, das dem Konzept der Livetunes Network GmbH zu Grunde liegt, und auch aufgrund des Fokus auf Easy-Listening und Chillout-Pop, welche 70 % des Musikprogramms ausmachen sollen, sind teilweise Überschneidungen mit dem Programm der Radio Arabella GmbH hinsichtlich dessen Middle-Of-The Road- und Softpop-Anteils zu erwarten. Weiters besteht eine weitgehende Überschneidung mit dem Musikprogramm der Mein Kinderradio Limited zwischen 20:00 und 06:00 Uhr. Das in diesem Zeitraum ausgestrahlte Programm der Radino GmbH stellt – wie das geplante Programm der Radino GmbH in Zeitraum von 18:00 bis 06:00 Uhr – entspannten Hörerlebnis und einen ruhigen Musikfluss in den Vordergrund und spricht auch eine vergleichbare Alterszielgruppe an, sodass für diesen Zeitraum – mag er auch zu einem großen Teil in einer relativ hörschwachen Zeit liegen – kein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt im Musikprogramm zu erwarten ist. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Livetunes Network GmbH im Hinblick auf die Ausrichtung im Musikprogramm vorbringt, dass die ausgestrahlte Musik („Gesundheits- und Wohlfühlradio“) einer warmen, weichen und populären Klangfarbe folgen und über den möglichen heilenden Einsatz der Musik redaktionell informiert werden soll.

Hingegen erscheint der vom beantragten Musikprogramm des Vereins vidaFlex – Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt, im Verhältnis zu dem vom geplanten Musikprogramm Livetunes Network GmbH erreichbaren weitaus höher. Wie bereits ausgeführt verkennt die KommAustria im Hinblick auf das geplante Musikprogramm nicht, dass es sich beim vom Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs geplanten Programm um ein Mischformat mit aus AC mit südosteuropäischem Einschlag und Turbo-Balkan handelt, wobei sich dieses Musikformat daher durch diesen südosteuropäischen Einschlag und die Mischung mit dem Musikformat Turbo-Balkan von den im Versorgungsgebiet bereits empfangbaren AC-Formaten wesentlich unterscheidet.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt kommt es jedoch nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet an, zu beurteilen ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. BKS 14.10.2005, 611.074/0001-BKS/2004). Wie bereits oben dargestellt ist es ständige Spruchpraxis, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt zwar auch anhand des Musikprogramms, primär aber anhand des Wortanteils beurteilt werden kann (vgl. ua. BKS 11.11.2013, 611.154/0002-BKS/2013).

Das geplante Wortprogramm der Livetunes Network GmbH sieht – wie bereits erwähnt – neben Nachrichten auch spezielle Servicebeiträge (Wiener Veranstaltungsszene, besondere Verkehrsnachrichten, lokale Berichte) vor.

Hinsichtlich der Nutzung der Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ ist auszuführen, dass diese zwar einen gewissen Alleinstellungswert für das beantragte Programm bedeutet, jedoch ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die bloße Kooperation mit einer namhaften Tageszeitung bezogen auf den Zeitanteil der Nachrichten allein nicht genügt, um einen Vorteil im Wortprogramm zu schaffen. Darüber hinaus sollen auch im Programm des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs Nachrichten zu jeder vollen und halben Stunde ausgestrahlt werden. Darüber hinaus sind Verkehrsmeldungen geplant. Der Informationsgehalt des von der Livetunes Network GmbH geplanten Programms überwiegt daher nicht.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die zu jeder Stunde vorgesehenen Nachrichten internationale und nationale Informationen beinhalten sollen, weshalb davon auszugehen ist, dass sich vor dem Hintergrund der Länge der jeweiligen Beiträge (eineinhalb bis zweieinhalb Minuten) sowie des Wortanteils am Gesamtprogramm von höchstens 15 % exklusive Werbung, insbesondere der darin enthaltene lokale Informationsgehalt in Grenzen halten wird, sohin der quantitative und qualitative Mehrwert vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programmangebots im Vergleich zum Programmangebot des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs zurücktreten wird.

Der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs hingegen plant über die Nachrichten und Verkehrsmeldungen hinaus auch einen Veranstaltungskalender, Reportagen, Interviews, Zusammenfassungen des Nachtgeschehens, Veranstaltungsberichte und News fokussiert auf eine Zielgruppe, die durch die derzeit im Versorgungsgebiet verbreiteten Hörfunkprogramme konkret noch nicht angesprochen wird. Darüber hinaus soll auch User-generated-Content gerade von dieser Zielgruppe Platz im Programm finden.

Im Hinblick auf das von der Livetunes Network GmbH und des Vereins „vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs“ geplante Wortprogramm ist außerdem zu beachten, dass die Livetunes Network GmbH einen geringeren Wortanteil als der Verein „vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs“ im Programm plant. Die Livetunes Network GmbH plant abhängig von der Tageszeit einen Wortanteil wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 % (jeweils exklusive Werbung). Zwar führt ein höherer Wortanteil nicht zwingend zur Erteilung einer Zulassung, jedoch ist nach Auffassung des BKS das Ausmaß des Wortanteils ein Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, 611.074/0001-BKS/2004). Ein höherer Wortanteil muss folglich nicht zwingend zur Erteilung der Zulassung führen, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulässt (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007, BKS 18.10.2007, 611.119/0001-BKS/2007).

In einer vergleichenden Betrachtung des geplanten Wortprogramms des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs und der Livetunes GmbH ist festzuhalten, dass der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs in größerem Ausmaß als die Livetunes Network GmbH auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nimmt und auf eine Zielgruppe fokussiert, die derzeit durch das gebotene Programmangebot im

Versorgungsgebiet nicht oder kaum direkt angesprochen wird. Es ist geplant, live von Events oder Tanzveranstaltungen zu berichten und auch Einmeldungen von der Zielgruppe anzunehmen, sodass „society news“ aus der Community entstehen sollen. Darüber hinaus sollen diese Einmeldungen auch den geplanten Veranstaltungskalender und die Verkehrsredaktion befüllen bzw. unterstützen.

Vom Programm der Livetunes Network GmbH – welches zwar ebenfalls auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nimmt – sind demgegenüber kaum Inhalte umfasst, die bisher im Versorgungsgebiet nicht vertreten sind. Geplant ist, dass die Eröffnung neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden sollen. Zwar stellen diese Inhalte auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung ab, es handelt sich dabei jedoch um keine Inhalte, durch die die Livetunes Network GmbH einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würde, der über den bereits in anderen im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen hinausgeht, zumal solche Inhalte beispielsweise bereits vom Programm der Superfly Radio GmbH umfasst sind.

Soweit die Livetunes Network GmbH ausführt, dass das wichtigste Auswahlkriterium im Hinblick auf die lokalen Nachrichten sei, das Informationsbedürfnis der Hörerschaft, das nicht bereits von anderen Radioprogrammen im Versorgungsgebiet bedient werde, zu stillen, ist darauf zu verweisen, dass auch mehrere im Versorgungsgebiet bereits bestehende Programme Lokalnachrichten verbreiten.

Soweit die Livetunes Network GmbH in ihrem Antrag darauf verweist, dass sie „Creative Industries“ in Wien fördere und der Medienstandort Wien, der sich intensiv der Förderung der Kreativwirtschaft verschrieben habe, enorm von „LoungeFM“ profitiere, ist zunächst festzuhalten, dass im Lichte der Kriterien nach § 6 PrR-G der Aspekt der Förderung der „Creative Industries“ nicht entscheidungsrelevant ist. Aus welchem Wortlaut des Gesetzes sich eine Präferenz eines Antragstellers ergeben könnte, der verstärkt auf diesen Aspekt Bedacht nimmt, ist nicht ersichtlich. Am ehesten kann diesem Umstand noch im Rahmen der Beurteilung des Kriteriums der Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet berücksichtigt werden (vgl. zu dem Ganzen BKS 11.09.2013, 611.177/0002-BKS/2013). Auch wenn sich prinzipiell aus der Einbindung der „Creative Industries“ im Rahmen der Beurteilung des Kriteriums der Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet Rückschlüsse ziehen lassen können, kann dies im gegenständlichen Fall nicht zu Gunsten der Livetunes Network GmbH im Rahmen der Beurteilung dieses Kriteriums durchschlagen, da dies wohl nur dann der Fall sein könnte, wenn die zur Beurteilung stehenden Programme im Hinblick auf dieses Kriterium annähernd gleichwertig wären. Dies ist aber im gegenständlichen Fall – wie bereits ausgeführt – eben nicht der Fall.

Aufgrund dieser Überlegungen und vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im beantragten Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Programme ist vom Programm der Livetunes Network GmbH, dessen Wortanteil aus auch von anderen Hörfunkveranstaltern berücksichtigten lokalen Informationen bestehen soll – im Vergleich zu jenem des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs – kein höherer Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten.

Vor dem Hintergrund, dass vom Programm der Livetunes Network GmbH sowohl eine geringere Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet als auch ein geringerer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist als vom Programm des Vereins vidaFlex

Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs, kann das Programm der Livetunes Network GmbH im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht überzeugen.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannten Kriteriums des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge ist festzuhalten, dass das Programm der Livetunes Network GmbH im Wesentlichen – mit Ausnahme der von der Tageszeitung „DER STANDARD“ zugelieferten Nachrichten – eigengestaltet ist. Auch der Verein „vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs“ plant ein eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestaltetes Hörfunkprogramm.

Wie bereits ausgeführt, ist nach der Rechtsprechung des VwGH das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich allein – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH 18.02.2009, 2005/04/0293 und vom VwGH 15.09.2006, 2005/04/0050). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass aus den dargelegten Erwägungen die Anträge des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs und Livetunes Network GmbH nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht als gleichwertig anzusehen sind.

Die im Ermittlungsverfahren vorgenommene Gegenüberstellung des Programms der Livetunes Network GmbH mit jenem des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs hat gezeigt, dass der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs mit seinem beantragten „multiethnischen Informationsradio“ im Gegensatz zur Livetunes Network GmbH eine Ausrichtung bietet, die derzeit im Versorgungsgebiet nicht vertreten ist.

In einer vergleichenden Auswahlentscheidung konnten Musik- und Wortkonzept der Livetunes Network GmbH im Lichte der Meinungsvielfalt und der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet somit nicht jenem des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs vorgezogen werden. Der Antrag der Livetunes Network GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen (siehe Spruchpunkt 8.).

Das von der RADIO FANTASY GmbH beantragte Programm „Radio Fantasy – das Radio für die Frau“ ist als Vollprogramm mit redaktionellem Schwerpunkt auf frauenaffine Themen geplant, welches sich an ein erwachsenes, weibliches Publikum in Wien mit der überwiegenden Altersgruppe 18 bis 49 Jahre richtet. Es ist ein lokales Programm geplant, das exklusiv für Frauen in Wien produziert wird. Für die Redaktion und Moderation sind ausschließlich weibliche Personen geplant, damit gewährleistet wird, dass Frauen für Frauen Programm gestalten. Die Musik im AC-Format soll den weiblichen Geschmack treffen, weswegen die Musik durch die weibliche Musikredaktion getestet wird. Die Wortredaktion soll die Themen nach Relevanz der Interessen der Hörerinnen auswählen und entsprechend präsentieren. Die Themen sollen einen klaren Bezug zu Interessen von Frauen, wie beispielsweise Mode, Lifestyle, Schmuck, Accessoires, Kosmetik, Fitness und Körperpflege, Küche und Ernährung, Familie und Erziehung, Ratgeber, Umweltschutz, Shoppen, Reisen, Fortbildung und Karriere, Chancen im Homeoffice, Gleichberechtigung und Rechte für Frauen und

Hilfe, haben. Ziel des Programms soll es sein, in Wien einen Sender zu etablieren, der die Interessen und den Musikgeschmack von Frauen optimal erreicht.

Immer zur vollen Stunde (24/7) sind Nachrichten in der Länge von zwei bis drei Minuten geplant. Der Wortanteil soll in den moderierten Sendungen inklusive der Nachrichten ca. 15 bis 20 Minuten pro Stunde betragen, in den Talksendungen ca. 20 bis 40 Minuten. In der Hauptwerbezeit (Montag bis Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr) soll der Werbeanteil pro Stunde ca. acht bis zehn Minuten betragen. In den Nebenzeiten (Montag bis Samstag von 18:00 bis 22:00 Uhr und Sonntag von 10:00 bis 18:00 Uhr) beträgt die Werbedauer ca. vier bis acht Minuten pro Stunde.

Als besonders hervorzuhebend erachtet die RADIO FANTASY GmbH den „FANTASY Talk“, in dem werktäglich „Frauenorganisationen“ aus Wien und Österreich vorgestellt werden. An Sonntagen kommen Frauenrechtlerinnen aus Österreich und der ganzen Welt zu Wort. Ebenfalls am Sonntag ist die Sendung „Nighttalk, bei dem Frauen über ihr Leben, ihre Probleme und ihre Wünsche via ‚Call in‘ frei mit dem Sender sprechen können“.

Hinsichtlich des Musikformats kann an dieser Stelle auf die Ausführungen betreffend des von der Antenne Salzburg GmbH beantragten Musikprogramms verwiesen werden, da die beantragten Musikprogramme im Wesentlichen gleichartig sind:

Es muss daher erneut festgehalten werden, dass bereits mehrfach AC-Formate anderer Hörfunkveranstalter – eventuell in leichten Graduierungen – im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar sind. Überschneidungen mit dem Musikprogramm der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. („Radio 88,6“) und dem Musikprogramm der „Welle 1“ der WELLE SALZBURG GmbH sowie den bundesweit ausgestrahlten Musikprogrammen „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und „Radio Austria“ der Radio Austria GmbH sind zu erwarten. Die KommAustria berücksichtigt bei ihrer Beurteilung, dass sich das von der RADIO FANTASY GmbH beantragte Programm am „weiblichen Musikgeschmack“ orientieren soll und sich auch die konkrete Ausgestaltung der bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren AC-Formate (zB. „Rock“ im Programm „Radio 88,6 MHz“) in Abstufungen unterscheiden. Dennoch werden in diesen Programmen sehr wohl Musikgenres bedient, die auch Gegenstand des Musikformates der RADIO FANTASY GmbH sind, wenn auch möglicherweise in einer anderen Abstufung bzw. Schattierung.

Wie bereits ausgeführt, haben der VwGH und der BKS unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt in ihrer bisherigen Spruchpraxis deutlich festgehalten, dass die Unterscheidung eines Programms von anderen noch nichts über die Bedeutung für die Vielfalt an Meinungen besagt (vgl. BKS 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012; VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024, 30.6.2006, VwGH 2004/04/0070). In diesem Sinne ist vielmehr auch zu würdigen, welchen inhaltlichen Beitrag (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007) ein Wortprogramm zur Vielfalt der Meinungen in einem Versorgungsgebiet leisten kann.

Die RADIO FANTASY GmbH plant in ihrem Wortprogramm einen klaren Schwerpunkt auf „weibliche Themen“. Geplant ist das Programm unter dem Namen „Radio FANTASY – das Radio für die Frau“. Aufgrund der Konzeptualisierung und Ausarbeitung des Programmes durch den männlichen Geschäftsführer (ohne erkennbare Beteiligung des immerhin ca. 50 % der Bevölkerung umfassenden Zielpublikums „Frauen“) und der vagen Darstellung der Themen (Mode, Lifestyle, Schmuck, Accessoires, Kosmetik, Fitness und Körperpflege, Küche und Ernährung, Familie und Erziehung, Ratgeber, Umweltschutz, Shoppen, Reisen, Fortbildung und Karriere, Chancen im

Homeoffice, Gleichberechtigung und Rechte für Frauen und Hilfe) erkennt die KommAustria im vorliegenden Fall keinen signifikanten Unterschied zu Wortprogrammen von bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren (AC-)Vollprogrammen. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf, dass die RADIO FANTASY GmbH gerade darauf verweist, dass geplant ist, die Programmleitung möglichst bald an eine bereits länger im Radiobusiness tätige weibliche Führungskraft zu übergeben, die dann das Programm sowie Redaktion in Wort und Musik verantwortet und darüber hinaus fünf feste Redakteurinnen eingestellt werden sollen. Aber gerade hierzu unterlässt es die RADIO FANTASY GmbH in ihrem Antrag konkret darzustellen, wie dies geschehen soll und verweist lediglich auf Allgemeinplätze und bleibt daher sehr vage (vgl. oben zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen der RADIO FANTASY GmbH); so werden eben auch keine konkreten Angaben zu den weiblichen Personen gemacht, die dann auch dieses Programm „von Frauen für Frauen“ umsetzen sollen.

Die genannten Themen werden außerdem von den bereits bestehenden AC-Vollprogrammen (z.B. „Radio Arabella“ mit seinem Schwerpunkt auf „Ereignisse von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung“ oder aber „Superfly“, das sich im Wortprogramm ebenfalls mit Kultur, Lifestyle, Kulinarik und Mode beschäftigt) abgedeckt.

Hinsichtlich der Hervorhebung des geplanten „FANTASY Talk“, bei dem werktags „Frauenorganisationen“ und sonntags „Frauenrechtlerinnen“ aus Österreich und der ganzen Welt zu Wort kommen sollen, ist auszuführen, dass das Programm „Orange“ als wesentliches Programmelement Politik und Gesellschaft mit Schwerpunkt auf unterrepräsentierten und marginalisierten Gruppen und auch einen stark anti-sexistischen Ansatz verfolgt. Auch diese Wortbeiträge stellen daher für das Programm der RADIO FANTASY GmbH kein Alleinstellungsmerkmal dar.

Auch im Vergleich zum geplanten Programm des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich ist von dem Programm der Radio FANTASY GmbH kein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten. Wie bereits ausgeführt, werden die von „Radio FANTASY“ geplanten Themen im Wesentlichen bereits durch andere Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet abgedeckt. Das geplante Programm des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen weist hingegen einen Schwerpunkt im Wortprogramm auf, der in diesem Ausmaß im Versorgungsgebiet noch nicht abgedeckt ist.

Sowohl das Programm der RADIO FANTASY GmbH als auch jenes vom Verein vidaFlex – Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs sind im Wesentlichen eigengestaltet. Wie bereits ausgeführt, ist nach der Rechtsprechung des VfGH das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich allein – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VfGH 18.02.2009, 2005/04/0293 und vom VfGH 15.09.2006, 2005/04/0050). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass aus den dargelegten Erwägungen die Anträge des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreichs und der RADIO FANTASY GmbH nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht als gleichwertig anzusehen sind.

In einer vergleichenden Auswahlentscheidung konnten Musik- und Wortkonzept der RADIO FANTASY GmbH im Lichte der Meinungsvielfalt und der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet somit nicht jenem des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich vorgezogen werden. Der Antrag der RADIO FANTASY GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen (siehe Spruchpunkt 10.).

Insgesamt überzeugte daher das Konzept des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich und es war daher diesem im Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Vorzug zu geben und dem Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich die Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erteilen (Spruchpunkt 1.).

4.7. Stellungnahmen der Landesregierungen

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung machte von ihrem Stellungnahmerecht mit Schreiben vom 08.11.2022 Gebrauch. Hinsichtlich des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich wurde ausgeführt, dass unter Betrachtung des Verbreitungsgebiets, der sozio-demografischen Struktur der zu erreichenden Bezirke und unter besonderer Berücksichtigung der darin lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, das skizzierte Programm als Kombination aus Musik aus den jeweiligen Herkunftsländern und Lokalinformationen aus der Heimatstadt als tatsächliche Bereicherung und vielversprechend für den Wiener Hörfunkmarkt mit einem hohen Zielgruppenpotenzial erscheine. Die Wiener Mediendiskursstudie zeige, dass keiner der etablierten Sender am Markt im überdurchschnittlichen Ausmaß Menschen mit Migrationshintergrund

anspreche bzw. abhole. Gleichzeitig bemühe sich die Stadt Wien seit langem darum, Inhalte und Content zumindest in den Sprachen Englisch, Türkisch und Bosnisch, Kroatisch, Serbisch anzubieten, worauf der Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich besonders Bezug nehme. Bemerkenswert erscheine überdies, dass in der definierten Zielgruppe Menschen in Wiener Mobilitätsberufen angesprochen werden sollen, die ohnedies schwer erreichbar und mehrsprachig seien. In diesem Kontext sei auch das mehrsprachig angebotene Wortprogramm ein wichtiger Beitrag zu einem niederschweligen Informationszugang und zur Meinungsvielfalt.

Die Entscheidung der KommAustria findet somit auch Deckung in der Beurteilung der Anträge durch die Wiener Landesregierung, die sich unter anderem auch für eine Zulassungserteilung an den Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich ausgesprochen hat.

Die Niederösterreichische Landesregierung machte von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen Teile des Stadtgebietes von Wien. Die Wiener Gemeindebezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 können vollständig versorgt werden. Die Gemeindebezirke 2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 können teilweise versorgt werden. Ebenso können in den niederösterreichischen Bezirken Korneuburg, Tulln und St. Pölten die Gemeinden Leobendorf, Korneuburg, Klosterneuburg, Langenzersdorf und Purkersdorf teilweise versorgt werden.

4.11. Auflagen in technischer Hinsicht

Für die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ besteht noch kein Eintrag im Genfer Plan 1984, allerdings konnte das internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen werden. Somit kann hinsichtlich der Übertragungskapazität ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).

4.12. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die

bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (vgl. Spruchpunkt 11.).

4.13. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Arabella GOLD Privatrado GmbH eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrags hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte. Das technische Konzept der Arabella GOLD Privatrado GmbH diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 09.03.2022 (vgl. Spruchpunkt 12).

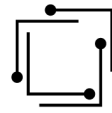
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

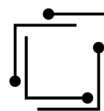
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Mai 2023



Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1 zum Bescheid

1	Name der Funkstelle	WIEN 11					
2	Standortbezeichnung	KW Simmering					
3	Lizenzinhaber	vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	99,10					
6	Programmname	vida on air					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E25 55	48N10 55	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	159					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	197,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	50,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	19,3	14,4	6,9	-4,0	-2,0	2,1
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	0,9	0,9	4,0	6,3	8,1	9,1
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	9,6	9,6	9,1	8,1	6,3	4,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	0,9	0,9	2,1	-2,0	-4,0	6,9
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	14,4	19,3	23,0	26,2	28,3	29,4
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	30,0	30,0	29,4	28,3	26,2	23,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	C hex hex	67 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						